# Die Jesuiten

## Ordensleben und Schicksale

aus den Quellen herausgegeben

von Dr. Alfred Miller

R. Voigtländers Verlag in Leipzig

-k.
15,
E 7

Voigtländers Quellenbücher
Band 77

# Die Jesuiten

## Ordensleben und Schicksale

Herausgegeben

von

Dr. Alfred Miller

R. Voigtländers Verlag in Leipzig

Buchdruckerei Richard Hahn (H. Otto) in Leipzig. 5430

# Inhaltsverzeichnis.


Seite

Literaturverzeichnis . . . . . 4
Vorwort . . . . . 5
Einleitung . . . . . 8
Quellen . . . . . 11
I. Die Bekehrung des Ignatius von Loyola nach seinen Selbstbekenntnissen . . . . . 11
II. Die Bestätigungsbulle Papst Pauls III. . . . . 15
III. Das erste und allgemeine Examen. Allen denen vorzulegen, die die Aufnahme in die Gesellschaft Jesu begehren . . 20
IV. Die Konstitutionen (Satzungen) des Ordens . . . . . 52
V. Summarium oder Inbegriff jener Satzungen, die zur geistlichen Unterweisung der Unsrigen gehören und von allen beobachtet werden sollen . . . . . 68
VI. Allgemeine Regeln (1—14) . . . . . 80
VII. Spezielle Regeln (1—38) . . . . . 106
VIII. Exerzitien und Studienordnung . . . . . 120
IX. Statistik der Gesellschaft Jesu kurz vor der Aufhebung des Ordens, 1762 . . . . . 121
X. Aufhebung des Jesuitenordens durch Clemens XIV. . . 122
XI. Protest des letzten Generals der aufgehobenen Gesellschaft, Lorenzo Ricci . . . . . 137
XII. Wiederherstellung des Ordens durch Pius VII. . . . . 139
Statistischer Anhang . . . . . 145
1. Die Mitglieder der deutschen Provinz nach dem Stand vom 1. Januar 1914 . . . . . 145
2. Die Verteilung des Ordens in Österreich am 1. Januar 1914 146
3. Statistik des Gesamtordens nach dem Stand vom 1. Januar 1913 . . . . . 147
4. Statistik der Missionen der Gesellschaft Jesu am 1. Januar 1913 . . . . . 148
5. Die Generäle des Jesuitenordens von der Gründung (1540) bis zur Gegenwart . . . . . 149

# Literaturverzeichnis.


Baumberger, Georg, Drei Tage bei den Jesuiten, Bochum 1912 (apologetisch).

Boehmer, Heinrich, Die Jesuiten. 3. Aufl. Leipzig 1913.

Derselbe, Die Bekenntnisse des Ignatius von Loyola. Leipzig 1902.

Buchberger, Michael, Kirchliches Handlexikon, Bd. 2, S. 63 ff.

Buß, Franz Xaver, Die Gesellschaft Jesu, Mainz 1853 (apologetisch).

Duhr, Bernhard, Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge, I. Bd. 1907, II. Bd. 1913. Freiburg i. Br.

Derselbe, Jesuitenfabeln, 4. Aufl., Freiburg i. Br. 1905 (apologetisch).

Derselbe, Die Studienordnung der Gesellschaft Jesu, Freiburg i. Br. 1893 (apologetisch).

Gothein, E., Ignatius von Loyola, Halle 1895 (polemisch).

Hoensbroech, Graf Paul, von, 14 Jahre Jesuit, 5. Aufl. Leipzig 1914 (polemisch).

Huber, Johannes, Der Jesuitenorden, Berlin 1873 (polemisch).

Jesuitenkalender, Zur Jahrhundertfeier der Wiederherstellung der Gesellschaft Jesu, Regensburg 1914 (apologetisch).

Lippert, Peter, Zur Psychologie des Jesuitenordens, Kempten 1912 (apologetisch).

Meschler, Moritz, Die Gesellschaft Jesu, Freiburg i. B. 1911 (apologetisch).

Pilatus (Victor Naumann), Der Jesuitismus, Regensburg 1905.

Ranke, Leopold, Geschichte der Päpste, Bd. III.

Rist, Marcus, Die Jesuiten auf den Schlachtfeldern und in den Lazaretten von 1870/71, 2. Aufl., Freiburg i. B. 1913 (apologetisch).

(Schneemann), Der Jesuitenorden, seine Gesetze, Werke und Geheimnisse, 2. Aufl., Regensburg 1872 (apologetisch).

Stoeckius, Hermann, Forschungen zur Lebensordnung der Gesellschaft Jesu im 16. Jahrhundert. 2 Bände, München 1910/12.

Thompson, Francis, Ignatius von Loyola, Übersetzung aus dem Englischen, Kempten 1912.

Zukunft, Die, herausgegeben von Maximilian Harden, Nr. 32 vom 11. Mai 1912 und Nr. 10 vom 6. Dezember 1913.




# Vorwort.

Fast über keine Einrichtung der Welt ist soviel geschrieben und gedruckt worden wie über den Jesuitenorden. Es dürfte also an der Zeit sein, an Stelle der subjektiven Urteile über den Jesuitenorden die objektiven Quellen zum Jesuitenorden vor der breitesten Öffentlichkeit darzulegen. Bei der Quellenauswahl ergab sich die Notwendigkeit, die Quellen zu erschließen, die der Orden selbst als für die Gründung, Leitung, Verfassung neueintretenden Mitgliedern gegenüber während der sogenannten „Kandidatur" als wesentlich aufstellt, in der Hauptsache auch in derselben Reihenfolge. Sie sind festgelegt in der Sammlung, die den Namen „Institut" führt und zum letztenmal vor 20 Jahren in Florenz in vier starken Quartbänden offiziell als Manuskript gedruckt wurde[1]).

Nur eine methodische Frage wäre noch vorher zu klären: Hatte oder hat der Orden neben diesen seinen amtlichen Quellenschriften noch geheime? Hoensbroech ist geneigt, sie zu bejahen[2]). Der Historiker muß sie glatt verneinen aus folgenden Gründen:

1. Hoensbroech selbst hat diese angeblichen „geheimen" Satzungen während seiner 14jährigen Mitgliedschaft nach seiner eigenen Aussage (II, 501) nie zu Gesicht bekommen, trotzdem er der Vertrauensmann des Ordens gewesen sein will.
2. Seit der Gründung haben Hunderte von Männern den Orden wieder verlassen, oft in bitterster Feindschaft, ohne daß sie uns nach ihrem Austritt das Vorhanden-

[1]) Diese neueste „Florentiner" Ausgabe ist der Öffentlichkeit für gewöhnlich nicht zugänglich, wohl aber die vorletzte, sogenannte „Römische": Bd. I Rom 1869, Bd. II Rom 1870, Bd. III Florenz 1886. Viel zitiert wird auch die „Prager" Ausgabe von 1757.

[2]) In seinem Buch „14 Jahre Jesuit", Leipzig 1910, 5. Aufl. 1914, Bd. II S. 149 ff.

sein solcher „geheimen" Satzungen bezeugten. Ich nehme als klassisches Beispiel Georg Tyrrell und seinen berühmten Scheidebrief an den Jesuitengeneral vom 11. Juni 1904[1]).

3. Als 1773 der Orden aufgehoben wurde, sind zahlreiche Jesuitenarchive vom Staat mit Beschlag belegt worden, und zwar plötzlich, ohne daß sich auch nur ein Exemplar dieser „geheimen" Statuten vorfand.
4. Die Annahme solcher Satzungen ist auch schon psychologisch eine Unmöglichkeit; denn die Jesuiten mußten als kluge Männer doch stets mit der Möglichkeit von Verrätern rechnen, die sie durch Enthüllungen über diese „geheimen" Vorschriften bloßstellten, und schon deswegen verbot sich für sie die Formulierung solcher „geheimen" Satzungen.

Neben den Satzungen scheinen mir für die Kenntnis des Wesens des Jesuitenordens wichtig:

1. Die Memoiren seines Gründers Ignatius von Loyola; sie sind von Heinrich Böhmer in einer eigenen Schrift übersetzt (siehe Literaturverzeichnis), und zwar nach einer lateinischen Übertragung des spanischen Originals, besorgt von den „Bollandisten"; ich übersetzte daraus das 1. Kapitel, das die „Bekehrung" des Ignatius schildert.
2. Die Geschichte des Ordens; aus der schier unübersehbaren Literatur konnte ich bei dem Umfange des vorliegenden Bändchens nur die Dokumente zur Gründung, Aufhebung und Wiedereinsetzung beifügen.
3. Die Missions- und pädagogische Tätigkeit der Gesellschaft; beide Tätigkeiten sind so umfangreich und einflußreich, daß die Quellen hierzu einem eventuellen eigenen Bändchen vorbehalten werden mußten. Dasselbe gilt von den sogenannten
4. Exerzitien (geistlichen Übungen), die der Orden bis zur Stunde für den Brennpunkt seiner seelsorgerlichen Tätigkeit hält und erklärt.

[1]) Herausgegeben von Raoul Gout, Paris 1910, Verlag Nourry, S. 269—321.



Noch ein Wort über die Herkunft der von uns ausgewählten Quellen. Soweit sie im „Institut der Gesellschaft Jesu" stehen, zitiere ich nach der obigen römischen Ausgabe von 1869—86, und zwar Inst. I, II, III = Bd. 1, 2, 3. Bei Übersetzungen ist außerdem der Übersetzer angegeben, z. B. Buß (siehe diesen im Literaturverzeichnis), wo nichts erwähnt ist, stammt die Übersetzung von mir. Dabei bitte ich zu beachten, daß es sich bei dem Original zum Teil um Mönchslatein des 16. und 17. Jahrhunderts handelt. Ohne den Charakter des Ganzen zu verwischen, war es oft nicht möglich, wie z. B. bei der Bulle Pauls III. die langatmigen und formelhaften Satzschachtelungen zu beseitigen. Auch die halboffiziöse Übersetzung der österreichischen Ordensprovinz (Quelle V, VI, VII) leidet unter diesem notwendigen Mangel. Wo ich der Übersetzung von Buß folgte, habe ich jedoch direkt undeutsche Wendungen verbessert.

Und nun mögen die Quellen selbst sprechen!

Hersel bei Bonn, den 1. Mai 1914.

**Dr. Alfred Miller.**

# Einleitung.

Zum Verständnis der nachfolgenden Quellen ist die Kenntnis der Gliederung des Ordens und seiner Fachausdrücke unerläßlich. Ich gebe in der folgenden Tabelle[1]) eine

[1]) Gliederung der Gesellschaft Jesu.

| A. Vor den Gelübden (Probezeit[1]) | B. nach den Gelübden | | C. Name des Hauses und | D. seines Vorstehers[8]) |
|---|---|---|---|---|
| | den „einfachen"[3]) | endgültigen[5]) | | |
| Novizen: | 1. Scholastiker[4]) (approbierte) | 1. Brüder-Coadjutoren (Laienbrüder) | 1. Profeßhaus | Praepositus |
| 1. studierte, | | | 2. Probationshaus (Erprobungshaus) | Rektor |
| 2. Handwerker | 2. Laienbrüder | 2. geistl. Coadjutoren[6]) | | |
| 3. indifferente[2]) | | 3. Professen[7]) | 3. Collegium (Studienhaus) | Rektor |
| | | | 4. Seminar | Superior |
| | | | 5. Residenz (kleine Niederlassung) | Superior |
| | | | 6. Missionshaus | Superior |

[1]) Dauert 2 Jahre.

[2]) Das heißt solche, bei denen es sich erst später entscheidet, ob sie zu 1 oder 2 eingereiht werden; kommen bei unseren heutigen Schulverhältnissen kaum noch vor.

[3]) Diese sind für den betreffenden Votanten auch schon dauernd bindend, der Orden aber kann ihn noch in bestimmten Fällen entlassen.

[4]) Scholastiker heißen gewöhnlich alle studierenden Ordensmitglieder bis zur Priesterweihe; von da ab: „Patres".

[5]) Entsprechen kirchenrechtlich den Mönchsgelübden, die sonst nur der Papst lösen kann.

[6]) D. h. Priester, während die „Brüder-Coadjutoren" nicht studiert haben.

[7]) Sie unterscheiden sich von Nr. 2 durch ein viertes Gelübde: Gehorsam dem Papst; aus ihnen die höheren „Oberen".

[8]) Außerdem hat jedes Haus noch einen Pater „Minister", der den Oberen bei kleineren Dingen und im Verhinderungsfalle vertritt; ebenso einen Seelenführer, „Spiritual" genannt.



alles Wesentliche enthaltende Übersicht. Ferner bemerke ich, daß der Orden die einzelnen Ordensniederlassungen nach geographischen und ethnographischen Gesichtspunkten zu einer „Provinz" unter einem „Pater Provinzial" zusammenfaßt, mehrere Provinzen zu einem Verwaltungsbezirk, „Assistenz" genannt, vereinigt, die alle zusammen von einem Generalobern, „Pater General", regiert werden.[1]) Dieser hat zu Rom seinen Sitz und wird von der Generalversammlung des Ordens auf Lebenszeit gewählt. Ihm zur Seite steht ein „Admonitor" (Ermahner), der ihn gegebenenfalls verwarnen soll, und ferner für jede Nation ein Assistent, dessen Rat der „Generaloberе" bei allen wichtigen Entschließungen einholen muß. Bei grobem Amtsmißbrauch des Generals können die Assistenten eine Generalversammlung zu seiner Absetzung einberufen. Der General verfügt nicht über eine gesetzgebende Gewalt im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern er hat nur die Oberaufsicht über die Ausführung und Beobachtung der Ordenssatzungen. Er kann weder ein Ordenshaus auflösen, noch das Eigentum eines Hauses einem anderen zuweisen oder gar von dem Vermögen des Ordens für sich oder seine Familie Nutzen ziehen. Seine Stellung ist ungefähr zu der Gesellschaft wie die eines Vormundes zu seinem Mündel. Umgekehrt entzieht die Gesellschaft dem General die Sorge für alles das, was seine Person betrifft, wie Kleidung, Lebensweise, persönliche Ausgaben, körperliche Pflege usw.; alles das liegt seinen Assistenten ob.

Die übrigen Oberen des Ordens werden nicht auf Lebenszeit gewählt, sondern die einzelnen Ämter werden von dem General bzw. Provinzial auf einige Jahre (3—6) mit tüchtigen Männern besetzt, deren hervorragende Befähigung für diesen Posten den Vorgesetzten durch genau geführte „Konduitenlisten" bekannt ist. Auch dem Provinzial stehen Ratgeber zur Seite, die er in allen wichtigen Dingen befragen soll. Die endgültige Entscheidung steht ihm aber allein zu. Ge-

[1]) Der Ausdruck General darf nicht dazu verleiten, an eine Charge im militärischen Sinne etwa nach Art der Heilsarmee zu denken. Vielmehr ist es ein bloß zufälliger Gleichklang des Namens, hervorgerufen durch eine etwas abgekürzte Übersetzung des Titels Praepositus generalis, was nichts weiter heißt als „Allgemeiner Vorgesetzter".

nau so ist die Verwaltung der einzelnen Häuser geordnet. Die Verrichtungen jedes Amtes sind durch eine Art Dienstanweisung bis ins Kleinste geregelt und begrenzt. Stets kann der Untergebene gegen jeden Vorgesetzten sich beschweren, und alle Vorsichtsmaßregeln sind getroffen und die härtesten Strafen festgesetzt, damit diese das nicht hindern. Außerdem besucht der Provinzial jedes Jahr alle Häuser seiner Provinz, und jeder einzelne Hausgenosse hat dann das Recht und die Pflicht, in der sogenannten Gewissensrechenschaft sich über alles auszusprechen, was sein Inneres bewegt.



# Quellen.

## I.

## Die Bekehrung des Ignatius von Loyola. Nach seinen Selbstbekenntnissen [1]).

1. Bis zu seinem 26. Jahre war Ignatius den Eitelkeiten dieser Welt ergeben; namentlich aber hatte er Freude am Waffenhandwerk, getrieben von einem großen, eitlen Verlangen, sich auszuzeichnen. Als daher bei einer Belagerung der Burg Pampelona durch die Franzosen (1521) die Eingeschlossenen einstimmig für die Übergabe waren, wenn man ihnen freien Abzug gewährte, wußte er beim Kommandanten soviele Gegengründe vorzubringen, daß jener gegen die Meinung aller übrigen adeligen Herren sich überzeugen ließ und die Verteidigung weiterführte. Und ein solcher Mut beseelte Ignaz, daß er durch seine feurige Begeisterung die übrigen Adeligen mit sich fortriß. Als der Tag der Schlacht herannahte, beichtete er einem seiner adeligen Waffengenossen, mit dem er oft die Klinge gekreuzt, seine Sünden, und dieser tat dasselbe bei ihm. Auch nach dem Falle der Mauern hielt er aufs tapferste im Kampfe aus, bis ihm durch eine Kanonenkugel das eine Schienbein völlig zerschmettert wurde.

2. Und da die Kugel zwischen seinen Beinen hindurchschlug, wurde auch das andere schwer verletzt. So kam es, daß auch seine Mitkämpfer, als sie ihn fallen sahen, sich den Franzosen ergaben. Diese behandelten ihn nach der Einnahme der Burg gut und menschenfreundlich. Und nachdem sie ihn 12—15 Tage lang zu Pampelona durch die besten Feldärzte in seinem feinsten Zimmer hatten pflegen lassen, wurde er in einer Sänfte auf sein Schloß Loyola gebracht.

[1]) Diese „Memoiren" diktierte Ignatius dem P. Gonzalez spanisch (abgedr. in Mon. hist. S. J. M. Ignatiana, ser. IV, tom. 1, Madrid 1904); der „Bollandist" gab 1731 eine lateinische Übertragung (Juli, Bd. 7, S. 634—654). Aus dieser lateinischen Version übersetzte ich das Nachfolgende (Anm. d. Herausg.).

Als dort sein Befinden sich verschlimmerte, ließ man eine Reihe von Ärzten und Chirurgen aus verschiedenen Orten rufen. Die erklärten, das Bein müsse noch einmal gebrochen werden, um die verkehrt zusammengefügten Knochenteile in die richtige Lage zu bringen ... Daher ließ Ignatius diese Qual noch einmal über sich ergehen, wobei er, wie bei allen früheren und späteren Schmerzen, keinen Ton von sich gab und kein anderes Zeichen des Schmerzes, als daß er die Fäuste krampfhaft ballte.

3. Unterdessen verschlechterte sich sein Zustand immer mehr, er konnte keine Speise mehr zu sich nehmen, und auch die übrigen Anzeichen einer nahen Auflösung stellten sich ein. Am Tage des hl. Johannes (24. Juni) war die Hoffnung auf Rettung so gering geworden, daß man ihm den Rat gab, die Sterbesakramente zu empfangen. Das geschah am Tage vor Peter und Paul, und am Abend dieses Tages erklärten die Ärzte, falls bis Mitternacht keine Besserung eintrete, sei er verloren. Nun war er stets ein besonderer Verehrer des hl. Petrus gewesen, und so ließ es Gottes Barmherzigkeit geschehen, daß gerade in jener Nacht eine Wendung zum Besseren eintrat, die so rasch fortschritt, daß er nach einigen Tagen außer aller Gefahr erklärt wurde.

4. Als die beiden Knochenstücke schon wieder begannen zusammenzuwachsen, zeigte es sich, daß der eine Knochen unterhalb des Knies über den anderen hinausragte. So kam es, daß das eine Bein kürzer war und der Knochen eine Erhöhung bildete, die sehr häßlich aussah. Diesen Anblick konnte Ignatius, der im Weltleben bleiben wollte, nicht ertragen, und er fragte die Chirurgen, ob der Knochen heruntergemeißelt werden könne. Diese bejahten das zwar, betonten aber, daß die Schmerzen bei der fortgeschrittenen Heilung noch gräßlicher sein würden als bei der ersten Operation. Nichtsdestoweniger beschloß er, seinen Willen durchzusetzen und auch diese Marter auf sich zu nehmen, trotz der staunenden Verwunderung seines älteren Bruders, der erklärte, daß er niemals die Energie haben würde, solche Schmerzen zu ertragen. Er aber tat es mit gewohnter Gelassenheit.

5. ... Endlich aber schenkte ihm der Herr die Genesung, nur vermochte er nicht auf dem einen Beine zu stehen und mußte daher noch das Bett hüten. Und da er ein begieriger



Leser jener weltlichen Fabelbücher war, die die Taten der Helden schildern, so bat er, sobald es sein Zustand erlaubte, um einige dieser Bücher zum Zeitvertreib. Allein in jenem Schlosse fand sich kein einziges Buch der Art, und so gab man ihm die Nachfolge Christi und ein Heiligenleben, beide in der Muttersprache geschrieben.

6. Die häufige Lektüre dieser Bücher weckte in ihm einiges Interesse für ihren Inhalt, aber oft auch schweifte sein Geist von dieser Lesung ab zu den Gedanken seiner früheren Lektüre. So manches Mal weilte er in Gedanken bei den nichtigen Dingen seiner früheren Zeit, ja er schwelgte mit Vorliebe in dieser Erinnerung. Namentlich war es eine Vorstellung, die ganz von seinem Herzen Besitz ergriffen hatte, so daß er sofort gleichsam in sie untertauchte und von ihr absorbiert wurde und zwei, drei, ja vier Stunden, ohne es selbst zu bemerken, von diesen Gedanken gefesselt wurde. Und zwar dachte er an eine vornehme Dame und malte sich aus, wie er ihr gehorsam sein könne, wie er in die Stadt kommen könne, wo sie wohnte, mit welchen Worten er sie anreden, welche Scherze und witzigen Einfälle er vorbringen und welches Beispiel kriegerischer Tapferkeit er vollbringen würde, um ihr zu gefallen. Und so stark war er im Banne dieses Gedankens, daß er nicht merkte, wie sehr die Erreichung dieses Zieles über seine Kräfte ging, denn jene Dame war von höchstem Adel.

7. Aber Gottes Barmherzigkeit fehlte auch nicht, sondern fügte es, daß die Gedanken der jetzigen Lektüre die alten Gaukelbilder verdrängten. So oft er nämlich das Leben unseres Herrn Jesu Christi oder der Heiligen las, dachte er bei sich: Wie, wenn ich das täte, was der hl. Franziskus getan? Wie, wenn ich Sankt Dominikus nachahmte? Und so verweilte er oft in diesen Gedanken, und immer nahm er sich selbst schwierige und gewichtige Taten vor; solange er solches erwog, glaubte er auch die Kraft in sich zu verspüren, es leicht auszuführen, indem er nur den einen Schluß innerlich zog: Sankt Dominikus konnte dies vollbringen, also muß ich es auch können; der selige Franziskus brachte das fertig, also muß ich es auch können. Diese Vorstellungen hielten immer lange Zeit an, dann lösten sie andere Gedanken ab, und schließlich tauchten immer wieder jene eitlen Gaukelbilder der Welt auf und hielten ihn auch wiederum lange Zeit gefangen ...

8. Aber bei diesen Vorstellungen war folgender Unterschied: gab er sich den weltlichen hin, so empfand er zwar ein großes Vergnügen, aber sobald sie aufhörten, fühlte er sich traurig und ausgedörrt. Wenn er aber von einer Wallfahrt nach Jerusalem träumte oder von Fasten und Kasteiungen, wie er sie bei den Heiligen bemerkt hatte, empfand er nicht nur in diesem Augenblick eine innere Freude, sondern sein Gemüt blieb auch heiter, wenn diese Vorstellungen ihn verlassen hatten. Er selbst bemerkte zwar diesen Unterschied vorerst noch nicht, bis ihm eines Tages gleichsam die inneren Augen geöffnet wurden und er ihn staunend wahrnahm und als Erfahrungstatsache feststellte, daß die eine Art von Vorstellungen Traurigkeit, die andere Freude hinterlasse. Und das war die erste Erkenntnis, die er in geistlichen Dingen gewann.

9. Später aber, als er in die „geistlichen Übungen" eingetreten war, erläuterte er mit diesem Erlebnis die Lehren, die er den Regeln über die Unterscheidung der Geister gab. Auf diese Weise kam er allmählich zu der Erkenntnis, daß von den verschiedenen Geistern, die sein Gemüt bewegten, der eine Gottes, der andere der Teufel sei ...

10. Durch solche sehnsüchtige Stimmungen wurden jene eitlen Gedanken allmählich verringert und verschwanden schließlich ganz. Seine geistliche Sehnsucht hingegen wurde gesteigert durch folgendes Gesicht: In einer Nacht erwachte er und sah deutlich die Gestalt der allerseligsten Gottesmutter Maria mit dem Jesusknaben. Diese Erscheinung, die eine geraume Zeit anhielt, erfüllte ihn mit dem tiefsten Troste, und es stellte sich ein solcher Ekel vor seinem früheren Leben ein, namentlich vor den Dingen, die zu den Wollüsten des Fleisches gehörten, daß er das Gefühl hatte, als ob alle jene Traumgestalten seine Seele verlassen hätten. In der Tat hatte er von jener Stunde an bis zu dem heutigen Tag, an dem dies niedergeschrieben ist (August 1553), den Gedanken fleischlicher Lust nicht im mindesten mehr innerlich zugestimmt. Hieraus kann man schließen, daß dieser Vorgang von Gott kam, er selbst wagte zwar nicht, solches zu behaupten, sondern pflegte nur zu bestätigen, was hier erzählt ist.

12. ... Als er nun einigermaßen wieder zu Kräften gekommen war, schien es ihm an der Zeit aufzubrechen, und



er sagte zu seinem Bruder: Herr, wie du weißt, ist dem Herzog von Najera meine Genesung bekannt, es wird gut sein, wenn ich ihn aufsuche. (Der Herzog weilte damals in der Stadt Navarreta). Aber der Bruder schöpfte, wie auch einige Hausgenossen, Verdacht, daß Ignatius ganz etwas anderes vorhabe; er führte ihn daher erst in das eine, dann in das andere Zimmer und beschwor ihn auf das eindringlichste, er möge sich nicht selbst zugrunde richten, sondern sehen, welche Hoffnungen die Leute auf ihn setzten und wie berühmt er noch durch große Taten werden könne und ähnliches mehr; mit all dem wollte er Ignaz von seinem frommen Vorhaben abbringen. Dieser antwortete so, daß er in nichts von der Wahrheit abwich (in diesem Punkte war er schon damals sehr gewissenhaft), und so entwand er sich den Armen seines Bruders und verließ auf einem Maultier die Heimat.

## II.
## Die Bestätigungsbulle Papst Pauls III.[1])

### Paul, Bischof, Knecht der Knechte Gottes, zum ewigen Andenken.

Der Regierung der streitenden Kirche durch Gottes Fügung, wenngleich mit schwachen Kräften, vorstehend, und das Heil der Seelen in eifrigen Bemühungen suchend, wozu Wir durch die Pflicht des Hirtenamts gehalten sind, unterstützen Wir jeden Gläubigen, der seine Wünsche kundgibt, mit der Gnade apostolischer Gunst, und ordnen überdies, nach Erwägung der Verhältnisse, der Zeiten und Orte das an, was Wir im Herrn als förderlich ersehen. So haben Wir denn neulich vernommen, daß die geliebten Söhne, Ignaz von Loyola und Petrus Faber und Jakob Laynez, ferner Claudius Jajus und Paschasius Broet und Franz Xaver, ferner Alphonsus Salmeron und Simon Roderiguez und Johannes Coduri, und Nikolaus von Bobadilla, Priester der Städte, beziehungsw. Bistümer von Pampelona,

[1]) Institut. III, 1—5. Nach Fr. X. Buß, Geschichte der Gesellschaft Jesu, Mainz 1853, S. 208 ff.

Genf, Siguenza, Toledo, Viseu, Embrun und Placentia, Magister in den Künsten, graduiert auf der Universität Paris, und in den theologischen Studien mehrere Jahre geübt, durch den heil. Geist, wie fromm geglaubt wird, angetrieben, schon längst aus verschiedenen Gegenden der Welt herkommend, zusammengetreten sind. Als Genossen haben sie, nach Ablehnung der Lockungen dieser Welt, ihr Leben dem beständigen Dienst Unseres Herrn Jesu Christi und dem Unserigen und anderer römischen Päpste, Unserer Nachfolger, gewidmet und schon mehrere Jahre löblich in dem Weinberg des Herrn sich geübt, indem sie das Wort Gottes nach vorgängiger genügender Erlaubnis öffentlich predigten, die Gläubigen privatim zu einem guten und seligen Leben ermahnten und zu frommen Betrachtungen anregten, den Hospitälern dienten, Knaben und unwissende Personen das lehrten, was zur christlichen Unterweisung eines christlichen Menschen nötig ist, und endlich alle Dienste christlicher Liebe und die, welche zur Tröstung der Seelen beitragen, in allen Landen, wohin sie gepilgert sind, übernahmen. Und nachdem sie sich in diese erhabene Stadt begeben und in der Eintracht christlicher Liebe verharren und zur Vollendung und Erhaltung der Einigung ihrer Gesellschaft in Christo, eine bestimmte Lebensweise, gemäß dem, was sie zu dem vorgesetzten Zweck durch den Gebrauch als förderlich erkannt haben, den evangelischen Räten und den kanonischen Vorschriften der Väter gemäß, herausgegeben haben, ist es geschehen, daß das Institut der Lebensweise dieser Genossen, unter dieser Formel enthalten, nicht nur von vielen redlichen und für die Ehre Gottes eifernden Männern gelobt, sondern auch von einigen so gebilligt wird, daß auch sie demselben folgen wollen.

Der Inhalt vorbesagter Formel aber folgt und ist dieser:

„Wer in unserer Gesellschaft, die wir mit dem Namen Jesu ausgezeichnet wissen möchten, unter der Fahne des Kreuzes Gott Kriegsdienste leisten und lediglich dem Herrn und seinem Statthalter auf Erden, dem römischen Papst, dienen will, der soll nach feierlichem Gelübde der Keuschheit beständig seiner Seele vorstellen, daß er ein Teil der Gesellschaft sei, die zu dem Zweck vorzüglich eingesetzt worden ist, daß sie die Förderung der Seelen im christlichen Leben und in christlicher Lehre, die Verbreitung des Glaubens durch öffentliche Predigten und den Dienst des Wortes Gottes durch geistliche Übungen und Werke der Liebe und namentlich durch Unterweisung der Knaben und Unwissenden im Christentum und durch das Hören der Beichten der Christgläubigen hauptsächlich die geistliche Tröstung erstrebe. Ferner sei er bestrebt, zuerst Gott, sodann dieses ihres Instituts Norm, die gewissermaßen ein Weg zu jenem ist, jederzeit vor Augen zu haben und diesen ihr von Gott vorgesetzten Zweck mit allen Kräften zu erreichen; jedoch tue dies ein jeder nach der ihm vom heil. Geist verliehenen Gnade und dem eigenen Grad seines Berufes, damit niemand etwa einen Eifer hege, der seinem Wissen nicht entspricht. Das Urteil über diesen einem jeden eigenen Grad und die Unterscheidung und Verteilung der Ämter sei ganz in der Hand des von uns zu wählenden Oberen oder Prälaten, damit die passende Ordnung beachtet werde, die in jeder gut eingerichteten Gemeinschaft nötig ist. Dieser Obere soll die Gewalt haben, Konstitutionen mit einem Rat von Genossen festzusetzen, die zur Erlangung des uns gesteckten Zieles führen. Dieser Rat soll das Recht haben, jederzeit durch Stimmenmehrheit zu beschließen. Als „Rat" werde aber verstanden in den wichtigeren und bleibenden Sachen der größere Teil der ganzen Gesellschaft, der von dem Oberen bequem zusammenberufen werden kann; in geringeren und weltlichen aber alle jene, welche an dem Ort, wo unser Oberer sein wird, gerade anwesend sind. Das Recht, zu befehlen, soll aber ganz dem Oberen zustehen. Alle Genossen sollen wissen, daß sie nicht bloß in den Anfängen ihrer Profession, sondern, so lang sie leben, täglich in ihrem Gemüt erwägen sollen, daß diese gesamte Gesellschaft und die einzelnen Mitglieder unter dem Befehl unseres heiligsten Herrn, des gegenwärtigen Papstes und anderer römischer Päpste, seiner Nachfolger, in treuem Gehorsam Gott Kriegsdienst leisten. Und obwohl wir durch das Evangelium belehrt sind und aus dem rechten Glauben erkennen und festiglich bekennen, daß alle Christgläubigen dem römischen Papst, als dem Oberhaupt und dem Statthalter Jesu Christi, unterstehen, so haben wir es doch zur größeren Demut unserer Gesellschaft und zur vollkommenen Abtötung eines jeden und zur Verleugnung unserer Willen als höchst zweckmäßig erachtet, daß wir einzeln über jenes gemeinsame Band hinaus durch ein besonderes Gelübde gebunden werden, so daß, was immer der jetzige Papst und die anderen jeweils regierenden römischen Päpste zur Förderung der Seelen und Verbreitung des Glaubens gebieten würden, und zu welchen Verrichtungen immer sie uns senden möchten, wir gehalten seien, ohne jede Zögerung oder Entschuldigung sofort, soviel an uns sein würde, es zu vollziehen, ob sie uns zu den Türken oder zu irgendwelchen anderen Ungläubigen, auch in die Indien genannten Gegenden, oder zu irgendwelchen Ketzern und Schismatikern oder zu irgendwelchen Gläubigen sändten. Darum sollen jene, die uns beitreten wollen, noch ehe sie ihren Schultern diese Last auferlegen, lang und viel darüber nachdenken, ob sie so viele geistliche Kraft und Vermögen haben, daß sie diesen Turm nach dem Rat des Herrn vollenden können. Das heißt, ob der heil. Geist, der sie treibt, so viel Gnade ihnen verspreche, daß sie das Gewicht dieser Berufung mit dessen Hilfe zu ertragen hoffen. Nachdem sie aber, unter Eingebung des Herrn, dieser Miliz Jesu Christi

beigetreten, sollen sie, Tag und Nacht an den Lenden gegürtet, zur Zahlung einer so großen Schuld bereit sein. Damit aber unter uns kein Ehrgeiz oder keine Ablehnung in betreff solcher Missionen oder Aufgaben entstehen möge, sollen die einzelnen geloben, daß sie nie direkt oder indirekt über solche Missionen irgend etwas mit dem römischen Papst verhandeln, sondern daß sie diese ganze Sorge Gott und dem Papst selbst, als dessen Statthalter, und dem Oberen der Gesellschaft überlassen wollen. Dieser Obere soll nun, so wie die übrigen, ebenfalls versprechen, daß er nichts über seine eigene Mission, außer nach dem Rat der Gesellschaft, mit dem Papst verhandeln werde. Die einzelnen sollen geloben, daß sie in allem, was zur Befolgung dieser unserer Regel gehört, dem Oberen der Gesellschaft gehorsam sein wollen. Jener aber soll das gebieten, was er zur Erreichung des ihnen von Gott und von der Gesellschaft vorgesetzten Zwecks als zweckdienlich erachten würde. In seiner bevorzugten Stelle aber sei er immer der Güte und Milde und Liebe Christi, der Formel des Petrus und Paulus eingedenk, und sowohl er als der Rat soll beständig auf diese Norm blicken, und namentlich die Unterweisung der Knaben und der Unwissenden in der christlichen Lehre, in den zehn Geboten und anderen Anfangsgründen sich empfohlen sein lassen, wie immer es nach den Verhältnissen der Personen, Orte und Zeiten ihnen als zweckmäßig erscheint. Denn es ist höchst nötig, daß in betreff der Fürsorge für diese Sache der Obere und der Rat fleißig wachen, weil auch in den Nächsten das Gebäude des Glaubens ohne Fundament nicht aufsteigen kann, und bei den Unsrigen Gefahr ist, daß einer, je gelehrter er sein wird, um so eher diese auf den ersten Anblick minder anziehende Verrichtung vielleicht abzulehnen versucht, während doch in der Tat keine fruchtbringender ist, entweder dem Nächsten zur Erbauung oder den Unsrigen zur Übung der Pflichten der Liebe und Demut zugleich. Die Untergebenen sollen aber, sowohl wegen der unermeßlichen Vorteile des Ordens, als auch wegen der hier genug gelobten Übung der Demut dem Oberen in allem zum Institut der Gesellschaft Gehörigen jederzeit zu gehorchen gehalten sein, und in jenem Oberen Christum gleichsam als gegenwärtig anerkennen und nach Gebühr verehren. Da wir aber aus Erfahrung wissen, daß das von jeder Ansteckung des Geizes möglichst entfernte und der evangelischen Armut möglichst ähnliche Leben angenehmer, reiner und zu des Nächsten Erbauung tauglicher ist, und da wir wissen, daß unser Herr Jesus Christus seinen lediglich das Reich Gottes suchenden Dienern das Nötige zum Leben und zur Kleidung liefern werde, so sollen alle und jeder ewige Armut geloben, erklärend, daß sie nicht bloß privat, sondern auch nicht einmal gemeinsam für den Unterhalt oder den Gebrauch der Gesellschaft auf einige liegende Güter oder auf einige Erträgnisse oder Einkünfte irgendein bürgerliches Recht erwerben dürfen, sondern sie sollen zufrieden sein, nur den Gebrauch der ihnen geschenkten Sachen zur Anschaffung des ihnen Nötigen anzunehmen. Jedoch sollen sie an Universitäten ein Kollegium oder Kollegien haben dürfen, die Einkünfte, Zinsen oder Besitzungen haben, die für den Gebrauch und die Bedürfnisse der Studenten zu verwenden sind.



Dabei steht aber jedwede Leitung oder oberste Beaufsichtigung über besagte Kollegien und über vorbesagte Studenten in betreff der Wahl ihres Vorgesetzten und der Auswahl der Studenten und ihrer Zulassung, Abweisung, Aufnahme, Ausschließung, der Anordnung der Statuten, über die Unterweisung, den Unterricht, die Erbauung, die Korrektion, über die Art, Kost und Kleidung, und jedwede sonstige Leitung, Regierung und Besorgung dem Oberen und der Gesellschaft zu, jedoch so, daß weder die Studenten die besagten Güter mißbrauchen dürfen, noch die Gesellschaft sie zum eigenen Nutzen verwenden, sondern sie bloß den Bedürfnissen der Studenten zuwenden darf. Diese sollen nur nach Erkennung ihres Fortschritts im Geist und in den Wissenschaften und nach genügender Probe in unsere Gesellschaft zugelassen werden dürfen. Alle Genossen, so viele die Weihen empfangen, sollen, obwohl sie keine kirchlichen Pfründen oder deren Einkünfte haben, dennoch gehalten sein, einzeln privat oder für sich, nicht gemeinsam, das Offizium zu beten nach dem Ritus der Kirche. Das ist, was wir unter der Genehmigung unseres vorbesagten Herrn Paul und des Apostolischen Stuhls über unsere Profession in einer festen Formel haben erklären können. Das tun wir nun, damit wir übersichtlich durch diese Schrift sowohl jene informieren, die uns über unsre Lebensregel befragen, als auch unsere Nachfolger, wenn wir nach dem Willen Gottes Nachahmer dieses Lebens haben werden; und da wir erfahren haben, daß dieses viele und große damit verknüpfte Schwierigkeiten habe, so haben wir es auch für sachdienlich gehalten, festzusetzen, es solle niemand in diese Gesellschaft aufgenommen werden, wenn er nicht lang und sorgsamst geprüft worden; wenn er als klug in Christo und entweder durch Gelehrsamkeit oder durch Reinheit des christlichen Lebens als ausgezeichnet erschienen ist, dann erst soll er zur Miliz Jesu Christi zugelassen werden, welcher unsern geringen Anfängen zur Verherrlichung Gottes des Vaters gnädig sein möge, dem allein sei ewig Ruhm und Ehre in Ewigkeit. Amen."

Weil aber in dem Vorstehenden nichts gefunden wird, was nicht fromm und heilig ist, und damit dieselben Genossen, welche Uns demütigst darum haben bitten lassen, in ihrem frommen Vorsatz zu leben, um so eifriger seien, je mehr sie erkannt haben, daß sie mit größerer Gnade des Apostolischen Stuhles umgeben sind, so genehmigen, bestätigen, segnen und bekräftigen Wir mit der Stärke beständiger Festigkeit durch gegenwärtige Urkunde kraft Apostolischer Autorität alles und jedes Obenstehende als zur geistlichen Förderung eben derselben Genossen und der übrigen christlichen Herde geeignet und nehmen die Genossen selbst unter Unsern und dieses heil. Apostolischen Stuhles Schutz, indem Wir ihnen nichtsdestoweniger verstatten, daß sie unter sich besondere Konsti-

tutionen, welche sie dem Zweck solcher Gesellschaft und der Ehre unseres Herrn Jesu Christi und dem Nutzen des Nächsten gemäß erachten, frei und erlaubt entwerfen dürfen. Und nicht sollen entgegenstehen die Konstitutionen eines allgemeinen Konzils und des Papstes Gregors X. seligen Andenkens und jedwede andere Konstitutionen und apostolische Anordnungen und was immer sonst Zuwiderlaufendes. Wir wollen aber, daß in solche Gesellschaft bis zur Zahl von sechzig Personen, welche sich zu dieser Norm zu leben bekennen, und nicht darüber zugelassen und der vorbesagten Gesellschaft nur einverleibt werden dürfen. Daher soll es gar keinem Menschen erlaubt sein, diese Urkunde Unserer Genehmigung, Annahme, Gestattung und Willensmeinung zu verletzen oder ihr in kühnem Unterfangen entgegenzuhandeln. Wenn sich aber jemand dieses zu wagen herausnehmen würde, so soll er wissen, daß er den Unwillen des allmächtigen Gottes und der heil. Apostel Petrus und Paulus sich zuziehen werde.

Gegeben zu Rom bei St. Marcus, im Jahr der Menschwerdung des Herrn 1540, am fünften Tag vor den Kalenden des Oktober, Unseres Pontifikats im sechsten Jahr.

## III.

## Das erste und allgemeine Examen.[1]) Allen denen vorzulegen, die die Aufnahme in die Gesellschaft Jesu begehren.[2])

### Kapitel I.

### Von dem Institut der Gesellschaft Jesu und von der Verschiedenheit der Personen, die in ihr sind.

1. Diese geringste Gesellschaft, welche vom Apostolischen Stuhl bei ihrer ersten Gründung die „Gesellschaft Jesu" benannt worden, ward zuerst durch den Papst Paul III. seligen

[1]) Institut. I, 1—19; nach Buß, a. a. O. S. 324 ff.

[2]) Dieses Examen pflegt in der Regel allen vorgelegt zu werden, sobald sie in das Haus der ersten Probezeit treten. Wenn jedoch bei einer einzelnen Person es ratsam wäre, ein kürzeres Examen



Andenkens im Jahr 1540 approbiert und durch eben denselben später 1543 bestätigt, und durch Julius III., seinen Nachfolger, im Jahre 1550 wieder bestätigt.

2. Der Zweck dieser Gesellschaft ist, nicht bloß an dem Heil und der Vollkommenheit der eigenen Seelen mit der Gnade Gottes zu arbeiten, sondern auch neben demselben dem Heil und der Vervollkommnung des Nächsten obzuliegen.

3. Zur besseren Erreichung dieses Zwecks sind in der Gesellschaft drei Gelübde, das des Gehorsams, der Armut und der Keuschheit abzulegen, das der Armut in dem Sinne, daß das Mitglied zu seinem Unterhalt und zu jedem andern Zwecke gar keine Einkünfte haben wolle oder dürfe, und das gilt nicht bloß von jedem einzelnen Mitglied, sondern auch von den Kirchen und Profeßhäusern. Auch dürfen die Mitglieder nicht — obwohl es andern erlaubt ist — für Meßopfer, Predigten oder Vorlesungen oder für die Spendung irgendeines Sakraments oder für jeden andern frommen Dienst, den die Gesellschaft nach ihrem Statut üben darf, irgendein Stipendium oder Almosen, wie sie zur Vergeltung solcher Dienste gegeben zu werden pflegen, von einem andern als von Gott (in dessen Gehorsam sie lediglich alles tun sollen) annehmen.

4. Und obwohl die Gesellschaft Kollegien und Probehäuser[1]) hat, die mit Renten zum Unterhalt der Scholastiker ausgestattet sind, ehe sie in die Reihen der Professen oder deren Häuser aufgenommen werden, so dürfen doch solche Renten zu keinem anderen Nutzen verwendet werden: auch darf weder das Haus der Professen noch einer derselben oder auch der Koadjutoren dieselben gebrauchen.

5. Die Professen legen noch ein viertes Gelübde dem

vorzulegen oder es ihr zum Lesen zu überlassen, ohne eine Antwort auf das darin Enthaltene zu fordern, oder, wenn der Eintretende sonst woher schon bekannt ist, so braucht man nicht nach diesem Examen zu verfahren. Der Examinator berate sich aber darüber mit dem Oberen und befolge dessen Rat. Übrigens wird vor dem Eintritt über gewisse wichtigere Verhältnisse, zumal über jene, welche nach der Regel ausschließen, zu examinieren sein.

[1]) Solche Probehäuser sind gleichsam Glieder der Kollegien, in welche jene auf eine Zeit aufgenommen und geprüft zu werden pflegen, welche späterhin in den Kollegien unterzubringen sind.

Papst als dem jedesmaligen Statthalter Christi ab, und zwar: ohne Ausrede, ohne Begehr von Reisegeld in alle Welt zu gehen, wohin zu gehen der Papst gebietet, sei es unter Gläubige oder Ungläubige, für Dinge, welche den Dienst Gottes und das Wohl der christlichen Religion bezwecken.

6. Sonst ist unsere äußere Lebensweise aus billigen Gründen, jedoch stets im Hinblick auf den Gehorsam gegen Gott, die den Menschen gemeinsame: sie hat keine regelmäßigen Bußübungen oder Kasteiungen des Körpers pflichtmäßig zu fordern: allein jeder kann mit Zustimmung des Oberen[1]) jene übernehmen, welche er zur größeren Förderung seines Geistes zuträglich erachtet und welche zu demselben Zweck die Oberen ihm auferlegen dürfen.

7[2]). Mit Rücksicht auf den Zweck, den die Gesellschaft verfolgt, zerfallen ihre Mitglieder in vier Klassen, wenn auch alle, die eintreten, soweit es von ihnen abhängt, zur vierten Klasse gehören sollen, von der unten die Rede sein wird.

a) Zunächst werden einige aufgenommen, um nach bestandener Probezeit die vier feierlichen Profeßgelübde abzulegen. Diese müssen, wie in den Konstitutionen später gesagt werden wird, in der Wissenschaft tüchtig, in Wandel und Sitten, wie es ihr Beruf erheischt, lange bewährt und alle vor der Profeß Priester sein.

b) Zur zweiten Klasse gehören diejenigen, welche als Koadjutoren für den Dienst Gottes und die Hilfe der Gesellschaft in geistlichen und zeitlichen Dingen aufgenommen werden. Diese haben nach bestandener Probe die einfachen Gelübde des Gehorsams, der Armut und der Keuschheit, nicht aber das vierte, das sich auf den Papst bezieht, oder sonst ein feierliches Gelübde abzulegen. Zufrieden mit ihrem Anteile, sollen sie vor Augen haben, daß diejenigen vor unserem Schöpfer und Herrn das größere Verdienst haben, die sich mit größerer Hingebung aus Liebe zur göttlichen Majestät der Hilfe und dem Dienste aller widmen, mag dieses nun in großen und hohen oder in niederen und unansehnlichen Dingen geschehen.

c) Die dritte Klasse machen die Scholastiker aus, d. h. diejenigen, die wegen ihres Talentes und wegen ihrer Anlagen zu den Studien geeignet erscheinen, damit sie nach deren Beendigung in die Gesellschaft eintreten und je nach dem Urteile der Oberen Professen oder Koadjutoren werden können. Sie müssen aber, um als wirkliche Scholastiker der Gesellschaft zu gelten, nach der üblichen Probezeit zur größeren Ehre Gottes dieselben drei Gelübde der Armut, Keuschheit und des Gehorsams wie die oben genannten Mitglieder der zweiten Klasse ablegen samt dem Versprechen, in die Gesellschaft einzutreten.

d) Zur vierten Klasse endlich gehören jene, die vorläufig ohne nähere Bestimmung dazu aufgenommen werden, wozu sie sich im Laufe der Zeit als brauchbar erweisen mögen. Bei ihnen stellt nämlich die Gesellschaft nicht gleich fest, zu welchem der drei genannten Grade ihre Begabung sie geeignet macht. Sie sind vielmehr als „Indifferente" bereit, den Grad anzunehmen, den der Obere ihnen anweisen wird. Soweit es auf sie ankommt, sollen alle, wie schon gesagt, in dieser Gemütsverfassung eintreten.

Dazu aber muß jeder, bevor er die Profession oder die einfachen Gelübde der Koadjutoren oder der Scholastiker, von denen oben die Rede war, unserm Institut gemäß abzulegen hat, eine Probezeit von zwei vollen Jahren bestehen, und die Scholastiker haben, um zu der Klasse der Professen oder der Koadjutoren zugelassen zu werden, nach Vollendung der Studien noch ein Jahr zu warten. Diese Zeit kann nach dem Befinden der Oberen verlängert werden.

8. In dieser Zwischenzeit von zwei Jahren, in welcher keine bestimmte Tracht der Gesellschaft angelegt wird[1]), vor

[1]) Der Obere hat hierüber zu entscheiden; dieser kann es aber dem Beichtvater oder anderen übertragen.

[2]) Vgl. Schwamborn, Kirchengeschichte in Quellen und Texten, Neuß 1911, II, S. 89.



[1]) Obwohl es keine bestimmte Tracht gibt, so bleibt es doch dem Ermessen dessen, der die Sorge für das Haus hat, überlassen, ob man sie in denselben Kleidern, die sie in der Welt getragen, umhergehen lassen oder ob man diese mit anderen vertauschen lassen solle oder ob, wenn sie abgetragen sind, andere gegeben werden sollen, die entweder mehr ihnen, damit sie in ihren Bedürfnissen unterstützt werden, oder dem Hause sich anpassen.

der anberaumten Zeit, in welcher sie durch Gelübde in der Gesellschaft gebunden werden, soll jeder die apostolischen Aktenstücke des Instituts der Gesellschaft und die Konstitutionen und Regeln[1]) sehen und erwägen, welche er in derselben befolgen muß, und das nicht nur einmal. Denn das soll zum ersten Male geschehen, während sie im Haus der ersten Probezeit sind, in das jene, die in die Gesellschaft treten wollen, als Gäste auf 12 oder 15 Tage, um ihre Angelegenheiten besser zu überdenken, aufgenommen zu werden pflegen, ehe sie in das Haus oder Kollegium der Gesellschaft zum Zusammenwohnen mit andern und zum Umgang mit ihnen eintreten[2]). Zum zweiten Male soll es geschehen, wenn die ersten sechs Monate des Noviziates abgelaufen sind. Das dritte Mal nach sechs weiteren Monaten und so fort, bis der, welcher Profeß werden soll, nach vollendeten Studien Profeß, oder der, welcher Koadjutor werden soll, die drei Gelübde oder der, welcher approbierter Scholastiker werden soll, ebenfalls die drei Gelübde mit seinem Versprechen ablegen wird.

Das geschieht deshalb, daß beiderseits mit größerer Klarheit und Erkenntnis in unserem Herrn verfahren werde, und damit, je mehr die Beständigkeit der einzelnen erprobt worden, sie um so beständiger und fester im göttlichen Dienst und in der ersten Berufung zum Ruhm und zur Ehre der göttlichen Majestät werden.

## Kapitel II.

### Von gewissen Fällen[3]), über die man sich erkundigen soll, ob sie bei denen vorliegen, die in die Gesellschaft einzutreten verlangen.

1. Von jenen Fällen, über welche aus guten Gründen alle befragt werden sollen, ist der erste: aus dem Schoß der heiligen Kirche durch Verleugnung des Glaubens ausgetreten oder in Irrtümer gegen sie so verfallen zu sein, daß jemand wegen irgendeines ketzerischen Satzes verurteilt oder als der Ketzerei verdächtig[1]) durch öffentlichen Richterspruch erklärt worden ist; oder wenn er ehrlos wegen des Banns, als Schismatiker wegen Verachtung der Autorität und der Fürsorge der hl. Mutterkirche gewesen ist.

2. Der zweite Fall ist, zu irgendeiner Zeit eine Tötung verübt zu haben oder wegen schwerer Sünden öffentlich ehrlos gewesen zu sein[2]).

3. Der dritte Fall ist, das Gewand der Mitglieder irgendeines Ordens oder der Regularpriester genommen zu haben, indem er einige Zeit im Gehorsam mit ihnen verlebte, gleichviel ob er Profeß abgelegt oder nicht; oder Eremit mit Mönchsgewand gewesen zu sein.

4. Der vierte Fall ist, durch das Band einer vollzogenen Ehe oder einer rechtmäßigen Hörigkeit gebunden zu sein.

5. Der fünfte Fall ist, an einem Gebrechen zu leiden, durch welches die Urteilskraft verdunkelt oder weniger normal gemacht zu werden pflegt, oder eine auffällige Anlage zu einem solchen Gebrechen zu haben.

6. Die vorgenannten Fälle sind Hindernisse, bei deren Vorhandensein niemand in die Gesellschaft aufgenommen werden kann: es deucht uns nämlich im Herrn (außer anderen Gründen), daß die, welche in sie eintreten wollen, um gut und treu

---

[1]) Es ist nicht nötig, daß alle Konstitutionen von denen, die neu eintreten, gelesen werden, sondern bloß ein gewisser kurzer Inbegriff (compendium) derselben, wo jeder sehen möge, was er zu befolgen habe, wenn nicht etwa es dem Oberen gut dünkt, daß irgendeinem aus besonderen Gründen alle gezeigt werden sollen.

[2]) Man sagt: „ad cohabitandum aliis et inter eos versandum", weil sie bei dem Eintritt 12 oder 15 Tage und selbst bis 20 im Haus der ersten Probe abgesondert gehalten zu werden pflegen.

[3]) Obwohl die folgenden Fälle Hindernisse sind, welche von der Gesellschaft ausschließen, so sollen sie doch nicht als Hindernisse vorgestellt werden, bis die Wahrheit herausgefunden wird. Denn wer durch die Sehnsucht getrieben würde, in die Gesellschaft zu treten, könnte diesen Anlaß ergreifen, die Wahrheit zu verbergen, wenn er erführe, daß dies Hindernisse seien usw. Und gleichwohl soll der Beichtvater ermahnt werden, daß, wenn einer nicht wahr geantwortet, er ihm ins Gewissen rede.

[1]) Wenn jemand einer gewissen irrigen Meinung verdächtig wäre in einer zum katholischen Glauben gehörigen Sache, da versteht es sich von selbst, daß, solange dieser Verdacht haftet, derselbe nicht aufgenommen werden darf.

[2]) Diese Ehrlosigkeit schließt an jenem Ort aus, wo sie besteht. Wer jedoch in ganz entlegenen Gegenden in sie verfallen wäre, den soll, wenn er sich ganz in den göttlichen Dienst zurückgezogen hätte, eine solche Ehrlosigkeit von der Gesellschaft nicht ausschließen, nur soll dieselbe in der Prüfung eines solchen Menschen vorsichtiger machen.

zu evangelisieren und in den Acker des Herrn das göttliche Wort zu säen, dazu um so tauglichere Werkzeuge sein werden, als sie nicht den Flecken des ersten und zweiten Fehlers haben wegen der vielen gewohnten und gemeinsamen Schwächen.

Mit dem dritten wird man auch nicht zugelassen, weil es uns im Herrn deucht, daß, wer ein guter Christ ist, in seinem ersten Berufe fest sein muß, zumal wenn jener so heilig ist, daß man sich in ihm nach Verlassung der ganzen Welt ganz dem größeren Dienst und der Ehre seines Schöpfers und Herrn weiht. Endlich ist es unsere Überzeugung (abgesehen davon, daß die Erbauung des Nächsten größer sein wird), daß desto besser im Herrn unter Beihilfe der göttlichen Gnade alle Professen, Koadjutoren und Scholastiker bewahrt werden können, je freier sie von solchen Hindernissen und gleichsam von einer Farbe und Ähnlichkeit sein würden.

Ferner wird keiner mit den beiden letzten Hindernissen zugelassen. Denn das vierte wäre zum Schaden des Nächsten, wenn die Zustimmung der Ehefrau oder des Herrn nicht erwirkt würde und andere Verhältnisse, wie es der Grund des Rechts fordert, nicht beachtet würden.

Auch das fünfte wäre zum größten Schaden der Gesellschaft selbst.

7. Wenn irgendeines von diesen Hindernissen an einem entdeckt würde, so soll weiter in den Befragungen nicht fortgeschritten werden; wer aber das Amt des Examinators verwaltet, soll denselben, soweit es geschehen kann, tröstend entlassen: wenn aber kein derartiges Hindernis vorläge, soll weiter examiniert werden[1]) auf folgende Weise[2]).

[1]) Übrigens soll, wenn an ihm einige ausgezeichnetere Gaben Gottes wahrgenommen würden, jener, welcher das Amt des Examinierens verwaltet, ehe er ihn entläßt, die Sache mit dem Oberen beraten.

[2]) Die Ordnung des Examens ist, erst das zu verfolgen, worüber alle befragt werden, zweitens das, worüber besonders die Studierten, drittens das, worüber noch besonders jene, die zu Koadjutoren aufgenommen werden, viertens das, worüber jene, die als Scholastiker, fünftens über das, worüber jene befragt werden, die ohne Bestimmung aufgenommen werden. Und zuerst wird berührt, was die Personen betrifft, hernach, was sie zu beobachten haben.



## Kapitel III.

### Von einigen Fragen zur näheren Erkenntnis derer, die eintreten wollen.

1. Zur größeren Kenntnis der Personen ist einiges zu erfragen, auf das durchaus wahr und aufrichtig geantwortet werden soll: und wenn etwas sein wird, was Geheimhaltung fordert, so soll sie beobachtet werden, wie es recht ist und wie es dem Befragten gefällt. Also anfangend beim Namen, soll er zuerst befragt werden, welchen Namen er trage, wie alt er und welches seine Heimat sei.

2. Ob er aus rechtmäßiger Ehe sei oder nicht; ist er aus unrechtmäßiger Ehe, so soll er gefragt werden, in welcher Art sie es sei. Ob er aus einer alten christlichen Familie oder von solchen, die erst kürzlich konvertiert, abstamme.

Ob eines von seinen Voreltern wegen irgendeines Irrtums gegen unsere christliche Religion sich bemerklich gemacht und gerügt worden sei, und wie es sich verhalte. Ob Vater und Mutter noch leben, und wie diese heißen; welchen Stand, welches Amt und welchen Beruf sie haben; ob sie durch Mangel an Vermögen bedrückt, ob sie im Wohlstand seien und wie sich das verhalte.

3. Ob er zur Zeit, wo er in Verlegenheit oder in irgendeinen Zweifel über deren Schulden käme, oder weil er gehalten wäre, den Eltern oder Verwandten, wenn sie in geistlicher oder leiblicher oder irgendeiner anderen zeitlichen Not sich befänden, durch die Rückkehr zu ihnen oder in anderer Weise beizuspringen, nach Ablegung des eigenen Sinns und Urteils dem Gewissen oder Urteil der Gesellschaft oder seines Oberen es überlassen wolle, daß, wenn jener beschlossen, was er als recht erkannt, er sich dabei beruhige.

4. Wie viele Brüder und Schwestern er habe und welches ihr Stand sei, ob der der Ehe oder ein anderer, welches Amt oder welche Lebensweise sie haben.

5. Ob er je Worte gesprochen, welche ihn zur Ehe zu verpflichten scheinen und wie sich das verhalte. Ob er irgendeinen Sohn gehabt oder noch habe.

6. Ob er Schulden oder bürgerliche Verpflichtungen habe, und wenn er solche hat, wie groß und welcher Art sie seien.

7. Ob er irgendeine mechanische Kunst erlernt habe.

Ob er lesen und schreiben könne, und wenn er es kann, werde er geprüft, wie er beides beherrsche, wenn man das nicht anderswoher wüßte.

8. Ob er irgendeine geheime oder äußerlich wahrnehmbare und welche Krankheit er gehabt oder noch habe; wobei man ihn besonders fragen soll, ob er irgendein Leiden am Magen, im Kopf, oder irgendein anderes natürliches Hindernis oder ein Gebrechen an irgendeinem Teil seines Leibes habe. Und danach soll nicht bloß gefragt, sondern, soweit es geschehen kann, soll er untersucht werden.

9. Ob er irgendwelche kirchliche Weihen empfangen habe. Ob er irgendeine Verpflichtung eines Gelübdes, z. B. zu einer Wallfahrt, oder irgendein anderes habe.

10. Welches Verhältnis oder welche Gemütsneigung er im zarten Alter oder späterhin bis jetzt zu den seinem Gewissen heilsamen Dingen gehabt habe: zuerst hinsichtlich des Gebets, wie oft er unter Tags und in der Nacht, zu welchen Stunden, in welcher Stellung des Körpers, mit welchen Gebeten und mit welcher Andacht oder geistlichem Trost er gebetet habe.

Wie er sich in betreff des Messehörens oder zu den anderen göttlichen Diensten und den Predigten verhalten habe. Wie hinsichtlich der Lesung frommer Bücher und des Umgangs mit guten Männern. Wie hinsichtlich der Meditation oder der Betrachtung geistlicher Dinge.

11. Er werde befragt, ob er einige Begriffe oder Meinungen verschieden von denen habe, die gewöhnlich von der Kirche und von den durch dieselbe approbierten Lehrern festgehalten werden; und wenn je solche Meinungen seine Seele beschleichen würden, ob er bereit sei, sein Urteil zu unterwerfen und so zu denken, wie es in der Gesellschaft beschlossen sei, daß man über solche Dinge denken müsse.

12. Er werde befragt, ob er in allen Zweifeln oder geistlichen Schwierigkeiten oder in irgendwelchen andern, die er leide oder je leiden würde, sich fremdem Urteil unterwerfen wolle und bei den Entscheidungen anderer aus der Gesellschaft, die mit Gelehrsamkeit und Redlichkeit begabt sind, sich beruhigen werde.

13. Ob er durchaus beschlossen habe, die Welt zu verlassen und den Räten unseres Herrn Jesu Christi zu folgen.



Wie lange er es, nachdem er das bei sich beschlossen, überhaupt schon vorhabe, der Welt zu entsagen, ob er in diesem Entschluß schlaffer geworden und inwieweit. Von welcher Zeit an dieses Sehnen, der Welt zu entsagen und den Räten unseres Herrn Jesu Christi zu folgen, sich bei ihm eingestellt habe oder mit welchen Zeichen oder aus welchen Beweggründen es ihm in den Sinn gekommen.

14. Ob er den überlegten Entschluß habe, im Herrn mit dieser und in dieser Gesellschaft Jesu, unseres Schöpfers und Herrn, zu leben und zu sterben, und von welcher Zeit an, wo und durch wen er zuerst dazu bewogen worden.

Wenn er verneinen würde, daß er von irgend jemand aus der Gesellschaft bewogen worden, da muß weiter gegangen werden; wenn er zugeben würde, daß er veranlaßt worden sei (obwohl er hätte erlaubterweise und mit Verdienst bewogen werden können), so scheint es doch zu dessen größerem geistlichen Nutzen gut zu sein, wenn ihm irgendeine Frist gesetzt würde, damit er, diese Sache bedenkend, seinem Schöpfer und Herrn sich ganz empfehle, gerade als wenn keiner aus der Gesellschaft ihn bewogen hätte; damit er mit um so größerer Stärke des Geistes zu größerem Dienst und Ruhm der göttlichen Majestät fortschreiten könne.

15. Wenn nach solcher Erwägung er glauben und erachten würde, daß ihm der Eintritt in die Gesellschaft zum größeren Lob und Ruhm Gottes sehr zusage, und daß er besser dem Heil und der Vervollkommung sowohl seiner Seele als auch seines Nächsten obliege, und wenn er begehren würde, mit uns in dieselbe Gesellschaft im Herrn zugelassen zu werden, dann soll in dem Examen weiter fortgeschritten werden dürfen.

## Kapitel IV.

### Von gewissen Dingen, die jene, die in die Gesellschaft aufgenommen werden, von dem vorzüglich wissen sollen, was sie im Orden beobachten müssen.

1. Es soll ihnen vorgestellt werden, daß es die Gesinnung derer gewesen, die zuerst in dieser Gesellschaft zusammengetreten, daß in sie jene zugelassen werden sollten,

welche der Welt entsagt und beschlossen hätten, sich durchweg in diesem oder in einem anderen Orden dem Dienste Gottes zu widmen. Darum müssen alle, die in die Gesellschaft eintreten wollen, ehe sie in irgendeinem Haus oder Kollegium unter dem Gehorsam zu leben anfangen[1]), alle ihre zeitlichen Güter, die sie etwa besitzen, verteilen und darauf verzichten und auch über jene verfügen, die ihnen noch zufallen könnten. Und diese Verteilung soll zuerst zur Tilgung der Schulden und der Verpflichtungen, wenn solche bestehen würden, geschehen (und dann soll man so schnell als möglich dafür sorgen), wenn aber solche nicht beständen, zu frommen und heiligen Werken geschehen nach dem Spruch: Dispersit, dedit pauperibus[2]), und nach dem Worte Christi: Si vis perfectus esse, vade et vende omnia, quae habes, et da pauperibus, et sequere me[3]). Jedoch sollen sie diese Güter nach eigenem frommen Ermessen verteilen und sich aller Zuversicht fern halten, dieselben zu irgendeiner Zeit wiederzuerlangen.

2. Wenn er aus würdigen und ehrbaren Gründen seine Güter ungesäumt nicht aufgeben kann, so soll er versprechen, alle aufzugeben (wie gesagt worden) nach Zurücklegung eines Jahres vom Eintritt an, oder wenn es ihm durch den Oberen in der übrigen Zeit der Probe geboten werden wird. Nach Ablauf dieser Frist sollen vor der Profeß die Professen und vor den drei öffentlichen Gelübden die Koadjutoren in der Tat sie aufgeben und an die Armen (wie gesagt worden) verteilen, damit sie den evangelischen Rat, der nicht sagt: Gib den Verwandten, sondern: den Armen, vollkommener befolgen und damit sie ein besseres Beispiel allen geben, eine ungeordnete Neigung gegen ihre Verwandten abzulegen und die Nachteile einer ungeordneten Verteilung, die von der besagten Liebe ausgeht, zu beseitigen, und damit sie, nachdem der Weg, zu den Eltern und zu den Verwandten zurückzukommen, und zur unnützen Erinnerung an sie versperrt worden, desto fester und standhafter in ihrem Beruf verharren.

[1]) Heute erst vier Jahre nach dem Eintritt (Anm. d. Herausg.).
[2]) Er verteilte alles, was er hatte, und gab es den Armen.
[3]) Willst du vollkommen sein, so gehe hin und verkaufe alles, was du hast, und gib es den Armen, und dann folge mir nach.



3. Wenn jedoch gezweifelt würde, ob es Sache größerer Vollkommenheit wäre, solche Güter eher den Verwandten zu geben oder zu überlassen als andern, so sollen sie nichtsdestoweniger zur Vermeidung der Gefahr, in solchem Urteil zu irren, die von der Neigung des Blutes herzukommen pflegt, zufrieden sein, dieses Geschäft dem Ermessen eines, zweier oder dreier[1]) zu überlassen, welche sich durch Lebenswandel und Gelehrsamkeit auszeichnen, nachdem sie dieselben mit Genehmigung des Oberen gewählt haben, und bei dem sich zu beruhigen, was jene für vollkommener und zu größerem Ruhm Christi unseres Herrn geeignet erachten werden.

Er soll also befragt werden, ob es ihm sofort beliebe (wie es gesagt worden), seine Güter zu verteilen, oder ob er wenigstens zu dieser Verteilung bereit sei, wenn es ihm nach Ablauf des ersten Jahres durch den Oberen geboten würde.

4. Sie sollen ermahnt werden, daß nach dem Eintritt ins Haus niemand Geld bei sich oder bei irgendeinem auswärtigen und an demselben Ort wohnhaften Freund haben dürfe; er soll dasselbe vielmehr auf fromme Werke verwenden oder demjenigen zum Aufheben geben, welchem die Sorge über ein solches Haus anvertraut ist: und dieser soll aufschreiben lassen, was immer ein jeder ihm übergeben wird, damit man es wissen könne, wenn man je es zu wissen brauchen wird[2]).

Sie sollen daher gefragt werden, ob sie einiges Geld haben und ob sie gewillt seien, dasselbe, wie gesagt worden, zu verwenden.

5. Sie sollen ebenso darauf aufmerksam gemacht werden, wenn es Geistliche sind, daß sie, nachdem sie in den Körper der Gesellschaft als Professen oder Koadjutoren aufgenommen worden sind, keine kirchlichen Pfründen beibehalten dürfen und daß sie zur Zeit der Probe nach Vollendung des ersten

[1]) Es ist zu verstehen: innerhalb der Gesellschaft, wenn es nicht dem Oberen wegen gerechter Ursachen geeignet erscheinen würde, daß dazu einige Personen genommen werden sollen, die außerhalb der Gesellschaft stehen.
[2]) Wenn ein solcher später aus der Gesellschaft entlassen würde und er der Gesellschaft etwas gegeben hätte, so muß es ihm zurückgegeben werden gemäß der Deklaration des 3. Kapitels des zweiten Teils.

Jahres (wie wir oben gesagt haben), sobald es dem Oberen dünken würde, dieselben aufgeben müssen gemäß ihres Gelübdes, indem sie entweder durch Verzicht sie dem, der sie verliehen hat, zurückgeben oder sie zu frommen Stiftungen verwenden oder dafür sorgen, daß sie sonst würdigen Männern, denen sie Werkzeuge zum Gehorsam gegen Gott sein sollen, verliehen werden. Wenn sie glauben, dieselben an Verwandte verleihen zu müssen, so sollen sie das nicht tun, außer wenn von einem, von zweien oder dreien (wie oben gesagt worden) geurteilt wird, daß dieses mehr sich gezieme und zum größeren Dienst Gottes geschehen werde.

6. Da aber der Verkehr, der mit Freunden und Blutsverwandten in Rede oder Schrift geschieht, eher zur Störung der Ruhe als zur Förderung derer, die dem Geist obliegen, zumal im Anfang beizutragen pflegt so sollen sie gefragt werden, ob sie gewillt seien, mit solchen nicht zu verkehren und weder Briefe anzunehmen noch zu schreiben, außer wenn es bei irgendeinem Anlaß dem Oberen anders dünken würde. Und ob sie, solange sie im Hause sein würden, gewillt seien, alle Briefe sehen zu lassen, sowohl die, die ihnen geschrieben werden, als die, die sie selbst andern schreiben werden, wobei demjenigen, dem ein solches Geschäft vertraut ist, die Sorge überlassen werden soll, daß er sie gebe oder nicht gebe, wie er es in unserm Herrn als förderlicher erachten wird.

7. Jeder, der in die Gesellschaft tritt, soll glauben (folgend jenem Rat Christi: qui dimiserit Patrem usw.[1])), daß er Vater, Mutter, Brüder und Schwestern und was immer er in der Welt hatte, verlassen müsse; ja er glaube, daß ihm jenes Wort gesagt sei: Qui non odit Patrem et Matrem, insuper et animam suam, non potest meus esse discipulus[2]).

Und so soll er sorgen, daß er jede Neigung des Fleisches gegen seine Blutsverwandten ausziehe und jene in eine geistliche verwandle und sie nur mit jener Liebe liebe, die die geordnete Charitas erfordert, als einer, der der Welt und der Eigenliebe abgestorben, unserm Herrn Christus allein lebt und

[1]) Wer Vater und Mutter verläßt.

[2]) Wer nicht haßt Vater und Mutter und überdies seine eigene Seele, kann mein Jünger nicht sein.



denselben anstatt der Eltern, der Brüder und aller Dinge hat[1]).

8. Zur größeren Förderung im Geiste und hauptsächlich zur größeren Unterwürfigkeit und eigenen Demut soll er befragt werden, ob er gewillt sein werde, daß alle seine Irrtümer und Fehler und alle Dinge, die an ihm gerügt und beobachtet werden würden, dem Oberen durch jeden, der sie außerhalb der Beichte erfahren, geoffenbart werden.

Ebenso soll man ihn fragen, ob er es für gut erachten würde (was er auch selbst und jeder andere tun soll), von anderen gerügt zu werden und zu anderer Rüge mitzuhelfen: und ob sie bereit seien, zur größeren Förderung des Geistes mit gebührender Liebe und Charität sich einander zu offenbaren, besonders wo zur größeren Ehre Gottes von dem Oberen, welcher deren Sorge führt, es so vorgeschrieben oder erfragt wird.

9. Ferner werden, ehe jemand in ein Haus oder Kollegium tritt, oder nachdem er eingetreten ist, sechs hauptsächliche Proben neben vielen andern, von welchen teilweise später die Rede sein wird, gefordert. Dieselben können jedoch früher oder später angesetzt und in irgendeinem Fall mit Ermächtigung des Oberen in Berücksichtigung der Personen, Zeiten, Orte sowie der übrigen Verhältnisse, welche eintreten, in andre verwandelt werden.

10. Die erste Probe besteht darin, in „geistlichen Übungen" ungefähr einen Monat zuzubringen, d. h. sowohl in der Erforschung des Gewissens und in der Überdenkung des früheren Lebens und in der Ablegung einer Generalbeichte und in der Erwägung seiner Sünden als auch in der Betrachtung der Dinge und Geheimnisse des Lebens, des Sterbens, der Auferstehung und der Himmelfahrt Christi unseres Herrn, als auch im mündlichen und geistigen Gebet je nach der Fassungskraft eines jeden, belehrt zu werden.

[1]) Damit der Sprachgebrauch diese Art zu denken unterstütze, ist es ein heiliger Rat, daß sie sich gewöhnen, nicht zu sagen, daß sie Eltern oder Brüder haben, sondern daß sie solche hatten usw., indem sie dadurch kundgeben, daß sie das nicht mehr haben, was sie aufgegeben, um Christum anstatt aller Dinge zu haben. Diesen Rat haben jedoch jene mehr zu befolgen, die in größerer Gefahr zu stehen scheinen, daß sie von irgendeiner natürlichen Liebe beunruhigt werden, wie das meistens bei den Novizen zu sein pflegt.

11. Die zweite Probe ist: in einem oder mehreren Krankenhäusern einen Monat hindurch zu dienen, indem sie dort essen und schlafen oder mehrere Stunden täglich je nach Art der Zeiten, Orte und Personen Hilfe und Dienst allen Kranken und Gesunden, wie es ihnen geboten werden würde, erweisen, damit sie sich mehr erniedrigen und demütigen und dadurch gleichsam durch den Augenschein nachweisen, daß sie sich gänzlich von dieser Welt und ihrer Pracht und Eitelkeit zurückziehen, um durchweg ihrem Schöpfer und Herrn, der für ihr Seelenheil gekreuzigt worden, zu dienen.

12. Die dritte Probe ist: einen andern Monat ohne Geld zu wandern, ja zu Zeiten von Tür zu Tür aus Liebe zu Christus zu betteln, damit sie sich an Entbehrung im Essen und Schlafen gewöhnen können, und zwar so, daß sie ohne jede andere Hoffnung, welche sie auf Geld und andere geschaffene Dinge setzen könnten, völlig mit wahrem Glauben und brennender Liebe dieselbe auf ihren Schöpfer und Herrn setzen; oder sie dürfen beide Monate auf den Dienst der Hospitäler oder einen derselben oder auch beide auf die Wanderung, wie es der Obere für gut finden wird, verwenden.

13. Die vierte Probe ist: nach dem Eintritt in das Haus mit aller Sorgfalt in verschiedenen niedrigen und demütigenden Diensten sich zu üben, indem sie ihrerseits in allem ein gutes Beispiel geben.

14. Die fünfte Probe ist: die christliche Lehre oder irgendeinen Teil derselben Knaben und andere unwissende Menschen öffentlich oder privat und wie die Gelegenheit sich bieten und in dem Herrn es zweckmäßiger erscheinen würde und je nach dem Verhältnisse der Personen zu lehren.

15. Die sechste Probe ist: nachdem sie in den Proben den Beweis einer guten Erbauung geliefert, weiter zum Predigen oder zum Beichtehören oder zur Übung in beiden je nach Zeit, Ort und Veranlagung der Menschen vorzuschreiten.

16. Ehe sie in das zweite Jahr der Probe treten, welche in den Häusern oder Kollegien sein soll, sollen sie sechs Monate hindurch solchen sechs Versuchen obliegen und ebenso viele andere auf verschiedene andere Proben verwenden. Jedoch dürfen jene sechs Proben entweder ganz oder zum



Teil auf die ganze Probezeit verteilt werden, so daß bisweilen diese, bisweilen jene vorausgehen, und zwar von den Scholastikern entweder zur Zeit der Studien oder nachher unter Berücksichtigung der Personen, Orte und Zeiten, wie es im Herrn zweckmäßig erscheinen wird. Das muß jedoch durchaus beobachtet werden, daß, ehe die künftigen Professen die Profession und die Laienbrüder ihre drei öffentlichen, wenn auch nicht feierlichen Gelübde ablegen, zwei Jahre Versuche und Proben vollendet seien, und bei den Scholastikern soll nach Vollendung der Studien außer der Zeit, in der sie geprüft werden, um als approbierte Scholastiker angesehen zu werden, ein anderes drittes Jahr, ehe sie zur Profeßleistung oder als Koadjutoren zugelassen werden, in verschiedenen Proben und hauptsächlich in den besagten (wenn sie dieselben nicht schon früher bestanden, ja, obwohl sie dieselben bestanden haben) oder in einigen derselben zur größeren Ehre Gottes gefordert werden.

17. Solange solche Versuche und Proben geschehen, darf keiner sagen, er gehöre zur Gesellschaft, sondern vielmehr soll derjenige, welcher zur Profeßleistung examiniert werden würde, in betreff der Gesellschaft selbst (obwohl er seinerseits mit Nichtunterscheidung zu allen Graden eingetreten ist) dann, wenn sich Anlaß zum Reden bieten würde, sagen, daß er noch in den Experimenten verweile und wünsche, in die Gesellschaft aufgenommen zu werden, in welchem Grad immer die Gesellschaft selbst zur Ehre Gottes ihn werde gebrauchen wollen. Wenn er als Koadjutor examiniert worden, so soll er sagen, daß er noch in den Proben stehe und wünsche, zum Grad der Koadjutoren aufgenommen zu werden. Ähnliches soll sich von den Scholastikern und andern, welche als „Indifferente" geprüft wurden, verstehen, so daß jeder nach der Art seines Examens antworten soll.

18. In betreff dieser Experimente ist das, was folgt, fleißig zu beobachten. Nämlich, wenn einer im ersten Experiment, d. h. in dem der geistlichen Übungen, verweilen wird, so soll der, welcher ihn übt, an den Oberen berichten, was er von ihm in Beziehung auf den der Gesellschaft vorgesetzten Zweck halte.

19. Wenn einer das zweite Experiment, nämlich in Hospitälern zu dienen, durchgemacht, so soll der, der geprüft wird,

ein Zeugnis des Leiters oder des Vorstandes derer, die in dem Spitale dienen, über den Geruch des guten Namens beibringen, den er in demselben hinterlassen hat.

20. Beim dritten, dem der Pilgerreise, soll er vom letzten Ort, an welchen er gelangt ist, oder nicht weit von dort, ein Zeugnis von einigen oder wenigstens von einem ganz Glaubwürdigen beibringen, daß er seinem frommen Ermessen folgend ohne irgendeine Klage von irgend jemandem dorthin gelangt ist.

21. Beim vierten, nämlich, wenn er sich in häuslichen Diensten der Niedrigkeit übt, soll ihm als Zeugnis die allen, die im Hause sind, gegebene Erbauung dienen.

22. Wenn er aber im fünften, in der christlichen Lehre, und im sechsten in der Predigt und im Beichtehören oder in der Besorgung beiderlei Ämter, verweilen wird, so soll das Zeugnis dafür (wenn er nämlich in einem unserer Häuser gewohnt hat) von den Hausgenossen zu erheben sein und aus der Erbauung, die das Volk, wo das Haus ist, empfangen hat. Wenn das Predigen und das Beichtehören an anderen Orten stattgefunden hat, außerhalb solchen Volks und Hauses, so soll er von solchen Orten ein Zeugnis bringen, wo er länger verweilt hat oder von öffentlichen Personen (wobei man die Hauptrücksicht auf die Prälaten nimmt), die offen beurkunden, daß er mit gesunder Lehre und mit dem Beispiel eines guten Lebens ohne Kränkung irgend jemandes das Wort Gottes gesäet und das Amt eines Beichtvaters verwaltet habe.

23. Außer diesen Zeugnissen darf die Gesellschaft, wenn sie es für zweckmäßig erachtet, auch anderswoher Nachrichten einziehen, um sich zur Ehre Gottes unsers Herrn noch mehr genugzutun.

24. Wenn solche Zeugnisse über die vorbenannten Versuche nicht beigebracht würden, so ist fleißig der Grund davon zu untersuchen und dafür zu sorgen, daß die Wahrheit der ganzen Sache erfahren werde, damit um so besser alles, was zweckmäßig sein wird, vorgesorgt werden könne, um der göttlichen Güte unter Mithilfe ihrer Gnade besser zu dienen.

25. Ferner soll, wer einmal im Hause gewesen ist, ohne Erlaubnis nicht aus demselben treten, und wenn er Laie ist, so muß er alle acht Tage beichten und die hl. Kommunion



empfangen, wenn nicht der Beichtvater erachtet, daß irgendein Hindernis für die Kommunion vorliege. Wenn er Priester ist, so soll er wenigstens alle acht Tage beichten und häufiger das Meßopfer darbringen, zugleich die Vorschriften oder die anderen Satzungen des Hauses (wie er in dessen Regeln belehrt wird) befolgen. Alle, welche im Hause sind, sollen sich in der Erkenntnis der Christenlehre weiterbilden und auch in der Predigt jene, welchen der Obere des Hauses es zu tun auftragen wird, unter denen sich aber keiner derjenigen befinden wird, welche als Koadjutoren für zeitliche Arbeiten zugelassen sind.

26. Daß Speise, Trank, Kleidung und Bett bei ihnen als Armen angemessen sei, das muß jeder, wenn er der Gesellschaft folgen will, sich zur Überzeugung bringen, und daß das, was das Schlechteste von jenem sein wird, was im Hause ist, ihm gegeben werden soll wegen dessen größerer Selbstverleugnung und geistlicher Förderung und damit alle zu einer gewissen Gleichheit und gleichem Maß gelangen. Denn nachdem jene, welche zuerst in die Gesellschaft eingetreten, durch solche Armut und größere Entbehrung der dem Körper nötigen Dinge geprüft worden sind, so müssen auch die, die nach ihnen eintreten werden, dafür sorgen, daß sie, soweit sie es können, dahin kommen, wohin jene gelangt sind, oder noch weiter in dem Herrn voranschreiten.

27. Ferner sollen außer den übrigen Wanderungen und den so erklärten Prüfungen die Professen, ehe sie ihre Profession leisten, und die Koadjutoren, ehe sie ihre Gelübde ablegen, und (wenn es dem Oberen nötig erscheinen wird) die Scholastiker, ehe sie als approbierte angesehen werden und ihre Gelübde und das oben erwähnte Versprechen ablegen, drei Tage hindurch zu festgesetzten Zeiten, indem sie den Fußstapfen der ersteren folgen, deren wir Erwähnung getan haben, von Türe zu Türe aus Liebe zu unserm Herrn Jesus Christus betteln, damit sie gegen die gemeine Meinung der Menschen zum Dienste und Lobe Gottes mehr sich unterwerfen und zur Ehre göttlicher Majestät mehr im Geiste gedeihen können, damit sie auch mehr gestimmt seien, dasselbe zu tun, wenn es ihnen geboten werden würde, oder wenn es passend oder notwendig sein wird, wenn sie durch verschiedene Teile der Welt reisen werden, je nachdem es

ihnen durch den Statthalter Jesu Christi oder an dessen Stelle durch den Obern der Gesellschaft vorgeschrieben oder geboten werden wird. Sintemalen es die Grundlage unserer Profession fordert, daß wir zu allem dem bereit und gerüstet seien, was zu jeder Zeit in dem Herrn uns geboten wird, indem wir weder irgendeine Belohnung in diesem gegenwärtigen und hinfälligen Leben erbitten, noch erwarten, sondern jenes Leben, das durchweg ewig ist, von der Barmherzigkeit Gottes immer erhoffen.

28. Und um zu einigen Einzelheiten in den Proben der Demut und Selbstverleugnung und in der Übung niedriger und demütiger Dienste hinabzusteigen (wie da sind in der Küche zu dienen, das Haus zu kehren und alle übrigen Dienste zu tun), so sollen rascher jene übernommen werden, vor welchen der Sinn mehr zurückschaudern wird, wenn es ihm einmal geboten sein würde, daß sie sich in denselben üben.

29. Wenn jemandem die Dienste in der Küche übergeben werden oder ihm die Unterstützung des Kochs befohlen wird, so soll er demselben mit großer Demut in allen zu diesem Dienst gehörigen Dingen gehorchen. Denn wenn er demselben nicht vollen Gehorsam leistet, so würde er, wie es scheint, auch keinem der Oberen ihn leisten, zumal da der wahre Gehorsam nicht auf die Person sieht, welcher er, sondern wegen der er geleistet werden soll, und wenn er lediglich wegen unseres Schöpfers und Herrn geschehen soll, so wird eben demselben Herrn aller gehorcht. Deswegen darf in keiner Weise darauf gesehen werden, ob es der Koch oder der Obere des Hauses ist, ob dieser oder jener es sei, welcher gebietet, da nicht jenen noch wegen jener (richtig verstanden) irgendein Gehorsam geleistet wird, sondern lediglich Gott und bloß allein wegen Gottes, unseres Schöpfers und Herrn.

30. Daher ist es besser, daß der Koch nicht den ihm Dienenden bitte, daß er dieses oder jenes tue, sondern er gebiete mit Bescheidenheit oder sage: Tue das oder jenes[1]); denn wenn er bittet, so wird mehr der Mensch den Menschen anzusprechen scheinen, und daß ein Laienkoch den Priester

[1]) Beides ist gut, zu bitten und zu befehlen; nichtsdestoweniger wird im Anfang einer mehr gedeihen, wenn geboten, als wenn gebeten würde.



bitte, daß er die Töpfe scheuere oder solche Dinge tue, würde weder anständig noch gerecht erscheinen. Aber wenn er gebietet oder sagt: Tue das oder jenes, so wird er mehr zu verstehen geben, daß er wie Christus zum Menschen spreche, da er ja an dessen Statt gebietet, und so muß der, welcher gehorcht, das vom Koch oder einem anderen, welcher sein Oberer ist, ausgegangene Wort betrachten und erwägen, als wenn es von Christus unserm Herrn ausginge, damit er der göttlichen Majestät durchaus gefallen könne.

31. Dasselbe soll von den anderen niedrigen Diensten gelten, wenn einer in denselben seine Dienste tut, und auf dieselbe Weise werde es bei untergeordneten Instanzen gehalten[1]), welche mit einer vom Oberen empfangenen Autorität das Haus regieren.

32. Zur Zeit der Krankheit soll nicht nur jeder den Gehorsam mit großer Reinheit beobachten gegen die geistlichen Oberen, damit sie seine Seele leiten, sondern mit gleicher Demut auch gegen die leiblichen Ärzte und die Krankenwärter, daß sie seinen Körper regieren, da jene seine volle geistliche Gesundheit, diese aber seine körperliche durchaus besorgen. Zudem soll, wer erkrankt, dadurch, daß er seine Demut und Geduld kundgibt, keine geringere Erbauung, solange er an der Krankheit leidet, denen, welche ihn besuchen und bei ihm verweilen und mit ihm verkehren, zu größerer Ehre Gottes zu gewähren sich bemühen als in gesunden Tagen.

33. Zur größeren Gewähr alles dessen, was so dargestellt worden, und zur größeren geistlichen Förderung dessen, welcher geprüft wird, soll er befragt werden, ob er sich durchaus in allem, was hier gesagt und erklärt worden, gehorsam erweisen wolle, indem er jedwede Bußen übernimmt und erfüllt, welche ihm wegen Fehler und wegen seiner Nachlässigkeit oder wegen irgendetwas würden auferlegt werden.

34. Wie wir die Sache im Herrn erwogen haben, schien es uns im Angesicht der göttlichen Majestät in wunderbarer Art zuträglich, daß das Innere der Untergebenen den Oberen

[1]) Solcher Art pflegen zu sein der Diener und der Unterdiener oder andere, welche in den Kollegien ähnliche Dienste besorgen.

durchaus offen daliege, damit sie um so besser regiert und geleitet und durch sie auf den Weg des Herrn geführt werden können.

35. Überdies werden die Oberen, je genauer sie alle innern und äußern Dinge der ihrigen kennen, mit um so mehr Fleiß, Liebe und Sorgfalt dieselben unterstützen und ihre Seelen von verschiedenen Übeln und Gefahren, welche im Verlauf eintreten könnten, zu bewahren imstande sein. Da wir auch nach der Grundlage unserer Profession und der Art des Reisens zum Wandern durch diese und jene Teile der Welt bereit sein müssen, sobald es durch den Papst oder unsern unmittelbaren Oberen uns geboten würde, (damit um so besser nach dem Willen Gottes solche Missionen geschehen, indem diese und nicht jene gesandt werden sollen oder diese zu diesem Amt, jene aber zu andern), so ist es nicht nur hoch, sondern höchst wichtig, daß der Obere eine volle Kenntnis der Neigungen und Regungen des Gemüts habe und wisse, zu welchen Fehlern oder Sünden jene mehr geneigt und erregt seien, welche unter seiner Sorge stehen, so daß er unter Berücksichtigung dieser Sache desto besser sie leiten könne, und daß er sie nicht über das Maß ihrer Kräfte in Gefahren oder schwereren Arbeiten, als sie im Herrn sanft ertragen können, aufstelle, und ferner damit (indem er, was er hört, unter dem Siegel der Beichte sich bewahre) der Obere besser anordnen und fürsorgen könne, was dem ganzen Körper der Gesellschaft zuträglich ist.

36. Wer immer daher dieser Gesellschaft im Herrn wird folgen und in derselben zur größeren Ehre Gottes bleiben will, soll, bevor er in die Probe tritt oder nachdem er eingetreten, ehe er im allgemeinen examiniert wird oder nach dem Examen innerhalb einiger Monate (wenn es der Obere aussetzen zu müssen glauben würde), unter dem Siegel der Beichte oder des Geheimnisses oder auf welche Weise immer es ihm gefällt und es zu dessen größerer Tröstung gereicht, sein Gewissen mit großer Demut, Reinheit und Liebe offenbaren, indem er nichts, wodurch er den höchsten Herrn beleidigt, verbirgt, und er soll eine genaue Rechenschaft über sein ganzes früheres Leben oder doch wenigstens über die Dinge höheren Belangs dem derzeitigen Oberen der Gesellschaft oder einem der Vorgesetzten oder andern von den



Untergebenen, denen jener es gebieten würde, so wie es ihm förderlicher zu sein schiene, ablegen; damit besser für alle im Herrn gesorgt werde und derselbe mehr an Geist, mit reichlicherer Gnade zu größerem Ruhme der göttlichen Güte gedeihe.

37. So also fortschreitend in dem Wachstum der Gnade und des Geistes und mit der vollen Sehnsucht, in diese Gesellschaft einzutreten und darin, solange sie leben, zu verharren, sollen sie dasselbe einige Male tun, und zwar die Professen, ehe sie zur Profession, und die Koadjutoren, ehe sie zu ihren Gelübden zugelassen werden, und das in folgender Weise.

38. Nachdem erst jeder von ihnen dem Oberen des Hauses eine volle Rechenschaft des Lebens gegeben hat, wobei das frühere, was er ihm gesagt, nicht wiederholt wird, so soll er ungefähr in dem nächsten Halbjahr ihm oder dem, der von dem Oberen dazu bestellt worden, Rechenschaft über sein Leben ablegen. Später soll, von dieser zweiten Rechenschaft anfangend, in derselben Ordnung fortgefahren werden, und alle sechs Monate soll jeder diese Rechenschaft über sich ablegen. Die letzte soll aber ungefähr dreißig Tage, ehe die künftigen Professen ihre Profession und die Koadjutoren ihre Gelübde ablegen, erstattet werden.

39. Die Scholastiker sollen in derselben Art verfahren, außer daß sie nach Vollendung ihrer Studien, wenn sie zuerst die Rechenschaft über ihr Leben ablegen werden, von der letzten, die sie im Haus abgelegt, von dem aus sie zu den Studien entsandt worden, oder vom Anfang des Lebens, wenn sie aus irgend einem Grund noch nie eine Gewissensrechenschaft abgelegt, anfangen sollen.

40. So erscheint es auch angemessen, daß die Koadjutoren und die Professen, wenn sie irgendwo leben werden, wo sie dem Gehorsam irgendeines Oberen der Gesellschaft unterliegen sollen, alle Jahre oder häufiger, wenn es vom Vorgesetzten als geeignet erachtet wird, die Rechenschaft ihres Gewissens in besagter Art von der letzten, welche sie abgelegt, anfangend, ihm ablegen sollen.

41. Wer glauben würde, daß zu allem, was gesagt worden, ihm Leben und Kräfte vom Herrn gegeben werden und daß es zum größeren Ruhm Gottes gereichen werde, und wer es für seine Seele heilbringender erachtet, in den Körper dieser

Gesellschaft zugelassen zu werden, muß außer den Erwägungen des apostolischen Schreibens und der Konstitutionen und des übrigen, was zu deren Institut gehört, schon im Anfang und nachher aller sechs Monate, wie gesagt worden, eine Generalbeichte über sein ganzes Leben bei irgendeinem von dem Oberen angewiesenen Priester wegen des vielfachen geistlichen Nutzens, der in dieser Sache erlangt wird, ablegen.

Wenn er irgendwann einem aus der Gesellschaft eine Generalbeichte entweder in den geistlichen Übungen oder außer ihnen abgelegt hat, so wird es genügen, die Generalbeichte auch von der anderen Generalbeichte an bis zu jener Zeit anzufangen und nach derselben den geheiligten Leib Christi unseres Herrn zu empfangen, und so soll er aller sechs Monate in derselben Art, von der letzten Beichte angefangen, Generalbeichte ablegen.

Endlich soll er, indem er für eine stetige Mehrung der Reinheit und Tugenden und ein entflammtes Sehnen, in dieser Gesellschaft der göttlichen Majestät eifrig zu dienen, sorgte, indem er ferner zwei Jahre der Probe zurücklegte und sich stets gehorsam erwies in seinem Wandel und in den verschiedenen Experimenten zur Erbauung bestand, und die für die Verirrungen und Versäumnisse und Fehler auferlegten Bußen mit großer Demut bestand, in die Gesellschaft zugelassen werden dürfen, wenn sowohl er als auch die Gesellschaft oder der Obere zufrieden wären, nachdem er vorher die Apostolischen Schreiben und die Satzungen erwogen und eine Generalbeichte abgelegt hat, wie oben gesagt worden. Damit er diese um so besser ablege und sich in seiner ersten Entschließung befestige, soll er sich in der Zeit einer Woche sammeln, indem er sowohl einige geistliche Übungen von den schon gemachten oder von den anderen machen soll; zuletzt spreche er seine volle Hingabe und die Gelübde, ob sie die feierlichen bei den Professen oder die einfachen bei den Koadjutoren und Scholastikern seien, wie es in der Konstitution erklärt werden wird, zur größeren Ehre Gottes und zur reichlicheren Frucht seiner Seele aus.

42. Sie sollen daran erinnert werden, daß nach Ablegung dieser Gelübde laut Inhalt der Apostolischen Schreiben sie nicht zu anderen Orden ohne besonders von dem Oberen der Gesellschaft erteilte Ermächtigung übertreten dürfen.



43. Wenn nach Zurücklegung der Probezeit der Kandidat zufrieden ist und so zur Profession oder als Koadjutor oder als Scholastiker zugelassen zu werden wünscht, so wird es, falls die Gesellschaft sein Talent oder seine Sitten bezweifeln würde, besser sein, daß das auf ein anderes Jahr oder eine andere Zeit, welche zweckmäßig erscheinen würde, verschoben werde, bis beide Teile in dem Herrn völlig zufriedengestellt sein würden.

44. Ferner sollen die, welche examiniert werden (indem sie es als wichtig anschlagen und als höchst bedeutungsvoll im Angesicht unseres Schöpfers und Herrn erachten), eingedenk sein, wie sehr es zur Förderung des geistlichen Lebens helfe und beitrage, durchweg und nicht bloß teilweise von allem zurückzuschaudern, was die Welt liebt und umfaßt, und aus allen Kräften zu begehren, was immer Christus unser Herr geliebt und umfaßt hat. Denn wie weltliche Menschen, die dem, was der Welt ist, folgen, Ehren, Ruf, die Schätzung eines großen Namens auf Erden lieben und mit großem Fleiß suchen, wie die Welt sie belehrt, so lieben und wünschen feurig jene, die im Geist fortschreiten und ernstlich Christo unserm Herrn folgen, das, was jenem geradezu zuwider ist, nämlich mit demselben Kleid und dem Zeichen ihres Herrn aus Liebe und Ehrfurcht gegen ihn angetan zu werden. So können sie, wenn es ohne jede Beleidigung der göttlichen Majestät und ohne Sünde gegen den Nächsten wäre, Schmähungen, falsche Zeugnisse und Kränkungen erleiden und für Toren gehalten und angesehen werden (ohne daß jedoch durch sie Anlaß dazu gegeben würde), deswegen, weil sie wünschen, unserem Schöpfer und Herrn Jesu Christo ähnlich zu werden und einigermaßen ihm nachzuahmen und mit seinen Kleidern und Zeichen angetan zu werden, zumal da er jene zu unserer größeren geistigen Förderung angetan und uns ein Vorbild gegeben hat, damit wir in allem, soweit es wird geschehen können, mit Hilfe der göttlichen Gnade ihm nachahmen und ihm nachfolgen wollen, da er der wahre Weg ist, der die Menschen zum Leben führt. Sie sollen daher befragt werden, ob sie ein so heilsames und zur Vervollkommnung ihrer Seelen so fruchtreiches Sehnen in sich empfinden.

45. Sollte einer wegen unserer menschlichen Schwäche und Elendigkeit in sich solches im Herzen entflammtes Sehnen

nicht verspüren, so soll er befragt werden, ob er wohl ein Sehnen in sich verspüre, solche Begierden zu empfinden. Antwortet er bejahend, er wünsche nämlich solche heiligen Begierden in seiner Seele zu erfassen, so soll er, damit er besser zu deren Wirkung gelange, befragt werden, ob er beschlossen habe und bereit sei, solche Kränkungen, Täuschungen und Schmach, wie sie in den Zeichen Christi eingeschlossen seien, und jedwede andere, die ihm würden zugefügt werden, sei es durch jemand aus dem Haus oder der Gesellschaft (in der zu gehorchen und gedemütigt zu werden und die ewige Seligkeit zu erlangen er wünscht), oder außerhalb derselben durch irgendeinen der Lebenden, zuzulassen und geduldig mit Gottes Gnade zu ertragen, wobei er keinem Übel für Übel, sondern Gutes für Übles vergelten wolle.

46. Damit man besser zu dieser so kostbaren Stufe im geistlichen Leben gelange, soll es dessen größeres und angelegeneres Bestreben sein, in dem Herrn seine größere Selbstverleugnung und beständige Abtötung in allen Dingen, soweit er es können wird, zu suchen; unsere Sache aber soll es sein, in all dem, kraft der Gnade, welche der Herr uns zu verleihen zu seinem größeren Lob und Preis würdigen wird, ihn zu unterstützen.

## Kapitel V.

### Von einem andern, etwas mehr zu den Einzelheiten herabsteigenden Examen, das für die Studierten, sowohl die geistlichen Koadjutoren als Scholastiker, paßt.

1. Damit das besser eingesehen und erkannt werden könne, was Leute dieser Bildungsstufe betrifft, so soll ein jeder derselben befragt werden, wo er studiert habe, in welcher Fakultät, welchen Autoren und welcher Lehre er ergeben, wieviele Zeit er auf Studien verwandt und wie weit er nach seinem Ermessen vorgeschritten sei und namentlich, wie ihm die lateinische Sprache geläufig sei.

2. Ob er zu den Graden der freien Künste oder der Theologie oder des kanonischen Rechts oder einer anderen Fakultät promoviert worden sei.

3. Ob er glaube, er sei mit einem Gedächtnis begabt, um das wohl zu fassen und zu behalten, was er gelernt.



Ob er sich an Verstand so mächtig erachte, daß derselbe rasch und richtig das durchdringe, was er studieren würde.

Ob er in sich eine natürliche oder willige Neigung zum Studieren verspüre.

4. Ob er glaube, die Studien haben der Gesundheit seines Körpers einigen Schaden gebracht.

Ob er finde, daß ihm seine leiblichen und geistlichen Kräfte zu der Ertragung der Arbeiten zureichen, welche in der Gesellschaft erfordert werden, sei es in den Studien, solange er ihnen obliegt, sei es im Weinberg des Herrn, wenn in demselben gearbeitet werden muß.

5. Wenn er Priester wäre, ob er sich im Beichtehören oder im Predigen oder in anderen Diensten zur Unterstützung des Nächsten geübt habe.

6. Da zu einem solchen Amt und Dienst, das Wort Gottes zu säen und der geistlichen Hilfe des Nächsten obzuliegen, eine zureichende Gelehrsamkeit in den humanen Wissenschaften erfordert wird, und die Scholastiker auch irgendeinen Beweis ihres Fortgangs in den Wissenschaften, welche sie studiert, geben sollen, so sollen alle examiniert werden. Das soll geschehen, indem jeder eine Lektion in jedem Fach, auf welche er seine Mühe verwandt, vorträgt und nachher jeder eine Ansprache (und das vor dem Austritt aus der ersten Probe) halte, und wenn er später in die zweite tritt, soll er, wenn es ihm geboten würde, wie später unten wird gesagt werden, dasselbe tun.

7. Überdies soll er einsehen (wenn er Priester ist oder wenn er in irgendeiner Zeit zum Priestertum befördert würde), daß er die ganze Probezeit hindurch weder zu Haus noch auswärts Beichte hören noch irgendwelche Sakramente spenden dürfe ohne besondere Genehmigung, Billigung und Ermächtigung seines Oberen; er darf nicht einmal öffentlich Messe lesen, bis er vor einem oder mehreren Hausgenossen sie privat gelesen hat, und er soll ermahnt werden, daß er in der Art, sie zu lesen, mit den anderen in der Gesellschaft übereinstimme und sich zur Erbauung derjenigen, welche ihn hören wollen, verhalte.

8. Zur größeren Demut und Vervollkommnung der Studierten, der geistlichen Koadjutoren und Scholastiker, soll er, wenn bei dem gezweifelt wird, der in die Gesellschaft treten

will, ob er tauglich sein werde, um zur Profession oder als geistlicher Koadjutor oder als Scholastiker derselben zugelassen zu werden, (da es als das sicherste angenommen wird, daß es viel besser und vollkommener sei, daß er sich von der Gesellschaft beurteilen und leiten lasse, zumal da die Gesellschaft nicht minder, als er, einsieht, was erfordert wird, damit er in ihr bleibe, er selbst aber größerer Demut und Vollkommenheit ergeben und größere Liebe und Vertrauen für jene zeigen wird, von welchen er regiert werden soll), so soll er also befragt werden, ob er seinen eigenen Sinn und sein Urteil der Gesellschaft oder deren Oberen unterwerfen wolle, so daß er bei deren Ausspruch sich beruhige, ob man ihn nur unter jene stelle, welche in der Gesellschaft Profession leisten und dem Statthalter unseres Herrn Christi sich verpflichten, oder unter die Koadjutoren oder unter die Scholastiker der Gesellschaft zu weiteren Studien. Er soll ferner befragt werden, ob, wenn der Obere möchte, daß derselbe immer lediglich als Koadjutor in Besorgung äußerer Dinge beschäftigt werde und so seiner Seele Heil obliege, er bereit sei, in niedrigen und den untersten Diensten sich zu üben und das ganze Leben zu dessen Nutzen und Hilfe zu verwenden, wobei er überzeugt sei, daß, indem er ihm dient, er seinem Schöpfer und Herrn (dem zu Liebe und aus gebührender Ehrfurcht zu dem er alles tut) dient.

## Kapitel VI.

### Von einem anderen, bloß den „Koadjutoren" angepaßten Examen.

1. Zur größeren Kenntnis der Sache soll einem jeden von diesen Koadjutoren ausführlicher, als im Anfang berührt wurde, erklärt werden, daß nämlich in diese Gesellschaft geistliche Koadjutoren und solche für zeitliche Geschäfte zugelassen werden und zwar geistliche, welche Priester und mit Wissenschaften geziert sind, um der Gesellschaft in geistlichen Dingen zu helfen, zeitliche aber, zu den heiligen Weihen nicht beförderte (mit Wissenschaften oder ohne solche), die in äußeren Dingen, die notwendig sind, helfen können.

2. Den ersteren ist es mehr eigentümlich, die Gesellschaft



im Beichtehören, in Ermahnungen, in dem Vortrag der christlichen Lehre und anderen Wissenschaften zu unterstützen. Diesen können aber dieselben Gnaden zur Hilfe der Seelen mitgeteilt werden, welche selbst den Professen mitgeteilt zu werden pflegen.

3. Den letzteren ist es mehr eigentümlich (obwohl sie in höheren Dingen nach dem Maß des ihnen von Gott verliehenen Talents beschäftigt werden können), daß sie sich in allen niedern und untergeordneten Diensten, welche ihnen werden aufgetragen werden, üben sollen, überzeugt, daß sie durch Unterstützung der Gesellschaft, damit jene um so besser dem Heil der Seelen obliegen können, demselben Herrn aller dienen werden, da sie das ja aus Liebe und Ehrfurcht für Gott selbst tun. Daher sollen sie mit aller Demut und Liebe, soweit es nur geschehen kann, zu der genauen Bekleidung der Ämter bereit sein, welche ihnen anvertraut würden. Dadurch werden sie nicht nur volle Belohnung erhalten, sondern auch aller guten Werke teilhaftig werden, welche Gott durch die ganze Gesellschaft zu seinem Dienst und Lob gnädig wirken lassen wird, und aller Ablässe und Gnaden, welche den Professen zu ihrer Seelen Wohl von dem Apostolischen Stuhl verliehen worden sind.

4. Und nichtsdestoweniger sollen sie in geistlichen Gesprächen zu größerem geistlichen Nutzen des Nächsten etwas beizutragen streben und lehren, was sie wissen, und zum guten Handeln alle, welche sie immer können (da Gott jedem die Sorge für seinen Nächsten übergeben hat), erregen.

5. Wenn einer belehrt und geprüft worden, um künftighin geistlicher Koadjutor zu sein, so muß er den geistlichen Dingen, welche mit seinem Berufe eigentlich verbunden sind, so obliegen, daß er künftighin weder direkt und indirekt, durch sich oder einen anderen irgendeine Veränderung von seinem Beruf in einen anderen, nämlich von dem Grade eines Koadjutors zu dem Grad eines Professen oder eines Scholastikers oder eines zeitlichen Koadjutors erstreben soll, sondern er soll mit aller Demut und allem Gehorsam auf demselben Weg wandeln und vorschreiten, welcher ihm von jenem gezeigt ist, der keinen Wechsel kennt und von keinem berührt wird.

6. In derselben Weise soll, wenn einer examiniert und belehrt worden ist, um künftighin zeitlicher Koadjutor zu sein, er sich so ganz den Dingen, welche mit seinem ersten Beruf eigentlich verbunden sind, widmen, daß er nicht strebe, in irgendeiner Weise vom Stand eines zeitlichen Koadjutors in den Stand eines geistlichen oder eines Scholastikers oder eines Professen vorzurücken; auch strebe er nicht darnach (wenn er in diesem seinem Stand bleibt) mehr Wissenschaft zu erlernen, als er wußte, da er eingetreten ist, sondern er soll mit großer Demut ausharren, indem er in allem seinem Schöpfer und Herrn nach seiner ersten Berufung dient und sorgsam der Förderung seiner Selbstverleugnung und dem Streben nach wahren Tugenden obliegt.

7. Diese letzteren soll man fragen, da es der eigentliche Kern ihres Berufes bildet, ob sie im Gehorsam gegen ihren Schöpfer und Herrn in den niedern und gemeinen Ämtern in Diensten, die zur Hilfe des Hauses und der Gesellschaft gehören, welcher Art sie auch sein mögen, zufrieden und ruhig sein werden, bereit, ihr ganzes Leben darin zuzubringen, indem sie sich überzeugen, daß sie hierin ihrem Schöpfer und Herrn Gehorsam leisten und Lob bringen, da sie alles aus Liebe und Ehrfurcht für Gott tun.

8. Alle Koadjutoren, sowohl geistliche als zeitliche, sollen nach Zurücklegung von zwei Jahren, die auf die versuchten Proben verwendet werden, und noch eines weiteren Jahres, wenn sie Scholastiker wären (wie früher erklärt worden), wenn sie in der Gesellschaft bleiben wollen, und wenn sie oder deren Oberer zufrieden sein würde, die Darbringung der drei Gelübde bewirken (welche öffentlich, obwohl nicht feierlich sind, nach den Apostolischen Schreiben des Papstes Julius III.), das des Gehorsams, das der Armut und das der Keuschheit, wie wir im Anfang gesagt; und von da ab sollen sie als Koadjutoren entweder als geistliche oder zeitliche angesehen werden, so daß sie von ihrer Seite gebunden sind, für Leben und Tod im Herrn in dieser Gesellschaft zu bleiben, zur Verherrlichung göttlicher Majestät und zu größerem Verdienst und eigener Beständigkeit. Nichtsdestoweniger kann die Gesellschaft und deren Oberer, welcher auf das gemeinsame Wohl sehen soll, wenn er sähe, daß durch deren Hilfe zu größerem Gehorsam gegen Gott



sie nicht unterstützt würde, sondern vielmehr das Gegenteil einträfe, sie entlassen und von seiner Kongregation ausscheiden; und dann bleiben sie durchaus frei und von keinem Gelübde gebunden.

## Kapitel VII.

### Von einem anderen, den Scholastikern angepaßten Examen, das hauptsächlich abzunehmen ist, ehe sie als Scholastiker zugelassen werden.

1. Nach Zurücklegung der vorgesagten Experimente und Proben sollen die Scholastiker, wenn sie in den Kollegien oder Häusern der Gesellschaft studieren wollen, um in denselben im Herrn unterhalten zu werden, wenn die Gesellschaft oder deren Oberer gleicher Weise damit zufrieden sein würde, ehe sie sich zu den Studien begeben, oder während sie in denselben bleiben werden, wegen ihres größeren Verdienstes und größerer Standhaftigkeit die einfachen Gelübde der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams und das Versprechen Gott und unserem Herrn ablegen, daß sie nach Vollendung der Studien in die Gesellschaft eintreten werden. So aber ist ein solcher Eintritt zu verstehen, daß sie die Profession oder die Gelübde der Koadjutoren (wenn sie die Gesellschaft wird aufnehmen wollen) ablegen und vom Eintritt ins Scholastikat an als approbierte Scholastiker der Gesellschaft angesehen werden. Jedoch soll es der Gesellschaft freistehen und sie nicht gehalten sein, sie zur Profession oder als Koadjutoren zuzulassen, wenn sie sich in der Zeit der Studien schlecht aufführen würden, so daß der Obere der Gesellschaft glauben würde, es werde Gott nicht angenehm sein, wenn sie in dieselbe zugelassen würden; und dann sollen sie auch von ihren Gelübden gelöst sein.

2. Wenn einmal zur Zeit der Studien jene, die eine größere Neigung der Seele zu denselben kundgeben als zu einem anderen Dienst in der Gesellschaft, sichere Anzeichen geben sollten, aus welchen die Gesellschaft oder deren Oberer im Herrn erkennen würde, sie seien nicht tauglich, daß sie in den Studien vorwärtskommen, weil sie der geistigen Anlage oder der Gesundheit des Körpers entbehren oder an anderen Mängeln leiden, so sollen sie befragt werden, ob

sie es geduldig ertragen würden, aus der Gesellschaft entlassen zu werden, sofern sie von allen Gelübden und Versprechen freibleiben.

3. Wer zu den Studien der Wissenschaft wird tauglich befunden werden, der soll befragt werden, ob er sich in betreff dessen, was er studieren soll, und der Art und der Zeit der Studien aufrichtig nach dem richten würde, was der Gesellschaft oder deren Vorsteher oder dem Obern des Kollegiums, wo er sich auf die Wissenschaften verlegen wird, zweckmäßig dünken wird.

4. Ob er zufrieden sein werde, daselbst wie die anderen zu leben, auch mit keinen Privilegien oder Vorrechten vor dem Allergeringsten, welcher im Kollegium sein würde, ausgezeichnet, indem er alle seine Sorgen dem Oberen des Kollegiums überläßt.

5. Ob er durchaus bei sich beschlossen habe, nach Vollendung der Studien und Bestehung der Proben in die Gesellschaft zu treten, um zur größeren Ehre Gottes in ihr zu leben und zu sterben.

6. Nachdem er so examiniert und belehrt worden, soll er anfangen, sich zu rüsten, sich zu den Studien zu wenden oder sie fortzusetzen, bereit, inzwischen während derselben Studien durch andere Experimente und verschiedene Proben sich zu üben; wenn er diese wegen einiger rechtmäßiger Ursachen und indem er irgendeinen guten Zweck vor Augen hatte, nicht bestanden hat, ehe er zu den Studien entsendet wird, soll er nach Vollendung der letzteren alle oben erwähnten Versuche und Proben bestehen.

In betreff der Scholastiker, die die Studien schon vollendet haben:

7. Die Scholastiker sollen nach Vollendung der Studien, ehe sie in die Gesellschaft oder deren Häuser eintreten, um in derselben zu jeder Art Gehorsam und zur gemeinsamen Lebensweise in dem Herrn zugelassen zu werden, überhaupt befragt werden, ob sie in ihrer Entschließung und in ihren Gott dargebrachten Gelübden und dem Versprechen, welches sie, ehe sie sich zu den Studien wandten oder während derselben abgelegt, fest verharren, wenn sie nämlich in den Kollegien zugelassen werden.



8. Sie sollen auch befragt und mit denselben einzelnen Fragen examiniert werden, in denen sie, ehe sie zu den Studien entsandt wurden, befragt wurden, damit bei den Oberen das Gedächtnis und die Kenntnis von ihnen erneuert und um so besser und voller ihre Ausdauer und Beständigkeit, oder auch ihr Wechsel erkannt werde, wenn ein solcher in den früher gefragten und bejahten Dingen eingetreten wäre.

## Kapitel VIII.

Von einem anderen, den Indifferenten angemessenen Examen.

1. Zur größeren Kenntnis dessen, der als Indifferenter zu examinieren ist, soll er, damit von allen Seiten mit größerer Erkenntnis und größerem Licht im Herrn verfahren werde, belehrt und ermahnt werden, daß er in keiner Zeit und Weise eher diesen als jenen Grad in der Gesellschaft weder direkt noch indirekt ansprechen oder erstreben soll und kann; nämlich nicht eher den eines Professen oder eines geistlichen Koadjutors als den eines zeitlichen Koadjutors oder Scholastikers, sondern er soll vielmehr, indem er der vollkommenen Demut und dem Gehorsam Raum gibt, alle Sorgen für sich selbst und zu welchem Amt und Grad er zu wählen sei, seinem Schöpfer und Herrn und in dessen Namen und aus Liebe und Ehrfurcht gegen ihn der Gesellschaft oder deren Oberen überlassen[1]).

2. Nachdem er so ermahnt worden, soll er befragt werden, ob er sich durchweg als Indifferenten ruhig und bereit erkenne, seinem Schöpfer und Herrn in jedem Amt oder Dienst zu dienen, den ihm die Gesellschaft oder deren Oberer anvertrauen würde. Er soll ferner befragt werden, ob er, wenn die Gesellschaft oder deren Oberer ihn, indem sie ihn dem Heil seiner Seele obliegen ließe, nur zu gemeinen und niederen Diensten immer verwenden wollten, sich bereit erkenne, sein ganzes Leben in solchen niederen und gemeinen Ämtern zur Hilfe und zum Dienst der Gesellschaft zu ver-

[1]) Wenn beständig etwas ihnen sich darstellte, das sie als zur größeren Ehre Gottes gereichend erachten würden, so dürfen sie es nach dem Gebet einfach dem Oberen vortragen, indem sie dessen Urteil die Sache durchweg anheimstellen und sich nicht weiter darum kümmern.

wenden, indem er glaubt, daß er hierin Gehorsam leiste und Lob bringe seinem Schöpfer und Herrn, indem er alles aus Liebe und Ehrfurcht gegen ihn tut.

3. Wenn ihm durchaus alles im Herrn gefiele, was gesagt worden, so darf er auch über das übrige belehrt und examiniert werden, gemäß irgendeinem Examen von den vorbesagten oder nach allen jenen, wie es mehr tunlich scheinen wird, damit beiden Teilen in allem genug geschehe und mit größerer Klarheit vorgeschritten werde, da ja alles zu größerem Gehorsam und Lobe unseres Herrn eingerichtet und angeordnet worden ist.

## IV.
## Die Konstitutionen[1]).

### Teil I.

### Von der Zulassung zur Probe.

Kapitel 1. Wer die Vollmacht hat, zuzulassen.
Kapitel 2. Von den Aufzunehmenden.
Kapitel 3. Von den Hindernissen für die Aufnahme.
Kapitel 4. Von der Art der Aufnahme.

### Teil II.

### Von der Entlassung der Probanden.

Kapitel 1. Wer entlassen werden darf und durch wen.
Kapitel 2. Von den Gründen der Entlassung.
Kapitel 3. Von der Art der Entlassung.
Kapitel 4. Von dem Verhalten gegen die, die freiwillig ausscheiden oder die der Orden entläßt.

1. Die Entlassenen oder freiwillig Ausscheidenden sollen, wenn sie an einen anderen Ort der Gesellschaft gehen, nicht aufgenommen werden, wenn nicht der Obere, der sie entließ, oder der dem Ort vorsteht, von wo jener schied, oder der Generalobere oder sein Stellvertreter zustimmt.

2. Die Teilnahme an den Vollmachten oder Gnaden aber, welche ihnen als Mitgliedern der Gesellschaft verliehen waren, erlöschen sofort mit dem Austritt.

3. Den Entlassenen werde erklärt, daß sie von den einfachen Gelübden entbunden bleiben und keiner anderen Dispensation bedürfen.

4. Jene, welche ohne Erlaubnis austreten, suche man nicht zurückzubringen, wenn sie schon vorher als nur wenig tauglich zur Gesellschaft galten, sondern man leite sie zu einem anderen Institut, wo sie Gott dienen können und entbinde sie ihres Gelübdes.

5. Dagegen soll man sonst Gute nicht so gehen lassen, zumal wenn sie durch irgendeine heftige Versuchung oder von anderen getäuscht ausscheiden, und da soll der Obere die vom Apostolischen Stuhl hierfür verliehenen Privilegien gebrauchen, nicht aber, wenn sie schon in einen anderen Orden eingetreten sind. Wird ein Ausscheidender zurückgebracht, so soll es der Umsicht des Oberen überlassen bleiben, ob eine Genugtuung und eine wie große nötig sei, oder ob man in Milde verfahren solle.

6. Kehrt ein ohne Urlaub ausgetretener Geeigneter freiwillig zurück, so sehe man, ob er den wahren Willen des Ausharrens mitbringe und ob er zu jeder Genugtuung und Probe bereit sei; widrigenfalls verdient er die Aufnahme nicht.

7. Wenn ein mit Recht Entlassener in dasselbe Haus, aus dem er entlassen worden, zurückkehrt, zu jeder Buße bereit, so kann er, wenn die Gründe der Entlassung noch jetzt fortdauern, nicht aufgenommen werden; im andern Fall soll der, der ihn entlassen hat, wenn er die Wiederaufnahme für zweckmäßig erachtet, sich an den General oder Provinzial wenden.

8. Der Zurückkehrende, ob er freiwillig ausgeschieden oder entlassen worden, soll aufs neue examiniert werden, eine Generalbeichte ablegen und sich in anderen Proben üben lassen, alles nach Ermessen des Obern.

[1]) Die Konstitutionen bilden den Kernpunkt des Instituts; sie zerfallen in 10 Teile und stehen in der römischen Ausgabe des Instituts Bd. I, S. 20—130. Von den weniger wichtigen, zu umfangreichen oder schon im „Summarium" (S. 68ff.) oder in den „Regeln" (S. 80ff., 106ff.) enthaltenen Teilen gebe ich notgedrungen nur die Überschriften. (Anm. d. H.) — Nach Buß a. a. O. S. 230ff.

## Teil III.

### Von der Erhaltung und Förderung derer, die in der Probe sind.

Kapitel 1. Seele und Tugend.
Kapitel 2. Von der Pflege des Körpers.

## Teil IV.

### Von der wissenschaftlichen Unterweisung derer, die in der Gesellschaft behalten werden, und von anderem, was zur Hilfe des Nächsten beiträgt.

#### Vorwort.

Da das Ziel, auf das die Gesellschaft hinstrebt, das ist, ihre eigenen und der Nächsten Seelen zur Erreichung des letzten Zieles, für das sie geschaffen sind, zu unterstützen und zu diesem Behuf, die verschiedenen Weltteile in Gehorsam gegen den Statthalter Jesu Christi oder den Oberen der Gesellschaft durchwandernd, das Wort Gottes zu verkünden, Beichten zu hören und jedwede übrigen Mittel mit der Gnade Gottes anzuwenden, so ist es notwendig und vorweg zweckmäßig, daß diejenigen, welche in sie eintreten, Männer von Rechtschaffenheit und wissenschaftlicher Bildung seien. Nachdem daher in denen, die zur Probe aufgenommen sind, die sachdienliche Grundlage der Selbstverleugnung und des in den Tugenden nötigen Fortschritts gelegt worden, muß über den Bau der Wissenschaften und die Art, sie zu gebrauchen, gehandelt werden. Daher pflegt die Gesellschaft zu diesem Zweck Kollegien und zuweilen selbst Universitäten oder Generalstudien, in welchen diejenigen, die während ihrer Probe in den Häusern gute Erwartungen erweckt haben, gleichwohl aber mit der für unser Institut notwendigen Wissenschaft noch nicht sattsam ausgerüstet, eingetreten sind, in derselben und in anderen Dingen, die zur Unterstützung der Seelen beitragen, unterwiesen werden sollen. Daher soll zuerst von Kollegien, dann von den Universitäten gehandelt werden, und zwar bei den Kollegien: 1. von dem, was die Stifter betrifft, 2. von dem, was schon gestiftete Kollegien rücksichtlich ihres Vermögens betrifft, 3. von den Scholastikern, welche in denselben den Studien obliegen, und zwar von



deren Zulassung, Erhaltung, von deren Bildung in den Wissenschaften und anderen Mitteln zur Unterstützung des Nächsten und von deren Zurückziehung aus den Studien.

Im ganzen umfaßt der IV. Teil 17 Kapitel.

## Teil V.

### Über die Aufnahme in die Gesellschaft.

Kapitel 1. Wer und wann er aufnehmen soll.
Kapitel 2. Die Beschaffenheit der Aufzunehmenden.
Kapitel 3. Von der Art der Zulassung zur Profession.

1. Wenn einige nach Ablegung der Probezeit und der Experimente zur Profession zugelassen werden sollen, so soll, nachdem die Gesellschaft oder deren General zufrieden gestellt sind, die Profession wie folgt, abgelegt werden.

2. Zuvörderst soll der General oder wer als dessen Bevollmächtigter zur Profession zuläßt, nachdem er öffentlich in der Kirche vor den Hausangehörigen und vor den Auswärtigen das Meßopfer dargebracht hat, mit dem hl. Sakrament des Altars sich zu dem wenden, welcher die Profession ablegen will. Jener soll, nachdem er die „offene Schuld" und die Worte gesprochen, welche man vor der Kommunion zu sprechen pflegt, laut sein geschriebenes Gelübde (welches er einige Tage vorher erwogen haben muß) vorlesen, dessen Formel also lautet:

„Ich N. mache die Profession und verspreche dem allmächtigen Gott vor dessen jungfräulicher Mutter und vor der ganzen himmlischen Kurie und vor allen Umstehenden und dir, hochwürdiger Vater N., General der Gesellschaft Jesu, der du Gottes Stelle vertrittst, und deinen Nachfolgern (oder dir, hochwürdiger Vater N., der du als Vertreter des Generals der Gesellschaft Jesu und seiner Nachfolger die Stelle Gottes einnimmst), ewige Armut, Keuschheit und Gehorsam und kraft dieses Gehorsams eine besondere Sorge in betreff des Unterrichts der Knaben nach der in den apostolischen Briefen der Gesellschaft Jesu und in deren Konstitutionen enthaltenen Form."

(Das Versprechen, Knaben und unwissende Menschen nach den apostolischen Schreiben und Konstitutionen zu lehren,

führt keine andere Verpflichtung mit sich als die übrigen geistlichen Übungen, welche zur Hilfe des Nächsten angewendet werden, wie Beichten und Predigten usw. In diesen muß jeder sich betätigen kraft des Gehorsams gegen seine Oberen. Daß aber in dem Gelübde des Unterrichts der Knaben besondere Erwähnung geschieht, das hat den Grund, daß diese Übung besonders empfohlen sei und eifriger befolgt werde.)

3. „Ferner verspreche ich besonderen Gehorsam dem Papst in betreff der Missionen, so wie es in denselben apostolischen Schreiben und Konstitutionen enthalten ist. Rom oder anderswo, an dem und dem Tag, Monat und Jahr und in der und der Kirche."

4. Hierauf soll er das heiligste Sakrament des Altars empfangen, und dann soll in das Buch, welches hierzu die Gesellschaft haben wird, der Name dessen, der die Profession leistete, und desjenigen, in dessen Hände er sie ablegte, unter Bemerkung des Monats, Jahrs und Tags eingetragen werden, und es sollen seine Gelübde geschrieben zum ewigen Nachweis aufbewahrt werden.

5. Einige, welche bloß zur Profession der drei feierlichen Gelübde zugelassen werden sollen, sollen in der Kirche vor den Hausgenossen und den Externen, ehe sie den heiligen Leib empfangen, ihr Gelübde nach folgender Form schriftlich vorlesen:

6. „Ich, N., mache die Profession und verspreche dem allmächtigen Gott, vor dessen jungfräulicher Mutter und der ganzen himmlischen Kurie und vor allen Umstehenden und dir, hochwürdiger Vater N., General der Gesellschaft Jesu, der du die Stelle Gottes vertrittst, und deinen Nachfolgern (oder dir, hochwürdiger Vater N., der du anstatt des Generaloberen der Gesellschaft Jesu und seiner Nachfolger die Stelle Gottes vertrittst), ewige Armut, Keuschheit und Gehorsam und kraft dessen eine besondere Sorge in betreff des Unterrichts der Knaben nach der in den apostolischen Schreiben der Gesellschaft Jesu und in deren Konstitutionen enthaltenen Form. Rom oder anderswo, an dem und dem Tag, Monat, Jahr und in der und der Kirche."

Hierauf soll die Kommunion und alles übrige oben Besagte folgen.



Kapitel 4. Von der Aufnahme der zeitlichen Koadjutoren und Scholastiker.

## Teil VI.

### Die Person der Aufgenommenen.

Kapitel 1. Von dem Gehorsam[1]).
Kapitel 2. Von der Armut.
Kapitel 3. Von denjenigen Dingen, mit welchen die Mitglieder der Gesellschaft beschäftigt werden und von welchen sie sich enthalten sollen.

1. Weder soll in betreff dessen, was das Gebet, die Meditation und das Studium betrifft, noch in der körperlichen Übung des Fastens, des Nachtwachens oder anderer Kasteiungen den Mitgliedern irgendeine Regel vorgeschrieben werden, außer was jedem die verständige Liebe gebietet. Nur soll dabei stets der Beichtvater beraten und im Zweifelsfall die Sache dem Oberen angezeigt werden. Im allgemeinen aber soll der übermäßige Gebrauch solcher Dinge die körperlichen Kräfte nicht schwächen und nicht so viele Zeit wegnehmen, daß sie der geistlichen Hilfe ihrer Nebenmenschen nicht genügen; doch sollen sie auch nicht so vernachlässigt werden, daß mit Erkaltung des Seeleneifers die menschlichen und niederen Triebe entbrennen.

2. Der häufige Gebrauch der Sakramente soll sehr empfohlen werden; die Kommunion oder Feier der Messe aber darf ohne (nach dem Urteil des Obern) rechtmäßige Gründe über acht Tage nicht verschoben werden, und alle sollen ihrem bestimmten Beichtvater oder andern nach der Vorschrift des Oberen beichten.

3. Von den besonderen Regeln, welche in den Häusern, wo sie sind, beobachtet werden, sollen sie den Teil derselben befolgen, der sie betrifft und ihnen nach dem Urteil des Oberen auferlegt wird.

4. Die Unsrigen sollen keinen Chor zur Absingung der kanonischen Horen oder Messen und anderer Offizien haben.

5. Sie dürfen keine Seelsorge auch nicht

[1]) Siehe unten den Brief des Ignatius über die Tugend des Gehorsams, S. 92. (Anm. d. H.)

von Klosterfrauen oder anderen Frauen übernehmen, so daß sie dieselben in der Regel Beichte hören oder leiten; doch dürfen sie einmal aus besonderen Gründen in einem Kloster Beichte hören.

6. Auch dürfen sie in ihren Kirchen keine Jahres-Gedächtnistage oder ähnliche Dinge übernehmen.

7. Sie sollen sich weltlicher Geschäfte enthalten (z. B. der von Testamentsvollstreckern oder von Prokuratoren in Zivilsachen u. dgl.). Wenn einige Geschäfte der Kollegien zu behandeln sind, so sollen sie ihren Prokurator haben. Wenn solche Geschäfte aber die Häuser der Gesellschaft oder deren ganzen Körper betreffen, so soll derselbe Prokurator oder ein anderer von den Koadjutoren oder einer außer der Gesellschaft oder irgendeine Familie, welche das Patronat über ein Haus übernimmt, das Recht der Gesellschaft verteidigen.

8. Keiner von den Professen oder Koadjutoren oder auch Scholastikern der Gesellschaft soll sich in Zivil- oder gar Kriminalsachen ohne Erlaubnis des Oberen verhören lassen (außer wenn ein solcher dazu anhalten würde, der unter Strafe einer Sünde verpflichten kann). Der Obere soll diese Erlaubnis aber nur bei Rechtssachen geben, welche die katholische Religion betreffen oder sonst in frommen Sachen, welche so zu deren Gunst ausfallen, daß sie nicht eines anderen Schaden nach sich ziehen.

Kapitel 4. Von der Hilfe, welche den Sterbenden in der Gesellschaft geleistet wird und von den Gebeten nach dem Tod.

Kapitel 5. Die Konstitutionen verpflichten nicht unter der Strafe einer Sünde.

Mit Ausnahme des ausdrücklichen Gelübdes, mit dem sich die Gesellschaft dem jeweiligen Papst verpflichtet und der drei anderen wesentlichen Gelübde der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams sollen keine Konstitutionen, Deklarationen oder irgendeine Lebensweise unter einer Strafe einer Tod- oder einer läßlichen Sünde verpflichten, außer wenn es der Obere im Namen unseres Herrn Jesu Christi oder in der Kraft des Gehorsams geböte, was bei den Sachen oder Personen geschehen darf, bei welchen er-



achtet würde, daß es zum besonderen Wohl eines jeden oder zum allgemeinen Wohl viel beitrage.

## Teil VII.

## Wie man die in die Gesellschaft Aufgenommenen zum Wohl der Nebenmenschen durch den Weinberg des Herrn hin verteilen soll.

### Kapitel 1.

### Von den Missionen des Papstes.

1. Die Absicht jenes Gelübdes, durch welches sich die Gesellschaft zum Gehorsam gegen den Statthalter Christi ohne jede Ausrede verpflichtet hat, geht dahin, daß, wohin auch in der Welt unter Gläubige oder Ungläubige er uns senden zu müssen glaubt, wir gehen müssen; auch hatte die Gesellschaft keinen besonderen Ort im Sinn, sondern sie wollte über den Erdkreis in verschiedene Gegenden zerstreut werden.

2. Und da hierin die Gesellschaft allen ihren eigenen Sinn und Willen unserem Herrn Jesu Christo und dessen Statthalter unterworfen hat, so darf der Obere weder für sich selbst noch irgendein anderer von den Untergebenen für sich oder einen anderen sorgen, weder mittelbar noch unmittelbar mit dem Papst oder dessen Ministern unterhandeln, daß er residieren oder lieber in eine andere als in diese Gegend geschickt werden dürfe, sondern die Untergebenen sollen diese ganze Sorge dem Statthalter Christi und ihrem Oberen, der Obere aber in betreff seiner Person dem Papst und der Gesellschaft selbst im Herrn überlassen.

3. Überdies soll der, welcher vom Papst bezeichnet worden, um irgendwohin zu gehen, uneigennützig, ohne ein Reisegeld selbst oder durch einen anderen zu fordern, sich selbst anbieten.

4. Wenn der Papst eine Person nicht bezeichnet, sondern einen oder mehrere an diesen oder jenen Ort gehen hieße, wobei er es dem Ermessen des Oberen überläßt, welche zu solchen Sendungen die Tauglichsten seien, so soll der Obere die Fähigsten bezeichnen.

5. Wer so gesendet würde, müßte vor allem über seine Mission und über den Zweck, welchen der Papst beabsichtigt, und über den Erfolg, den er davon erwartet, wo-

möglich schriftlich instruiert werden. Auch der Obere soll ihn nach Kräften mit seinem Rat und seiner Instruktion versehen.

6. Wenn er an bestimmte Orte, jedoch ohne Angabe der Zeit, durch den Papst gesandt wird, so soll der Aufenthalt auf drei Monate angenommen werden, und mehr oder weniger, je nach dem Maß der größeren oder geringeren geistlichen Frucht, welche davon erzielt oder dort gehofft werden wird, und wie es zu irgendeinem allgemeinen Wohl förderlicher erachtet wird. Das alles soll nach dem Ermessen des Oberen behandelt werden.

7. Wenn man an bestimmten Orten länger verweilen muß, so kann man, wenn es ohne Schaden der Hauptmission und der Absicht des Papstes geschehen kann, einige Exkursionen machen, um in der Nachbarschaft der Seelsorge zu dienen.

8. Der Generalobere soll, wenn ein neuer Papst erwählt worden, selbst oder durch einen anderen innerhalb Jahresfrist von dessen Wahl und Krönung Sr. Heiligkeit die Profession und das ausdrückliche Versprechen des Gehorsams erneuern, durch welches die Gesellschaft sich ihm durch ein besonderes Gelübde in betreff der Missionen verpflichtet hat.

## Kapitel 2.

### Von den Missionen des Oberen der Gesellschaft.

1. Die Oberen der Gesellschaft dürfen kraft der ihnen vom Papst erteilten Vollmacht alle aus der Gesellschaft dorthin schicken, wohin immer sie es am förderlichsten erachten, diese müssen aber, wo sie auch immer wären, zum Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl bereit sein. Und da es viele gibt, welche einige von uns sich zugeschickt wünschen, mehr aus Rücksicht auf die eigene geistliche Pflicht gegen ihre Herde oder auf andere unserem Zwecke fernliegendere Vorteile als auf die gemeinsamen und allgemeinen Interessen, so soll der Generalobere oder derjenige, welcher von ihm diese Vollmacht hat, bei solchen Missionen fleißig sorgen, daß er bei Sendung der Seinigen mehr in diese Gegend als in jene[1]) und mehr zu diesem Werk als zu jenem[1]), und daß er eher diese Person als jene sende[2]), auf diese oder jene

[1]) Damit bei der Sendung an diesen oder jenen Ort richtiger



verfahren werde, soll diejenige Gegend gewählt werden, die dessen mehr bedarf; dann diejenige, in der eine reichlichere Frucht zu erhoffen ist, also wo das Tor offener, wo die Neigung größer ist und wo der Stand und die Qualität der Personen eine größere Frucht verbürgt, so z. B. jene Orte, an welchen Häuser und Kollegien der Gesellschaft sind; so ist die Hilfe für hochstehende Personen vorzuziehen, wie Fürsten, Herren, Magistrate, Geistliche, Gelehrte, weil, wenn diesen geholfen wird, sie durch ihren Einfluß wieder andere nach sich ziehen; aus demselben Grunde soll man auch vorzugsweise die Hilfe großen Völkern, wie denen Indiens, oder Hauptvölkern oder Universitäten zuwenden. Vorzüglich soll man auch dorthin gehen, wo der Feind Christi Unkraut gesäet und wo eine ungünstige Stimmung gegen die Gesellschaft erzeugt worden, zumal wenn es ein wichtiger Ort ist, und dahin sind die Geeignetesten zu entsenden.

[1]) Auch über das zu unternehmende Werk soll die größere Ehre Gottes und das größere allgemeine Wohl entscheiden; besonders wenn die Mitglieder der Gesellschaft ihre Dienste dorthin wenden können, wo geistliche Güter gesucht werden und auch, wo leibliche, in welchen auch die Barmherzigkeit und Liebe geübt werden; wenn ferner einige zu ihrer größeren oder geringeren Vervollkommnung und endlich in an sich besseren und in minder guten Dingen unterstützt werden können, da sollen, wenn beide zumal nicht geleistet werden können, in sonst gleicher Lage die ersteren den zweiten immer vorgezogen werden.

Wenn ferner einige Dinge im göttlichen Dienst mehr, andere minder drängen, da sollen die ersteren den letzteren vorgezogen werden.

Wenn ferner einige sicherer, andere gefährlicher zu behandeln sind, einige leichter und rascher, andere schwieriger und länger sind, da sollen die ersteren auch vorgezogen werden.

Ferner, wenn einige Beschäftigungen allgemeineren Wohls und ausgedehntere Hilfe nötig haben, wie predigen oder vorlesen, andere engere, wie Beichte hören oder geistliche Übungen halten, da sollen, wenn beide nebeneinander nicht besorgt werden können, die ersteren vorgezogen werden; ebenso dauernd fromme Werke, wie einige fromme Stiftungen, den gelegentlich fruchtbaren.

[2]) Zu wichtigeren Dingen und zu solchen, bei denen das Irren bedeutendere Folgen hat, soll man auserlesenere Männer wählen.

In Dingen, welche mehr körperliche Anstrengungen fordern, stärkere und gesündere.

Wo der geistlichen Gefahren mehrere sind, in der Tugend erprobte und sicherere.

Um mit einsichtigen Männern zu verhandeln, welche eine geistliche oder weltliche Regierung haben, scheinen diejenigen mehr zu passen, welche die Gabe der Diskretion und des Verkehrs mit den Menschen haben.

Weise[1]), auf eine längere oder kürzere Zeit[2]), wobei er immer das beschließe, was zum größeren Dienst Gottes und zum allgemeinen Wohl beiträgt. In dieser ganz geraden Absicht, im Angesicht Gottes und unseres Herrn und, wenn es ihm gutdünkt, wegen der Schwierigkeit oder Wichtigkeit des Entschlusses soll er, nachdem er die Sache in seinen und seiner Hausgenossen Gebeten und Opfern der göttlichen Majestät empfohlen und nachdem er sie einigen oder mehreren aus derselben Gesellschaft, welche unter den Anwesenden zu beraten er für zweckmäßig erachtet, mitgeteilt, soll er selbst beschließen, ob er schicken soll oder nicht, und so in betreff der übrigen Verhältnisse. Der Entsandte aber soll, ohne irgendwie auf das Gehen oder Bleiben an diesem Ort mehr als am anderen einzuwirken, die volle Entscheidung dem Oberen überlassen. So soll auch niemand auf irgendeine Weise ohne Zustimmung

Für geniale, feine und gelehrte Leute passen jene mehr, welche an Genie und Wissenschaft eine besondere Gabe haben.

Für das Volk die besten Prediger und Beichtväter.

In der Regel soll nicht bloß einer geschickt werden, sondern wenigstens zwei, und dann neben einem Prediger oder Lektor noch ein anderer, welcher die Ernte in Beichten und geistlichen Übungen, die jener vorbereitete, einsammeln soll.

Ebenso soll, wenn ein in der Art und Weise der Gesellschaft und im Umgang mit anderen nur wenig Geübter gesandt würde, dieser einem hierin Geübteren beigegeben werden.

Einem Eifrigen und Mutigen soll ein anderer mehr Umsichtiger und Vorsichtiger beigegeben werden, und so in betreff anderer dergleichen Mischungen. Wo es nötig ist, soll der Obere mehr als zwei abordnen.

[1]) In betreff der Art der Absendung soll der Obere (abgesehen von der gehörigen Instruktion) nach seinem Ermessen entscheiden, ob er sie nach Art der Armen, ohne Saumtier und Geld, oder mit größerer Bequemlichkeit, mit oder ohne Empfehlungsbriefe entsenden solle.

[2]) Die Zeit der Missionen, wenn sie nicht vom Papst vorgeschrieben worden, soll der Obere nach der Art der geistlichen Geschäfte und ihrer Wichtigkeit unter Berücksichtigung der Notwendigkeit und des Nutzens ermessen, ferner mit Berücksichtigung dessen, was an anderen Orten sich darbietet, der Verpflichtung, ihnen obzuliegen, und der vorhandenen Kräfte der Gesellschaft. Auch wirken hierauf Ereignisse ein. Daher soll der Obere durch häufigere Briefe in die nötige Kenntnis gesetzt werden.

Wenn einer gewechselt werden soll, so gebrauche der Obere solche Mittel, daß diejenigen, von welchen er scheiden muß, wohlgeneigt bleiben und die Ehre Gottes bedacht werde.



des Oberen einwirken, daß einige irgendwo bleiben oder sich anderswohin verfügen mögen.

2. Wohin aber auch der Obere einen schicken wird, so soll er ihn (und in der Regel schriftlich) instruieren, sowohl über die Art des Verfahrens als über die Mittel, welche er zu dem beabsichtigten Zwecke gebraucht wissen will. Auch soll er durch häufigen Briefwechsel, soweit es geschehen kann, über den ganzen Erfolg der Sendung stets im klaren, von dem Ort, wo er residiert (wie es die Personen und Geschäfte erfordern), mit Rat und anderen Hilfen (wie Gebete und Messen), welche immer angewendet werden können, sorgen.

Kapitel 3. Von der freien Reise in diese oder jene Gegend.
Kapitel 4. In welchen Dingen die Häuser und Kollegien der Gesellschaft den Nächsten unterstützen sollen.

## Teil VIII.

### Von dem, was zur gegenseitigen Einigung der zerstreut Wohnenden mit ihrem Oberhaupt und unter sich beiträgt.

Kapitel 1. Von dem, was zur Einigung der Seelen dient.

1—7. Beziehung zwischen Oberen und Untergebenen.

8. Das Hauptband für beide Teile ist die Liebe zu Gott und unserem Herrn Jesus Christus. Daher wird die christliche Liebe und überhaupt alle Redlichkeit und Tugend zur Einigkeit von beiden Seiten helfen, ebenso alle Verachtung der zeitlichen Dinge. Viel wird auch beitragen die Übereinstimmung sowohl im Innern, z. B. in der Lehre, in den Urteilen und Willensmeinungen, als auch im äußeren, wie in Kleidung, Zeremonien, der Messe und in anderen Dingen.

9. Sehr wichtig ist auch ein gegenseitiger häufiger Briefwechsel zwischen den Untergebenen und den Oberen[1]), daß sie sich häufig einander berichten und hören, was aus den

[1]) Die Lokaloberen oder Rektoren sollen ihrem Provinzial jede Woche womöglich schreiben, und die Provinziale und andere dem General jede Woche, wenn er nahe sein würde; wenn sie aber in einem verschiedenen Königreich residieren, da sollen sowohl die zum Befruchten des Ackers des Herrn geschickten Seelsorger und die Lokaloberen und Rektoren als auch die Provinziale jeden Monat einmal an den General schreiben, der wenigstens den Provinzialen alle Monate schreiben lassen wird. Die Provinziale selbst aber sollen

verschiedenen Orten zur Erbauung[1]) und zur Kenntnis der Ereignisse berichtet wird[2]); das soll die Sorge des Generals und der Oberen und hauptsächlich der Provinziale sein.

Kapitel 2—7. Von der Generalversammlung.

## Teil IX.

## Der General der Gesellschaft.

(Umfaßt sechs Kapitel.) Vgl. S. 9.

## Teil X.

## Von der Art, wie der ganze Körper der Gesellschaft in gutem Stand erhalten und vermehrt werden könne.

1. Weil die Gesellschaft, die nicht durch menschliche Mittel errichtet wurde, durch dieselben weder erhalten noch

ebenfalls den Lokaloberen und Rektoren und den Privatpersonen, bei denen es nötig sein wird, alle Monate schreiben lassen und beiderseits auch öfter.

[1]) Zur allgemeinen Mitteilung des zur Erbauung dienenden ist folgende Formel zu benutzen. Diejenigen, welche unter einem Provinzial sind, sollen aus verschiedenen Häusern oder Kollegien alle Vierteljahre Briefe schreiben, welche bloß das zur Erbauung Führende enthalten, und zwar ein Exemplar derselben in der Landessprache jener Provinz, ein anderes in lateinischer Sprache, und beides sollen sie doppelt an den Provinzial senden, damit er das eine Exemplar in beiden Sprachen an den General einsende mit seinen anderen Briefen, worin er das Bemerkenswerte und Erbauliche berichte, wenn es die einzelnen unterlassen. Von dem anderen Exemplar lasse er so viele weitere Abschriften machen, daß sie zur Berichterstattung an die anderen seiner Provinz zureichen.

Damit aber, was in einer Provinz geschieht, zur Kenntnis der anderen komme, soll der General aus den Briefen, die aus den Provinzen geschickt werden, so viele Abschriften machen lassen, als hinreichen, um allen anderen Provinzialen zu berichten. Jeder derselben soll sie aber zum Nutzen seiner Provinz abschreiben lassen.

[2]) Zur klaren Kenntnis von allem soll alle Vierteljahr dem Provinzial von den einzelnen Häusern oder Kollegien ein kurzer und zwar ein doppelter Katalog aller zugeschickt werden, welche in jenem Hause sind und welche seit dem letzten zugeschickten Katalog bis jetzt fehlen, entweder weil sie verstorben oder aus irgendeinem anderen Grund, wobei man kurz die Begabung eines jeden angibt. Auch der Provinzial soll in derselben Weise alle Vierteljahre ein Exemplar der Kataloge eines jeden Hauses und des Kollegiums an den General senden. Das vermittelt eine bessere Personalkenntnis der Gesellschaft



vermehrt werden kann, sondern durch die Gnade des allmächtigen Gottes und unseres Herrn Jesu Christi, so muß lediglich auf ihn die Hoffnung gesetzt werden, daß er dieses Werk erhalten und befördern werde. Und dazu sind das nötigste und zweckmäßigste Mittel die Gebete und Opfer, welche in dieser heiligen Absicht dargebracht und alle Wochen, Monate und Jahre an allen Orten, wo die Gesellschaft residiert, in einer gewissen Ordnung eingerichtet sein müssen.

2. Zur Erhaltung und Förderung nicht bloß des Körpers, d. h. der äußeren Erscheinung, sondern auch des Geistes der Gesellschaft und zur Erreichung ihres Zieles sind jene Mittel, welche mit Gott das Werkzeug verbinden und stimmen, damit es von der Hand Gottes richtig geleitet werde, wirksamer als diejenigen, welche es für die Menschen stimmen. Dahin gehören Redlichkeit und Tugend und hauptsächlich christliche Liebe und reine Absicht in Erfüllung des göttlichen Dienstes und Vertrautheit mit Gott in geistlichen Übungen der Andacht und aufrichtiger Eifer der Seelen für die Verherrlichung dessen, der sie erschaffen und erlöst hat, mit Fernhaltung jedes anderen Vorteils.

Daher sollen alle Mitglieder dem Streben nach festen und vollkommenen Tugenden und nach geistlichen Dingen obliegen und solchen Dingen ein größeres Gewicht als der Gelehrsamkeit oder anderen natürlichen und menschlichen Gaben zutrauen.

3. Nach dieser Grundlegung werden jene natürlichen Mittel, welche das Werkzeug Gottes zum Nutzen des Nächsten stimmen, überhaupt zur Erhaltung und Mehrung dieses ganzen Körpers beitragen, wenn sie anders erlernt und aufrichtig nur zum Dienst Gottes geübt werden; nicht damit auf sie unser Vertrauen sich stütze, sondern daß wir vielmehr mit der Gnade Gottes zusammen wirken, welcher auf seine Verherrlichung sowohl die natürlichen Gaben als Schöpfer wie die übernatürlichen, welche er als Urheber der Gnade schenkt, bezogen wissen will. Und daher sind die menschlichen oder durch Fleiß erworbenen Mittel und hauptsächlich gediegenes Wissen und die Art, es dem Volk in Predigten und Vorlesungen vorzutragen, und die Form, mit Menschen zu verhandeln, fleißig zu pflegen.

4. Hochwichtig ist es auch, in gutem Zustand und in

Zucht die Kollegien zu erhalten und zu ihrer Beaufsichtigung diejenigen zu verwenden, welchen davon kein zeitlicher Vorteil zugehen kann. Der Art sind die Professen, die in den Kollegien jene in der Vollkommenheit des Lebens und in den des Christen würdigen Wissenschaften erziehen sollen, welche Talent dazu zu haben scheinen; denn diese sollen gleichsam das Seminar für die Professen und deren Koadjutoren sein. Und wenn außer den Kollegien auch Universitäten der Sorge der Gesellschaft anvertraut werden, so sollen sie zum gleichen Zweck dienen.

5. Weil die Armut gleichsam das Bollwerk der Orden ist, so ist es höchst wichtig, jeden Schein der Habsucht von der Gesellschaft fernzuhalten, indem ihre Mitglieder weder Renten noch Besitzungen oder Honorare für die Predigt des Wortes Gottes oder für den Unterricht oder für die Messen oder für die Spendung der Sakramente oder endlich für jedwede geistliche Werke annehmen und die Einkünfte der Kollegien nicht zu ihrem Nutzen verwenden.

6. Höchst wichtig ist es auch, den Ehrgeiz, den Ursprung aller Übel, in jedwedem Gemeinwesen oder Orden zu beseitigen und den Zutritt zu irgendeiner Würde oder Prälatur, welche direkt oder indirekt in der Gesellschaft gesucht werden soll, zu versperren. Damit dieses geschehe, sollen alle Professen Gott und unserm Herrn geloben, daß sie nie zur Erlangung einer solchen etwas tun werden und daß sie andere, welche sie solches tun sehen, anzeigen wollen; und für unfähig zu jeder Prälatur sollen diejenigen gehalten werden, von welchen bewiesen werden könnte, daß sie sich um solche beworben. Sie sollen auch Gott geloben, daß sie nie etwas tun wollen, um außerhalb der Gesellschaft eine Prälatur oder Würde zu erlangen, und daß sie zu ihrer Wahl eines solchen Amtes, so weit es nur geschehen kann, ihre Zustimmung nicht geben werden, wenn der Gehorsam gegen den, welcher unter Strafe einer Sünde gebieten kann, sie nicht zwänge. Er soll ferner Gott geloben, daß, wenn er gezwungen je eine Prälatur außer der Gesellschaft annehmen werde, er nachher jederzeit den Rat des derzeitigen Generals hören werde und, wenn er das Geratene für besser hält, vollziehen wolle.

7. Ferner soll man in die Gesellschaft (nicht einmal in



die Probe) nicht viele Leute aufnehmen und nicht solche, welche nicht zu unserem Institut taugen, und wenn einige zur Zeit der Probe nicht tauglich befunden würden, sollen sie entlassen werden. Unsittliche und solche, welche keine Hoffnung auf Besserung geben, sollen durchaus nicht beibehalten werden. Noch weniger soll die Türe offen stehen zur Aufnahme solcher als approbierte Scholastiker und Koadjutoren, am allerwenigsten aber als Professen.

8. Höchst zuträglich ist es, wenn die Wahl des Generals und die der niedern Oberen in den Provinzen, Kollegien und Häusern der Gesellschaft die richtige ist. Ebenso, wenn die einzelnen Oberen gegen ihre Untergebenen und der General gegen die einzelnen und umgekehrt die Gesellschaft gegen den General viele Gewalt haben, so daß alle für das Gute alles vermögen und, wenn sie böse handeln würden, durchaus unterworfen sind. Wichtig ist es auch, daß die Oberen taugliche Gehilfen zur Ausführung ihrer Befehle haben.

9. Was zur Einigkeit der Mitglieder der Gesellschaft unter sich und mit ihrem Oberhaupt hilft, wird auch sehr zur Erhaltung des guten Zustands derselben helfen; dahin gehört vor allem das Band der Willen, das die christliche und gegenseitige Liebe ist, welche häufiger Verkehr und wechselseitige Kenntnis der Dinge, dieselbe Lehre in allem, und die mögliche Gleichförmigkeit in allem nähren wird. Aber vor allem wird dieses das Band des Gehorsams leisten, welches die einzelnen mit ihren Vorstehern und diese selbst unter sich mit den Provinzialen und beide mit dem General vereinigen soll: so daß unter allen sorgsam die Subordination beobachtet werde.

10. Das Maßhalten bei den Arbeiten des Geistes und des Körpers und der in den Konstitutionen, welche zu keinem Extrem der Strenge oder der Schlaffheit neigen, empfohlene Mittelweg wird zur Ausdauer und zur Erhaltung des ganzen Körpers in seinem Zustand beitragen.

11. Zu demselben Zweck wird überhaupt die Sorge beitragen, daß die Liebe aller, auch der Auswärtigen, gegen die Gesellschaft bewahret werde, hauptsächlich aber derjenigen, deren Willen, gut oder schlimm gegen uns gestimmt, so viel gilt, daß der Zutritt zum Gehorsam gegen Gott und zur Hilfe der Seelen eröffnet oder versperrt werde. In der Gesellschaft selber aber soll sich keine Neigung der Gemüter auf

die eine oder die andere Seite einer Partei spüren lassen, welche etwa zwischen christlichen Fürsten oder Herren sein könnte, sondern es soll eher eine gewisse allgemeine Liebe sein, welche alle Parteien in unserem Herrn umfaßt.

12. Diesen Zweck wird auch fördern ein mäßiger und kluger Gebrauch der durch den Apostolischen Stuhl bewilligten Privilegien mit dem aufrichtigen Vorhaben, nur den Seelen Hilfe zu leisten.

13. Fördern wir auch die Rücksichtnahme auf die Gesundheit, damit diese bei den einzelnen bewahrt werde, wie es im III. Teil gesagt worden; endlich sollen alle sich der Beobachtung der Konstitutionen befleißigen; zu diesem Behuf sollen die Mitglieder wenigstens das wissen, was einen jeden angeht. Daher sollen sie dieselben alle Monate lesen oder vorlesen hören.

## V.
## Summarium oder Inbegriff jener Satzungen, die zur geistlichen Unterweisung der Unsrigen gehören und von allen beobachtet werden sollen[1]).

1. Obschon die höchste Weisheit und Güte Gottes, unseres Schöpfers und Herrn, es ist, welche diese mindeste Gesellschaft Jesu in seinem heiligen Dienste erhalten, leiten und fördern wird, wie sie sich gewürdigt hat, dieselbe anzufangen; von unserer Seite aber jenes innere Gesetz der Liebe und Hingebung, welches der heilige Geist zu schreiben und in die Herzen einzudrücken pflegt, vielmehr als irgendwelche äußerlichen Satzungen dazu behilflich sein wird, so haben wir dennoch, weil die liebreiche Fügung der göttlichen Vorsehung die Mitwirkung ihrer Geschöpfe erheischt, und weil der Statthalter Christi, unseres Herrn, es so verordnet hat, auch die Beispiele der Heiligen und die Vernunft selbst uns also im Herrn

[1]) Inst. II, 1—8. Übersetzung als Manuskript gedruckt, Wien 1888. Selbstverlag des Ordens.



lehren, es für nötig erachtet, Satzungen zu verfassen, welche zur besseren Förderung auf dem begonnenen Wege des göttlichen Dienstes nach der Weise unseres Instituts behilflich sein sollen.

2. Das Ziel unserer Gesellschaft ist: mit der göttlichen Gnade nicht nur dem Heile und der Vollkommenheit der eigenen Seelen obzuliegen, sondern mit derselben auch an dem Heile und an der Vollkommenheit der Nebenmenschen mit allem Eifer zu arbeiten.

3. Zu unserem Berufe gehört es, verschiedene Orte zu durchwandern und in jeder Weltgegend zu leben, wo sich für den Dienst Gottes und für die Hilfe der Seelen mehr hoffen läßt.

4. Die Lebensweise ist in äußerlichen Dingen aus billigen Ursachen, in dem beständigen Hinblicke auf den größeren Dienst Gottes, eine gewöhnliche, enthält auch keine regelmäßigen Bußübungen oder körperlichen Strengheiten, sondern jeder kann diejenigen auf sich nehmen, die er mit Gutheißung des Oberen für den größeren Fortschritt seines Geistes zuträglich hält und welche ihm auch die Oberen zu demselben Zwecke auferlegen können.

5. Gleich anfangs bei seinem Eintritte in die Gesellschaft soll jeder eine allgemeine Beichte über sein ganzes Leben bei einem von den Oberen ihm angewiesenen Priester ablegen und darauf den allerheiligsten Leib Christi unseres Herrn empfangen und so auch aller sechs Monate auf gleiche Weise eine allgemeine Beichte, von der letzten angefangen, verrichten. Und alle, sowohl Professen als auch formierte Koadjutoren, sollen bereit sein, einmal im Jahre eine allgemeine Beichte, von der letzten angefangen, bei demjenigen zu verrichten, den der Obere statt seiner dazu bestimmen wird.

6. Alle sollen täglich die gewöhnliche Gewissenserforschung vornehmen. Wenn sie nicht Priester sind, sollen sie alle acht Tage beichten und das allerheiligste Altarssakrament empfangen, und einer soll von dem Oberen zum Beichtvater für alle bestimmt sein, wenn aber dieses nicht geschehen kann, soll wenigstens jeder seinen beständigen Beichtvater haben, dem sein Gewissen vollständig offen liege.

7. Wer aber einem anderen als dem ihm angewiesenen Beichtvater beichten würde, der soll nachher, so gut er sich

erinnern kann, eben seinem Beichtvater sein ganzes Gewissen offenbaren, damit, was dieses betrifft, demselben nichts verborgen bleibe und er ihm um so besser im Herrn helfen könne.

8. Jeder von denjenigen, welche in diese Gesellschaft eintreten, soll zur Folge jenes Rates Christi: „Wer seinen Vater usw. verläßt", überzeugt sein, daß er Vater, Mutter, Brüder und Schwestern und was immer er in der Welt hatte, verlassen müsse; ja er soll auch jenes Wort als für sich gesagt betrachten: „Wer Vater und Mutter und überdies auch seine Seele nicht haßt, kann nicht mein Schüler sein". Und so soll er Sorge tragen, alle fleischliche Anhänglichkeit an die Blutsverwandten abzulegen und sie in eine geistliche zu verwandeln; und er soll gegen sie nur eine solche Zuneigung hegen, wie sie eine geordnete Liebe erfordert, als einer, welcher, der Welt und der Eigenliebe abgestorben, Christo, unserm Herrn, allein lebt und ihn anstatt der Eltern, der Brüder und aller Dinge besitzt.

9. Zum größeren Fortschritte im Geiste und besonders zur größeren Unterwürfigkeit und Demütigung seiner selbst soll jeder damit zufrieden sein, daß alle seine Fehler und Mängel und was immer an ihm bemerkt und wahrgenommen wird, den Oberen von wem immer, der außer der Beichte davon Kenntnis erhalten hat, bekanntgegeben werden.

10. Alle sollen es sich gefallen lassen, von anderen zurechtgewiesen zu werden und zur Besserung anderer behilflich zu sein, und bereit sein, mit schuldiger Liebe und Achtung zum größeren Fortschritte des Geistes einer dem anderen sich zu offenbaren, besonders, wenn es von dem Oberen, der für sie Sorge trägt, zur größeren Ehre Gottes so vorgeschrieben ist oder darüber gefragt wird.

11. Sie sollen fleißig darauf achthaben (indem sie es hoch anschlagen und es als eine Sache von höchster Wichtigkeit im Angesichte unseres Schöpfers und Herrn erachten), wie sehr es zum Fortschritte im geistlichen Leben hilft und beiträgt, daß man gänzlich und nicht zum Teil alles verabscheue, was die Welt liebt und umfängt, und auf sich nähme und aus allen Kräften verlange, was immer Christus unser Herr geliebt und umfangen hat. Denn gleichwie die Weltmenschen, die nach dem trachten, was von der Welt ist, Ehrenstellen, Ruhm und den Ruf eines großen Namens auf Erden lieben und mit großem Fleiße suchen, wie die Welt sie dazu anleitet, ebenso lieben und wünschen diejenigen, die im Geiste fortschreiten und ernstlich Christo, unserem Herrn, nachfolgen, sehnlichst das gerade Gegenteil von allen jenen Dingen; nämlich aus Liebe und Ehrfurcht gegen ihren Herrn, mit demselben Kleide und mit seinen Ehrenzeichen angetan zu werden, so sehr, daß sie, wenn es ohne eine Beleidigung der göttlichen Majestät und ohne Sünde des Nächsten sein könnte, Schmähungen, falsche Zeugnisse und Unbilden leiden und (ohne jedoch selbst dazu Anlaß zu geben) für Toren gehalten und angesehen werden wollten, weil sie wünschen, unserem Schöpfer und Herrn Jesu Christo einigermaßen ähnlich zu werden und ihm nachzuahmen und mit seinen Gewanden und Ehrenzeichen bekleidet zu werden, da ja auch er sie zu unserem größeren geistlichen Fortschritte getragen und uns ein Beispiel gegeben hat, daß wir in allem, soweit es mit Hilfe der göttlichen Gnade geschehen kann, ihm ähnlich zu werden und nachzufolgen trachten, da er der wahre Weg ist, der die Menschen zum Leben führt.

12. Um diese im geistlichen Leben so kostbare Stufe der Vollkommenheit besser zu erreichen, soll es das um so größere und eifrigere Bestreben eines jeden sein, eine immer größere Selbstverleugnung und, soviel es ihm möglich ist, in allen Dingen eine beständige Abtötung im Herrn zu suchen.

13. Bei der Verrichtung verächtlicher und niedriger Dienste geziemt es sich, diejenigen, vor welchen die Sinnlichkeit größeren Abscheu hat, desto bereitwilliger auf sich zu nehmen, falls es aufgetragen würde, sich darin zu üben.

14. Den Versuchungen muß man durch Anwendung dessen, was ihnen entgegengesetzt ist, zuvorkommen; so muß derjenige, an welchem man Neigung zum Stolze bemerkt, in verächtlicheren Dingen geübt werden, die geeignet erscheinen, ihn zu demütigen; dasselbe geschehe auch mit den anderen bösen Neigungen der Seele.

15. Wir alle sollen mit beharrlichem Eifer bemüht sein, in der Vollkommenheit nichts von dem, was wir mit der göttlichen Gnade erlangen können, in der pünktlichsten Beobachtung aller Satzungen und genauesten Erfüllung der

eigentümlichen Weise unseres Institutes außer acht zu lassen.

16. Alle, die sich der Gesellschaft angeschlossen haben, sollen sich auf die Erwerbung gründlicher und vollkommener Tugenden und auf die Übung der geistlichen Dinge verlegen und überzeugt sein, daß darin ein größeres Gewicht liege als in der Gelehrsamkeit oder in anderen natürlichen und menschlichen Gaben; denn es sind das innere Dinge, aus welchen die Wirksamkeit auf die äußeren Handlungen für das uns vorgesteckte Ziel ausfließen muß.

17. Alle sollen sich befleißigen, die rechte Absicht zu haben, nicht nur in betreff ihres Berufes, sondern auch in bezug auf alle einzelnen Dinge, indem sie in denselben allzeit ihr Augenmerk aufrichtig dahin richten, daß sie der göttlichen Güte mehr um ihrer selbst willen und wegen ihrer Liebe und der außerordentlichen Wohltaten, mit welchen sie uns zuvorgekommen ist, dienen und sich wohlgefällig machen als aus Furcht vor den Strafen oder wegen der Hoffnung auf Belohnungen (obschon sie auch von dieser Seite sich unterstützen müssen), und in allem Gott suchen, indem sie sich soviel als möglich der Liebe aller Geschöpfe entäußern, um ihr ganzes Herz dem Schöpfer derselben zuzuwenden und ihn in allen Geschöpfen und alle in ihm zu lieben nach seinem heiligsten und göttlichen Willen.

18. In den Vorträgen an die Hausgenossen soll man oft von jenen Gegenständen handeln, welche auf die Selbstverleugnung, auf den Fortschritt in den Tugenden und auf allseitige Vollkommenheit Bezug haben, indem man sich dazu und besonders zur Eintracht und brüderlichen Liebe gegenseitig aufmuntert.

19. Es wird sehr ersprießlich sein, soviel als möglich mit frommer Hingebung jenen Verrichtungen sich zu unterziehen, in welchen Demut und Liebe mehr geübt werden. Und, im allgemeinen zu reden, je inniger sich jemand an Gott anschließt und je freigebiger er sich gegen die höchste Majestät erweist, desto mehr wird er auch die göttliche Freigebigkeit gegen sich erfahren und selbst von Tag zu Tag fähiger werden, reichlichere Gnaden und geistliche Gaben zu empfangen.

20. Nachdem jemand der Gesellschaft in einem Grade



einverleibt worden ist, soll er nicht nach der Beförderung zu einem anderen trachten, sondern in dem seinigen sich vervollkommnen und dem Dienste und der Verherrlichung Gottes sich hingeben.

21. Alle sollen auf die geistlichen Übungen ihre Zeit verwenden und nach dem Maße der ihnen von Gott verliehenen Gnade Andacht zu suchen trachten.

22. In ihren geistlichen Übungen sollen sie sich vor den Blendwerken des Teufels in acht nehmen und sich gegen alle Versuchungen bewahren, zugleich auch die Mittel kennen, die angewendet werden können, um sie zu überwinden und beharrlich danach streben, sich wahre und gründliche Tugenden zu erwerben, es mögen mehr oder weniger geistliche Tröstungen vorhanden sein; allzeit aber sollen sie Sorge tragen, auf dem Wege des göttlichen Dienstes Fortschritte zu machen.

23. Die Armut soll als feste Mauer des Ordensstandes geliebt und in ihrer Reinheit erhalten werden, soviel es mit Hilfe der göttlichen Gnade geschehen kann.

24. Alle sollen die Armut wie eine Mutter lieben und nach Maßgabe heiliger Klugheit zu seiner Zeit einige ihrer Wirkungen erfahren, sich auch keiner Sache als ihres Eigentums bedienen und bereit sein, von Haus zu Haus um Almosen zu bitten, wenn entweder der Gehorsam oder die Not es erheischen wird.

25. Nahrung, Kleidung und Bett werden so beschaffen sein, wie es Armen zusteht, und jeder soll sich überzeugt halten, daß ihm aus allem, was sich im Hause vorfindet, zu seiner größeren Selbstverleugnung und geistigen Förderung das Schlechteste werde gegeben werden.

26. Alle sollen wissen, daß sie von den Sachen, die im Hause sind, weder irgendetwas ausleihen noch entlehnen noch wie immer austeilen können, wenn nicht der Obere darum weiß und dazu seine Zustimmung gibt.

27. Alle, die unter dem Gehorsam der Gesellschaft sich befinden, sollen eingedenk sein, daß sie unentgeltlich mitteilen müssen, was sie unentgeltlich empfangen haben, indem sie ein Stipendium und was immer für ein Almosen, die als Vergeltung für Messen, Beichten, Predigten oder für was immer für andere Dienste, welche die Gesellschaft unserem

Institute gemäß verrichten kann, angesehen werden könnten, weder verlangen noch zulassen dürfen, damit sie auf solche Weise mit desto größerer Freiheit und Erbauung der Nebenmenschen im Dienste Gottes vorgehen kann.

28. Was das Gelübde der Keuschheit betrifft, bedarf keiner Erklärung, da es bekannt ist, wie vollkommen sie beobachtet werden soll: daß wir nämlich durch die Reinheit unseres Leibes und unserer Seele die Reinheit der Engel nachzuahmen uns bestreben.

29. Alle sollen mit größtem Fleiße dafür sorgen, die Pforten ihrer Sinne (besonders der Augen, der Ohren und der Zunge) vor aller Unordnung zu bewahren und sich im Frieden und in wahrer innerer Demut zu erhalten und eben diese im Stillschweigen, wann es zu beobachten ist, wann sie aber zu reden haben, in der Behutsamkeit und Erbaulichkeit der Worte, in der sittsamen Miene und in der Gesetztheit des Ganges und aller Bewegungen, ohne irgendein Zeichen von Ungeduld oder Stolz an den Tag zu legen, indem sie in allen Dingen anderen den Vorzug verschaffen und wünschen, in ihren Herzen alle anderen höher schätzen als sich selbst und äußerlich jedem die seinem Stande gebührende Ehre und Achtung mit Einfalt und religiöser Bescheidenheit erweisen, und so wird es geschehen, daß sie beim wechselseitigen Anblicke in der Andacht zunehmen und Gott, unsern Herrn, preisen, den jeder in dem anderen als in dessen Ebenbilde zu erkennen bedacht sein soll.

30. Bei der Mahlzeit befleißige man sich, Mäßigkeit, Sittsamkeit und Anstand innerlich und äußerlich in allem zu beobachten. Am Anfange spreche man den Segen und am Ende die Danksagung, und diese Gebete sollen alle mit der gebührenden Andacht und Ehrfurcht verrichten. Auch soll, während der Leib durch das Essen Labung erhält, der Seele gleichfalls ihre Nahrung gegeben werden.

31. Zum Vorwärtsschreiten ist vor allem zuträglich und sehr notwendig, daß alle sich dem vollkommenen Gehorsam hingeben, indem sie den Oberen, wer er immer sei, als den Stellvertreter Christi, unseres Herrn, anerkennen, ihm mit innerlicher Ehrfurcht und Liebe begegnen und nicht nur durch äußerliche Vollziehung dessen, was er befiehlt, vollständig, unverzüglich, starkmütig und mit schuldiger Demut, ohne



Entschuldigungen, auch wenn er Schwieriges und dem sinnlichen Gefühle Widerstrebendes befehlen würde, Gehorsam leisten; sondern sie sollen sich auch bemühen, innerlich Ergebung und wahre Verleugnung des eigenen Willens und Urteils zu haben, indem sie ihren Willen und ihr Urteil mit dem, was der Obere will und urteilt, in allem, wo man keine Sünde wahrnimmt, vollkommen gleichförmig machen und des Oberen Willen und Urteil sich zur Richtschnur ihres Willens und Urteils nehmen, um dadurch mit der ersten und höchsten Richtschnur alles guten Willens und Urteils, welche die ewige Güte und Weisheit ist, sich desto gleichförmiger zu machen.

32. Alle sollen mit wahrem Gehorsame sich selbst und all das ihrige dem Oberen zur freien Verfügung überlassen, indem sie vor ihm nichts, ja nicht einmal ihr eigenes Gewissen verschlossen halten, ihm weder widerstehen, noch widersprechen, noch auf irgendeine Art ihr eigenes Urteil im Gegensatze zu seinem Urteile erscheinen lassen, damit sie durch eine solche Übereinstimmung des gleichen Urteiles und Willens und durch schuldige Unterwürfigkeit desto besser im göttlichen Dienste erhalten werden und fortschreiten.

33. Alle sollen sich bestreben, den Gehorsam aufs genaueste zu beobachten und sich in demselben auszuzeichnen, nicht bloß in pflichtschuldigen Dingen, sondern auch in anderen, wenn auch nichts anderes als ein Zeichen des Willens des Oberen ohne irgendeinen ausdrücklichen Befehl wahrgenommen würde. Dabei muß man aber allezeit Gott, unseren Schöpfer und Herrn, um dessentwillen man dem Menschen Gehorsam leistet, vor Augen haben; auch muß man Sorge tragen, daß man im Geiste der Liebe und nicht mit verwirrender Furcht zu Werke geht.

34. Auf die Stimme des Oberen sollen wir, als ginge sie von Christo, dem Herrn, selbst aus, unverzüglich bereit stehen und jede andere Beschäftigung und sogar den von uns angefangenen und noch nicht vollendeten Buchstaben aufgeben.

35. Auf dieses Ziel müssen wir alle unsere Kräfte und unsere Absicht im Herrn richten, daß bei uns der heilige Gehorsam sowohl in der Ausführung als auch im Willen und im Verstande immer in jeder Beziehung vollkommen sei, indem wir mit großer Schnelligkeit, mit geistlicher Freude

und Beharrlichkeit, was immer uns aufgetragen wird, ausführen, uns zu der Überzeugung bringen, daß alles recht sei, und unser ganzes entgegengesetztes Gutachten und Urteil durch eine Art blinden Gehorsams verleugnen.

36. Jeder sei überzeugt, daß diejenigen, welche unter dem Gehorsam leben, sich von der göttlichen Vorsehung durch ihre Oberen leiten und regieren lassen müssen, als ob sie ein toter Körper (cadaver) wären, der sich überall hintragen und auf was immer für eine Weise behandeln läßt, oder auch wie der Stab eines Greises, welcher demjenigen, der ihn in der Hand hält, überall und zu jedem beliebigen Gebrauche dient.

37. Jeder muß, was immer für Bußen, welche ihm wegen seiner Fehler und Nachlässigkeit oder sonst wegen was immer auferlegt werden, erfüllen. Dergleichen Bußen aber soll jeder mit Bereitwilligkeit und mit wahrem Verlangen nach Besserung und geistlichem Fortschritte annehmen, wenn sie ihm auch wegen eines schuldlosen Fehlers auferlegt würden.

38. Wenn sich jemand in die Küche begibt, um dort Dienste zu tun oder dem Koche zu helfen, so soll er demselben mit großer Demut in allem, was dessen Amt betrifft, gehorchen. Es ist auch sehr notwendig, daß alle nicht bloß dem Oberen der Gesellschaft oder des Hauses sondern auch den untergeordneten Amtsverwesern, die von ihm die Gewalt empfangen haben, gehorchen und sich gewöhnen, nicht darauf zu sehen, wer der ist, dem sie gehorchen, sondern vielmehr, wer derjenige ist, um dessentwillen und dem sie in allem gehorchen, der da ist Christus der Herr.

39. Wenn einer von den Hausgenossen an jemanden schreiben sollte, so soll er dies nur nach erhaltener Erlaubnis tun und nachdem er den Brief demjenigen gezeigt, den der Obere dazu bestimmt hat. Wird aber ein Brief an ihn gesendet, so soll er zuerst dem übergeben werden, der von dem Oberen dazu beauftragt ist und der denselben, nachdem er ihn gelesen hat, jenem, an den er gerichtet ist, zustellen oder nicht zustellen wird, je nachdem er es zu dessen größerem Nutzen und zur Ehre Gottes im Herrn für zuträglich erachtet.

40. Wer immer dieser Gesellschaft im Herrn sich anschließen und in derselben zur größeren Ehre Gottes verbleiben will, muß unter dem Siegel der Beichte oder des Ge-



heimnisses oder wie es ihm sonst gefallen und zu größerem Troste gereichen wird, mit großer Demut und Liebe sein Gewissen offenbaren, ohne irgendetwas, wodurch er Gott, den Herrn aller Dinge, beleidigt hat, zu verschweigen, und über sein ganzes vergangenes Leben oder doch wenigstens über alles, was von größerer Wichtigkeit ist, dem jeweiligen Oberen der Gesellschaft oder irgendeinem von den Vorgesetzten oder von anderen Untergeordneten, welchen jener, je nachdem es ihm zuträglicher erscheint, damit beauftragen wird, vollständige Rechenschaft ablegen, und diese Rechenschaft über sich selbst wird jeder aller sechs Monate, von der letztgeschehenen angefangen, ablegen. So scheint es auch zweckmäßig, daß die formierten Koadjutoren und Professen jährlich oder auch öfter, wenn es der Obere für gut findet, diesem auf besagte Weise von ihrem Gewissen Rechenschaft geben sollen.

41. Keine Versuchung sollen sie geheimhalten, sondern sie dem geistlichen Vater oder dem Beichtvater oder dem Oberen offenbaren; ja es soll ihnen herzlich lieb sein, daß ihre ganze Seele vor denselben vollständig offen liege; und sie sollen ihnen nicht bloß ihre Fehler mitteilen, sondern auch alle ihre Bußwerke, Abtötungen, Andachten und Tugenden mit der reinen Absicht und dem Verlangen, von ihnen geleitet zu werden, wenn sie irgendwo von der rechten Bahn abgewichen wären, weil sie ja ihrem eigenen Sinne nicht folgen wollen, wenn er nicht mit dem Urteile derer, welche sie als die Stellvertreter Christi, unseres Herrn, ansehen, übereinstimmt.

42. Wir sollen alle, wie der Apostel sagt, gleich gesinnt sein und soviel als möglich dieselbe Sprache führen. Daher sollen keine abweichenden Lehren zugelassen werden, weder mündlich in öffentlichen Reden noch schriftlich in Büchern, welche ohnehin nicht ohne Gutheißung und Bewilligung des P. Generals veröffentlicht werden dürfen. Ja auch über vorzunehmende Geschäfte soll die Verschiedenheit der Urteile, die gewöhnlich eine Mutter der Zwietracht und eine Feindin der Einigkeit der Herzen ist, so viel als möglich vermieden werden. Einigkeit aber und wechselseitige Übereinstimmung soll mit der größten Sorgfalt gepflegt, und nichts, was ihr zuwider ist, geduldet werden, damit so alle, durch das Band der

brüderlichen Liebe miteinander verbunden, desto besser und wirksamer dem Dienste Gottes und der Hilfe der Nebenmenschen obliegen können.

43. Bei einer Zwistigkeit, die etwa zwischen christlichen Fürsten oder Herren bestünde, soll in der Gesellschaft eine Hinneigung der Gemüter zur einen oder zur anderen Partei weder sein noch bemerkt werden, sondern es herrsche vielmehr eine gewisse allgemeine Liebe, die alle Teile, mögen sie auch einander entgegen sein, in unserem Herrn umfaßt.

44. Alle sollen, solange sie körperlich gesund sind, in geistlichen und äußerlichen Dingen ihre Beschäftigung haben, damit der Müßiggang, die Quelle aller Übel, so viel als möglich in unserem Hause keinen Platz finde.

45. Damit die Gesellschaft sich desto ungeteilter den geistlichen Verrichtungen ihrem Institute gemäß hingeben könne, soll man sich, soweit es nur immer geschehen kann, von weltlichen Geschäften enthalten, wie da sind die Verfassung oder die Vollziehung der Testamente oder die Verwaltung bürgerlicher Angelegenheiten oder ähnliche Verrichtungen; auch soll man sich durch keine Bitten bewegen lassen, deren Besorgung zu übernehmen oder sich damit zu beschäftigen.

46. Gleichwie eine allzugroße Sorge für dasjenige, was den Leib betrifft, tadelnswert ist, ebenso ist eine mäßige Sorgfalt für die Erhaltung der Gesundheit und der Kräfte des Körpers zum Dienste Gottes lobwürdig und soll von allen angewendet werden; deshalb sollen sie, wenn sie bemerken, daß ihnen etwas schade oder etwas anderes in betreff der Nahrung, Kleidung, Wohnung, des Amtes, der Beschäftigung und so auch anderer Dinge oder anderer Bedürfnisse notwendig wäre, alle den Oberen oder jenen, den der Obere dazu bestimmt hat, darauf aufmerksam machen, aber dabei zwei Stücke beobachten: 1. sollen sie, bevor sie demselben etwas vortragen, sich zum Gebete begeben und nach dem Gebete, wenn sie glauben, die Sache sei dem Oberen vorzutragen, es tun; 2. sollen sie, nachdem sie dem Oberen die Angelegenheit mündlich oder (damit sie nicht in Vergessenheit gerate) in Kürze schriftlich dargelegt haben, ihm die ganze Sorge für die dargelegte Sache überlassen und, was immer er verordnen mag, für das Beste halten und nicht weiter sich bemühen oder die Sache (es möge die Bitte gewährt oder nicht gewährt werden) selbst oder durch andere betreiben, da sie sich überzeugt halten sollen, dasjenige werde mehr zum Dienste Gottes und zu ihrem größeren Nutzen gereichen, was der Obere, nachdem er von der Sache verständigt worden ist, im Herrn für gut befunden hat.



47. Gleichwie es nicht ersprießlich ist, jemanden mit so vieler körperlicher Arbeit zu beladen, daß der Geist unterliegen und der Leib Schaden leiden müßte, so ist doch eine körperliche Übung, die beiden zuträglich ist, allen insgemein angemessen, auch denen, die Geistesarbeiten obliegen müssen, welche ohnehin durch äußerliche Beschäftigungen unterbrochen und nicht unausgesetzt fortgeführt, auch nicht in unbescheidenem Maße unternommen werden sollen.

48. Die Leibeskasteiung soll nicht übermäßig sein noch unbescheiden im Wachen, Fasten, in anderen äußeren Bußwerken und Arbeiten, welche gewöhnlich Schaden zu bringen und größeres Gutes zu verhindern pflegen. Es geziemt sich daher, daß jeder seinem Beichtvater alles entdecke, was immer er in dieser Beziehung unternimmt.

49. Zur Zeit der Krankheit soll jeder den Gehorsam mit großer Reinheit beobachten, nicht nur gegen die geistlichen Oberen, damit sie seine Seele leiten, sondern auch mit derselben Demut gegen die leiblichen Ärzte und Krankenwärter, damit sie für seinen Leib Sorge tragen.

50. Wer krank ist, erweise sich demütig und geduldig und trachte dadurch diejenigen, die ihn besuchen und mit ihm umgehen und mit ihm zu tun haben, nicht weniger, als da er noch körperlich gesund war, zur größeren Ehre Gottes zu erbauen und bediene sich auch frommer und zur Erbauung geeigneter Worte, die beweisen, daß er die Krankheit als ein Geschenk aus der Hand unseres Schöpfers und Herrn annehme, da dieselbe nicht minder ein Geschenk ist als die Gesundheit.

51. Alle sollen einige Male im Jahre den Oberen bitten, daß er ihnen wegen der mangelhaften Beobachtung der Regeln Bußen auferlege, damit sie durch diese Sorgfalt zeigen wie sehr ihnen ihr geistlicher Fortschritt auf dem Wege Gottes am Herzen liege.

52. Endlich sollen alle sich der Beobachtung der Satzungen befleißigen; dazu aber ist nötig, daß man sie wisse, wenigstens

diejenigen, die jeden besonders betreffen. Deshalb soll man sie auch jeden Monat lesen oder lesen hören.

## VI.
## Allgemeine Regeln[1]).

### 1. Allgemeine Regeln.

1. Jeder verwende mit allem Fleiße in dem Herrn die ihm vorgeschriebene Zeit auf die täglich zweimal zu verrichtende Gewissenserforschung, auf das Gebet, auf die Betrachtung und geistliche Lesung.

2. Alle sollen täglich der heiligen Messe auf geziemende Weise beiwohnen, auch die Predigt oder geistliche Lesung, wenn sie in unserer Kirche gehalten wird, anhören.

3. Jeder soll an dem bestimmten Tage und bei dem ihm zugewiesenen Beichtvater und ohne Erlaubnis des Oberen nicht bei einem anderen seine Beichte verrichten.

4. Alle (die nicht Professen oder formierte Koadjutoren sind) werden zweimal im Jahre nach vorher verrichteter, allgemeiner Beichte ihre Gelübde erneuern und zu dieser Zeit, und so oft es der Obere für gut findet, nach dem Gebrauche der Gesellschaft ihre Gewissensrechenschaft ablegen.

5. In betreff der Abstinenz am Freitage soll der Gebrauch der Gesellschaft beobachtet werden.

6. Niemand soll ohne Gutheißung des Oberen öffentlich eine Abtötung verrichten und auch nicht predigen.

7. Niemand soll Geld bei sich haben, bei einem anderen aber weder Geld noch etwas anderes.

8. Niemand soll ohne Erlaubnis Bücher haben; in diejenigen aber, deren Gebrauch gestattet wird, soll man weder etwas hineinschreiben noch irgendein Zeichen machen.

9. Niemand soll ohne Erlaubnis des Oberen etwas aus dem Hause oder aus dem Zimmer eines anderen sich zum Gebrauch nehmen oder von einem Auswärtigen etwas für sich

[1]) Inst. II, 9—52. Übersetzung als Manuskript gedruckt. Wien 1888.



oder für einen anderen auf was immer für eine Art annehmen.

10. Zur besseren Vereinigung derer, die in der Gesellschaft leben, und zur größeren Hilfe derjenigen, unter welchen sie wohnen, sollen alle die Sprache des Landes lernen, in welchem sie sich aufhalten, es sei denn, daß ihre Muttersprache daselbst nützlicher wäre, jedoch ohne Beeinträchtigung der Vorschrift in betreff der lateinischen Sprache für diejenigen, welche den Studien obliegen.

11. Keiner soll ohne des Oberen Erlaubnis sein Zimmer zuschließen, daß man es von außen nicht öffnen könne, oder einen Schrank oder sonst was immer verschlossen halten.

12. Niemand schlafe zur Nachtzeit bei offenem Fenster noch ohne Hemd oder unbedeckt.

13. Niemand gehe aus dem Zimmer, bevor er anständig gekleidet ist.

14. Keiner von denen, die zu den häuslichen Verrichtungen aufgenommen werden, soll lesen oder schreiben lernen oder, wenn er schon einige Kenntnisse hat, noch weiter lernen; auch soll ihn ohne Erlaubnis des P. Generals niemand unterrichten, sondern er begnüge sich, mit heiliger Einfalt und Demut Christus, unserm Herrn, zu dienen.

15. Sobald zu bestimmten Stunden das Glockenzeichen gehört wird, sollen alle selbst den angefangenen Buchstaben unvollendet lassen und unverzüglich sich zu dem begeben, wozu sie gerufen werden.

16. Damit für die Gesundheit Vorsorge geschehe, soll niemand ohne Erlaubnis des Oberen außer den gewöhnlichen Zeiten trinken noch außer dem Hause Speise zu sich nehmen.

17. Wer sich gegen sein Gewöhnliches übel befindet, zeige es entweder dem Krankenwärter oder dem Gesundheitspräfekten oder dem Oberen an. Niemand aber soll ohne Genehmigung des Oberen Arznei nehmen oder einen Arzt wählen oder um Rat fragen.

18. Alle, auch wenn sie Priester sind, sollen, sobald sie aufstehen, das Bett zudecken und es nebst allem übrigen zur gewöhnlichen Stunde in Ordnung bringen, auch ihr Zimmer wenigstens jeden dritten Tag auskehren, jene ausgenommen,

die wichtigerer Geschäfte oder gesundheitshalber nach dem Urteile des Obern einer Erleichterung bedürfen.

19. Alle sollen sich die Reinlichkeit, die zur Gesundheit und zur Erbauung beiträgt, sowohl an sich selbst als in allem übrigen am Herzen gelegen sein lassen.

20. Wer von einer schweren Versuchung eines anderen Kenntnis erhält, mache den Oberen darauf aufmerksam, damit dieser gemäß der väterlichen Sorge und Fürsicht, die er für die Seinigen trägt, durch ein angemessenes Mittel ihm zu Hilfe kommen könne.

21. Niemand erforsche neugierig von anderen, was die Oberen in betreff ihrer Amtsverwaltung zu tun haben, noch richte er das Gespräch auf dergleichen Mutmaßungen, sondern jeder sei auf sich selbst und sein Amt bedacht und erwarte wie von der Hand Gottes, was immer über ihn oder andere bestimmt werden soll.

22. Alle sollen vor ihren Oberen, diejenigen, die nicht Priester sind, auch vor den Priestern und die Schüler vor ihren Lehrern das Haupt entblößen. Auch spreche jeder zu den Oberen mit großer Ehrfurcht. Jener hingegen, den der Obere anredet oder zurechtweist, soll ihn demütig und ohne ihn zu unterbrechen anhören.

23. Ist jemandem von einem Oberen etwas verweigert worden, so wende er sich nicht wegen derselben Sache an einen anderen Oberen, ohne daß er ihm zugleich eröffne, was ihm von dem anderen geantwortet und aus welchen Ursachen sie ihm verweigert worden sei.

24. Derjenige, welchem die Sorge für irgendeine Sache aufgetragen ist, soll, wenn ein Hindernis dazwischen tritt, es beizeiten einem von den Vorgesetzten anzeigen, damit dieser Vorsorge treffen könne.

25. Niemand darf, wenn er von einem Orte an einen anderen reist, ohne Erlaubnis des Oberen irgendetwas mit sich fortnehmen.

26. Außer den zur Erholung bestimmten Zeiten ist das Stillschweigen auf eine solche Weise zu beobachten, daß niemand rede, außer obenhin und mit sehr wenigen Worten oder von wenigen Dingen, besonders in der Kirche, in der Sakristei und im Refektorium. Wenn es aber nötig wäre, jemandem während der Messe, unter der Predigt, bei Tische,



unter den Vorlesungen und Disputationen etwas insbesondere zu sagen, so geschehe es mit möglichster Kürze und mit leiser Stimme.

27. Außer denen, die von dem Oberen dazu bestimmt sind, rede niemand mit denjenigen, die sich in der ersten Prüfungszeit befinden; jedoch sind die gebräuchlichen Begrüßungen ausgenommen, welche, wenn einer dem anderen begegnet, die religiöse Liebe fordert.

28. Alle sollen, wie es sich für Ordensleute geziemt, mit gemäßigter Stimme sprechen; auch soll sich keiner mit einem anderen in einen Wortstreit einlassen, sondern, wenn wir in irgendeiner Sache verschiedener Meinung sind und die Darlegung derselben für nötig halten, so sollen die Gründe bescheiden und mit Liebe vorgetragen werden, in der Absicht, daß die Wahrheit ihren Platz behaupte, nicht aber, um in dieser Sache überlegen zu erscheinen.

29. Diejenigen, welche mit erhaltener Erlaubnis Kranke besuchen, sollen nicht nur mit leiser Stimme, sondern auch mit solcher Mäßigung sprechen, daß sie ihnen nicht beschwerlich fallen, und von solchen Dingen reden, welche die Kranken zu trösten, die Umstehenden aber im Herrn zu erbauen vermögen.

30. Alle sollen sich vor jener Gemütsbewegung hüten, mit welcher eine Nation von der anderen ungünstig zu denken und zu sprechen pflegt; im Gegenteile sollen sie vielmehr von den von ihnen verschiedenen Nationen nicht nur gut denken, sondern auch denselben mit besonderem Wohlwollen in dem Herrn zugetan sein; und daher soll auch niemand Kriege oder Streitigkeiten zwischen christlichen Fürsten ins Gespräch einführen.

31. Außer denen, die vom Oberen dazu bevollmächtigt sind, soll niemand anderen irgendetwas befehlen oder anderen Verweise erteilen.

32. Niemand mische sich in das Amt eines anderen; an einen Ort aber, der für die Amtsverrichtung eines anderen bestimmt ist, soll sich niemand begeben außer, wenn es der Obere oder der Vorsteher jenes Ortes erlaubt, in notwendigen Dingen.

33. Niemand soll ohne allgemeine oder besondere Erlaubnis des Oberen in das Zimmer eines anderen eintreten;

ist jemand darin, so öffne man die Türe nicht, bevor man auf das Anklopfen hört: „Herein!", und solange soll die Türe offen bleiben, wie lange sie in dem Zimmer beisammen sind.

34. Zur Bewahrung des Anstandes und der Eingezogenheit, welche sich für Religiosen geziemt, soll keiner den anderen, auch nicht aus Scherz, berühren, außer zum Zeichen der Liebe bei der Umarmung, wenn sich jemand auf die Reise begibt oder von der Reise zurückkehrt.

35. Niemand soll, wenn er zu Tische sitzt, vor einem der Unserigen außer vor dem Oberen, der dem ganzen Hause oder Kollegium vorsteht, das Haupt entblößen. Und wenn bei Tische jemandem etwas abgeht, so soll der, welcher neben ihm sitzt, denjenigen darauf aufmerksam machen, der zu Tische dient.

36. Zu Hause soll ohne allgemeine oder besondere Erlaubnis des Oberen niemand mit Auswärtigen sprechen oder andere zu diesem Ende herbeirufen.

37. Ohne Wissen des Oberen verbringe niemand einem der Hausgenossen von einem Auswärtigen oder einem Auswärtigen von einem Hausgenossen Aufträge oder Briefe; weltliche Gerüchte aber, die man außer dem Hause hört, erzähle man nicht unbedachtsam und ohne Nutzen.

38. Niemand erzähle Auswärtigen, was zu Hause geschehen soll, außer er wisse, daß es der Obere billigt. Die Konstitutionen aber oder andere dergleichen Bücher oder Schriften, welche die Verfassung oder die Privilegien der Gesellschaft enthalten, teile man ihnen nicht ohne ausdrückliche Einwilligung des Oberen mit.

39. Niemand soll ohne Gutheißen des Oberen geistliche Unterweisungen oder Betrachtungen irgendeinem Auswärtigen oder hausgenossen schriftlich geben oder zuschicken noch jemandem die geistlichen Übungen der Gesellschaft mitteilen.

40. Niemand soll sich ohne Erlaubnis des Oberen bei Auswärtigen Rates holen.

41. Niemand soll die Besorgung eines, wenn auch frommen Geschäftes ohne Erlaubnis des Oberen auf sich nehmen noch dazu seine Mitwirkung versprechen oder sich dazu geneigt zeigen; noch vielmehr aber geziemt es sich, weltliche Geschäfte von sich zu weisen, weil sie unserem Institute fremd sind und von geistlichen Dingen sehr abhalten.



42. Alle sollen nach der Weise ihres Grades sich bestreben, bei schicklicher Gelegenheit durch fromme Gespräche den Nächsten im Guten zu fördern und ihn durch Rat und Ermahnung zu guten Werken, besonders zur Beichte, aufzumuntern.

43. Niemand soll aus dem Hause gehen, außer wenn und mit welchem Begleiter es der Obere für gut findet.

44. Wenn jemand den Oberen um die Erlaubnis bittet, irgendwohin zu gehen, so soll er zugleich anzeigen, wohin und in welcher Angelegenheit er dahin gehen wolle, besonders wenn er einem Prälaten oder einer anderen Person von Rang einen Besuch zu machen hat; und noch an dem nämlichen Tage soll er demselben melden, was er getan habe, so wie er weiß, daß derselbe es wünscht und die Sache es erfordert.

45. Diejenigen, welche ausgehen oder heimkehren, sollen die Glocke nicht öfter und nicht stärker anziehen, als es schicklich ist. Niemand aber soll anders als durch die gewöhnliche Pforte des Hauses ausgehen oder heimkehren.

46. Diejenigen, welche aus dem Hause gehen, sollen ihre Namen, die auf einer Tafel bei der Hauspforte geschrieben sind, bezeichnen und dem Pförtner anzeigen, wohin sie sich begeben wollen.

47. Alle, welche sich außer Haus befinden, sollen, bevor es Nacht wird, heimkehren; auch soll niemand ohne Erlaubnis des Vorstehers oder Rektors vor Tagesanbruch ausgehen.

48. Wenn jemand auf der Reise durch einen Ort kommt, wo ein Haus oder ein Kollegium der Gesellschaft sich befindet, so soll er in keiner anderen Herberge einkehren und in allem unter dem Gehorsam des dortigen Oberen stehen, wie auch die übrigen, die in demselben Hause oder Kollegium sich aufhalten. Und wenn jemand auch geschäftehalber gekommen wäre, so soll er sie nicht anders als nach dessen Rat und Anleitung verrichten.

49. Alle sollen diese und die Regeln ihrer Ämter haben und verstehen und sich damit vertraut machen, sie auch, um sie im Gedächtnisse zu behalten, jeden Monat lesen oder lesen hören; diejenigen aber, welche besondere Ämter der

Koadjutoren versehen, sollen die Lesung der Regeln, welche ihre Ämter betreffen, jede Woche wiederholen.

### 2. Regeln der Sittsamkeit.

1. Über das Benehmen der Unsrigen im Umgange mit anderen kann im allgemeinen das gesagt werden, daß in allen äußeren Handlungen Bescheidenheit und Demut vereinigt mit religiösem Ernste bei den Unsrigen hervorleuchte. Insbesondere aber ist folgendes zu beachten.

2. Das Haupt soll man nicht leichtfertig sondern, wenn es nötig ist, mit religiösem Anstande hin- und herbewegen; wenn es aber nicht nötig ist, halte man es aufrecht mit einer mäßigen Beugung nach vorne, ohne es auf die eine oder andere Seite zu neigen.

3. Die Augen soll man für gewöhnlich niedergeschlagen halten, sie weder unmäßig erheben noch nach dieser oder jener Seite herumwenden.

4. Wenn man mit anderen, besonders ansehnlicheren Personen zu reden hat, blicke man nicht starr in ihr Angesicht, sondern vielmehr unter ihre Augen.

5. Die Runzeln an der Stirne und noch vielmehr an der Nase sollen vermieden werden, damit man äußerlich jene Heiterkeit sehe, welche ein Zeichen der inneren sein soll.

6. Die Lippen sollen weder zu sehr zusammengedrückt noch zu weit geöffnet werden.

7. Im ganzen Angesichte zeige sich viel mehr der Ausdruck der Heiterkeit als der Traurigkeit oder einer anderen minder geordneten Gemütsstimmung.

8. Die Kleider seien reinlich und mit religiösem Anstande geordnet.

9. Die Hände halte man anständig in Ruhe, wenn sie nicht damit beschäftigt sind, das Kleid aufzuheben.

10. Der Gang sei gemäßigt ohne merkliche Eilfertigkeit, außer wenn es die Not erfordert; jedoch soll man auch dann noch, so viel als möglich, auf den Anstand bedacht sein.

11. Endlich sollen alle Gebärden und Bewegungen so beschaffen sein, daß sie bei allen Erbauung erzeugen.

12. Wenn mehrere beisammen sind, sollen sie nach der von dem Oberen vorgeschriebenen Ordnung zu zweien oder dreien einhergehen.



13. Wenn sie zu reden haben, sollen sie sowohl in den Worten als auch in der Art und Weise, zu reden, der Bescheidenheit und Erbaulichkeit eingedenk sein.

### 3. Regeln der Priester.

### 4. Regeln der Prediger.

### 5. Regeln der Missionare.

(Vgl. oben „Konstitutionen", S. 59ff.)

### 6. Regeln der Pilger.

1. Sie sollen sich der Überzeugung hingeben, daß der Zweck einer Pilgerreise nicht so wohl die Ermüdung des Körpers sei und daß man einen langen Weg zurücklege, sondern vielmehr, daß sie aus derselben einen geistlichen Nutzen schöpfen, und diesem Zwecke gemäß sollen sie sowohl die Reise selbst als auch die übrigen Beschwerden der Pilgerschaft gehörig ordnen.

2. Täglich sollen sie bei dem Antritte der Reise alle zusammen die Litanei oder das Reisegebet verrichten; auch sollen sie das Gebet und die gewöhnlichen Gewissenserforschungen nicht unterlassen und auch die übrigen Regeln beobachten, soviel es die Beschaffenheit der Reise gestattet.

3. Sie sollen sich bestreben, durch oftmaliges Beten und Betrachten Christum, den Herrn, sich zum Reisegefährten zu machen; auch können sie zuweilen durch fromme und religiöse Gespräche und durch die Lesung eines frommen Buches die Beschwernisse der Reise sich erleichtern. Kommen sie unterwegs oder in den Herbergen in Verkehr mit Auswärtigen, so sollen sie eingedenk sein, auf eine ihrem Grade angemessene Weise, mit Rücksicht auf die Zeit und die Personen, das Gespräch auf geistliche Dinge zu lenken und, soviel sie können, irgendeinen Nutzen zu stiften.

4. Das Almosen sollen sie einfach um der Liebe Christi willen begehren, damit sie alle jene Hoffnung, die sie auf Geld oder andere erschaffene Dinge haben können, ablegen und ihr ganzes Vertrauen mit wahrem Glauben und mit glühender Liebe auf ihren Schöpfer und Herrn setzen, eingedenk, daß Christus, der Herr, auch seine Apostel ohne Sack und Beutel aussendet und daß der Herr selbst nichts gehabt habe, wo er sein Haupt hinlegen konnte.

5. Sie sollen wünschen, durch Mangel und Entbehrung

dessen, was dem Körper notwendig ist, geprüft zu werden, damit sie sich gewöhnen, die Unbequemlichkeit im Essen und Schlafen gern zu ertragen. Die Unbilden aber, die Verspottungen und Beschimpfungen, welche sie auf der Reise treffen können, sollen sie mit der Gnade Gottes geduldig ertragen und sich freuen, eine Gelegenheit gefunden zu haben, Christus, dem Herrn, einigermaßen nachzuahmen und mit dessen Gewanden und Ehrenzeichen sich zu kleiden.

6. Diejenigen, welche zum Reisen mehr Kräfte haben, sollen den Schwächeren nachfolgen und nicht vorangehen; und jede Tagesreise soll nach den minderen Kräften dieser Schwächlichen bemessen werden. Sollte einer kraftlos werden, so verschaffe man ihm ein Lasttier oder eine andere Erleichterung und sehe hierin nicht auf die Beschaffenheit der Personen, sondern auf das Bedürfnis und auf die brüderliche Liebe.

7. Wenn jemand in eine Krankheit fiele, so daß er nicht imstande wäre, weiter zu reisen, und es doch nicht ersprießlich schiene, daß die anderen dort verweilten, so soll man, wenn ein Kollegium oder ein Haus der Gesellschaft in der Nähe wäre, den Kranken (wenn die Krankheit es gestattet) dorthin bringen; sonst soll einer der Unsrigen als Gefährte bei ihm zurückgelassen werden, der ihm Trost und Hilfe gewähren kann; ist der Kranke aber wieder zu Kräften gekommen, so sollen beide die begonnene Reise wieder fortsetzen.

8. Wenn sie auf der Reise von einem ehrenhaften und frommen Freunde eingeladen würden, so könnte derjenige, der ihnen zum Oberen gegeben ist, die Wohltat der Gastfreundschaft annehmen; dann aber sollen sie sich bestreben, durch ihre Gespräche und durch ihr religiöses Betragen den Hausgenossen ein erbauliches Beispiel im Herrn zu hinterlassen.

9. Sie sollen derselben Pflicht, andere zu erbauen und ihnen gutes Beispiel zu geben, überall, wo sie einkehren, eingedenk sein, auch die Mäßigkeit bei Tische und die Sittsamkeit im Umgange niemals außer acht lassen.

10. Wenn sie unterwegs in Kollegien oder Häusern der Gesellschaft einkehren, sollen sie sich alle befleißigen, durch das Beispiel ihrer Lebensweise und ihres Betragens den Unsrigen den guten Geruch der Erbauung zu hinterlassen. Von den Angelegenheiten und Personen anderer Kollegien und Häuser



sollen sie nichts, außer was zur Erbauung dient, reden und berichten.

11. Wenn sie irgendwo durchreisen, wo sich ein Haus oder Kollegium der Gesellschaft vorfindet, sollen sie ohne Erlaubnis des Oberen jenes Hauses oder Kollegiums von Auswärtigen weder für sich noch für andere etwas begehren oder annehmen.

12. Alle übrigen, welche von den Unsrigen zu Pferd oder zu Fuß eine Reise machen, sollen diese Regeln der Pilger in ihrer Weise, soviel es geschehen kann, ebenfalls beobachten und sowohl die Pilger als auch die übrigen Reisenden sollen sich mit einem offenen Geleitschreiben ihres Oberen versehen.

## 7. Regeln der Scholastiker.

## 8. Regeln der Laienbrüder.

### I. Allgemeine.

1. Alle sollen einsehen, daß ihr erstes Augenmerk, um der göttlichen Majestät in der Gesellschaft zu dienen, dahin gerichtet sein müsse, nicht allein auf die geistlichen Übungen, auf das Gebet und auf die Andachten zu bestimmten Zeiten allen Fleiß zu verwenden, sondern sich auch ihrem Berufe gemäß den Hausarbeiten, mögen sie auch noch so niedrig und verächtlich und von was immer für einer Art sein, zu widmen, mit dem bereitwilligen Entschlusse, in denselben ihr ganzes Leben zuzubringen, in der Überzeugung, daß sie hierdurch ihrem Schöpfer und Herrn Dienst und Ehre erweisen, da sie aus Liebe und Hochachtung für ihn diese Arbeiten übernehmen.

2. Sie sollen sich vor allem der Reinheit ihres Gewissens befleißigen und ernstlich nach jenen Tugenden streben, welche diesen Grad der Gesellschaft zieren und vervollkommnen und ohne welche sie keineswegs ihrem Berufsstande würdig entsprechen könnten; dergleichen sind: Andacht, Seelenruhe, Lenksamkeit, Liebe zur Tugend, Verlangen nach der Vollkommenheit, daß sie den Auswärtigen und Hausgenossen zur Erbauung dienen, daß sie, mit Marthas Teil zufrieden, sich dem tätigen Leben widmen, mit besonderer Liebe dem Institute der Gesellschaft zugetan seien, deren

nützliche Glieder sie zur Ehre Gottes zu sein sich bemühen sollen.

3. In der täglichen Erholung sollen sie sich besonders mit denjenigen unterhalten, die ihnen in geistlichen Dingen besonders behilflich sein können; auch sollen sie nicht allein zusammenkommen noch von dem gemeinschaftlichen Orte der Erholung sich entfernen.

4. Wenn ihnen nach beendigten Amtsverrichtungen noch eine freie Zeit übrig bleibt, sollen sie dieselbe ganz auf andere geistliche oder körperliche Übungen verwenden und deswegen zu dem Oberen gehen, um darüber dessen Willen zu vernehmen.

5. Wenn sie die Unsrigen begleiten, besonders zum Besuche von Frauenspersonen, sollen sie nicht allein fleißig beobachten, was den Priestern in ihren Regeln vorgeschrieben ist (daß nämlich, wenn sie ausgeschickt werden, um die Beichte von Frauenspersonen zu hören oder dieselben aus anderen Ursachen besuchen, der ihnen vom Oberen gegebene Begleiter, solange der Priester mit den Frauenspersonen redet, an einer Stelle bleiben soll, an welcher er beide, soviel es die Beschaffenheit des Ortes gestattet, sehen, nicht aber hören könne, was geheim bleiben muß), sondern auch beim Besuche von Männern, wessen Standes und Ranges sie sein mögen, sollen sie trachten, denjenigen, den sie begleiten, niemals allein zu lassen, und dieses sowohl des religiösen Anstandes wegen als auch zur allgemeinen Erbauung, es sei denn, daß diejenigen, die man besucht, von solchem Ansehen wären, daß wegen des Anstandes oder wegen der Beschaffenheit der Geschäfte die Vernunft es für ratsam hält, den Begleiter des Priesters oder irgendeinen anderen der Unsrigen zu solchen Verhandlungen nicht zuzulassen. Überdies sollen sie wissen, daß sie verpflichtet seien, im Falle etwas derartiges gegen diese Regel geschehen wäre, wenn sie nach Hause kommen, es dem Oberen, wenn er sie auch nicht darüber fragte, von freien Stücken anzuzeigen.

6. Sie sollen darauf bedacht sein, nicht nur der Regel gemäß allen in ihrem Herzen den Vorzug zu geben und ihnen äußerlich mit Einfalt und religiöser Bescheidenheit Hochachtung und Ehrfurcht zu erweisen, wie es der Stand eines jeden fordert, sondern sie sollen sich auch mit besonderer Sorgfalt befleißigen, gegen alle aus den Unsrigen, welche nicht Laienbrüder sind, die äußere Höflichkeit und in der Art ihres Betragens die schuldige Ehrerbietigkeit und Demut zu bezeigen und dies noch viel mehr gegen den priesterlichen Stand.



7. In betreff der Armut, obschon die Sache alle angeht, sollen sie wegen der vielen Gelegenheiten, die ihnen ihre verschiedenen Ämter darbieten, sich sorgfältig hüten, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Oberen etwas für sich zu nehmen, anderen zu geben, zu leihen, zu schicken oder was immer dergleichen zu tun, namentlich in bezug auf Reliquiarien, Kreuze, Agnus Dei, Bezuarsteine[1]) oder andere ähnliche Dinge, und versichert sein, daß man sich hierin schwer gegen das Gelübde versündigen könne.

8. Da zu ihrer geistlichen Unterweisung jede Woche nach Vorschrift des Oberen die christliche Lehre erklärt werden soll, so sollen sich auch alle bei der Versammlung einfinden und daraus Frucht zu ziehen suchen.

9. Obschon sie, wie es in den allgemeinen Regeln anbefohlen ist, sich bestreben sollen, bei schicklichen Gelegenheiten durch fromme Gespräche dem Nächsten im Guten vorwärts zu helfen und ihn durch Rat und Ermahnungen zu guten Werken, besonders zur Beichte, zu ermuntern, so sollen sie doch darauf sehen, daß sie hierin nicht die ihnen in der Regel gesetzten Schranken überschreiten, in welchen es heißt: „Nach der Weise ihres Grades", damit sie sich hierin nicht verfehlen.

10. Es ist ihnen nicht gestattet, was immer für ein Buch zu behalten oder zu lesen, ohne Erlaubnis des Oberen, dessen Gutbefinden es überlassen ist, ihnen diejenigen anzuweisen, die er zu ihrem geistlichen Vorteile für zuträglicher erachtet.

11. Sie sollen sich endlich an dasjenige erinnern, was unser heiliger Vater Ignatius schriftlich hinterlassen hat, daß es nämlich, so wie es die eigentliche Bestimmung der Priester und geistlichen Arbeiter ist, der Gesellschaft im Beichtehören, im Predigen, in der Christenlehre und im wissenschaftlichen Unterrichte behilflich zu sein, so auch ihnen eigentümlich zukomme, sich allen geringeren und ansehnlicheren Ämtern, die man ihnen auferlegt, zu widmen, in der Überzeugung, daß sie

[1]) Galten als Heilmittel. (Anm d. Herausg.)

durch die Hilfe, welche sie hierin der Gesellschaft leisten (damit dieselbe desto freier dem Heile der Seelen obliegen könne), einem und demselben Herrn aller dienen, indem sie das ja auch wegen seiner göttlichen Liebe und aus Ehrfurcht vor ihm tun. Daher sollen sie auch sich befleißigen, mit aller Demut und Liebe die ihnen anvertrauten Ämter pünktlich zu verwalten. Dadurch wird es geschehen, daß sie nicht nur für alle ihre Arbeiten und für ihren Schweiß den vollkommenen Lohn erhalten, sondern auch zugleich aller guten Werke, welche Gott in seinem Dienste und zu seinem Lobe durch die ganze Gesellschaft zu vollbringen sie würdigen wird, wie auch aller Ablässe und Gnaden, welche den Professen zum Wohle ihrer Seelen vom päpstlichen Stuhle gnädig verliehen sind, teilhaftig werden.

## 9. Sendschreiben des Ignatius über die Tugend des Gehorsams.

Ignatius Loyola den Brüdern der Gesellschaft Jesu in Portugal die Gnade und ewige Liebe Christi des Herrn.

1. Große Herzensfreude fühle ich, liebste Brüder in Christo, da mir berichtet wird, mit welch rastlosem Eifer und Fleiße ihr zur höchsten Vollkommenheit der Tugend und des göttlichen Dienstes durch die Gnade dessen hinanstrebt, der, wie er euch zu diesem Lebensstande berufen hat, in demselben durch seine Güte auch erhält und zum seligen Ziele leitet, welches diejenigen erreichen, die von ihm auserwählt sind.

2. Und wahrlich, es ist mein Wunsch, daß ihr sowohl in allen Gaben und geistlichen Vorzügen vollkommen sein als auch und zwar vor allem (wie ihr es auch sonst von mir vernommen habet) durch die Tugend des Gehorsams euch ganz besonders auszeichnen möget, und dieses nicht nur wegen der ausnehmenden und besonderen Vorteile derselben, welche durch so viele und so herrliche Zeugnisse und Beispiele der heiligen Schriften im Neuen wie im Alten Testamente bestätigt werden, sondern auch, weil (nach der Lehre des heiligen Gregorius) der Gehorsam allein jene Tugend ist, welche alle übrigen Tugenden ins Herz pflanzt und die gepflanzten bewahrt. Wenn diese Tugend blüht, werden ohne Zweifel die übrigen blühen und jene Früchte bringen, wie auch ich sie



in euren Seelen innigst wünsche und mit seinem Recht derjenige fordert, der das durch die verbrecherische Nichtbeachtung des Gehorsams ins Elend und Verderben gestürzte Menschengeschlecht selbst durch den heilbringenden Gehorsam wieder hergestellt hat, indem er bis zum Tode, ja bis zum Tode am Kreuze gehorsam ward.

3. Wir mögen uns von anderen religiösen Orden an Fasten, an Wachen und an der übrigen Strenge in der Nahrung und Kleidung, welche jeder seinem Gebrauche und seiner Verfassung gemäß gottgefällig auf sich nimmt, leichter übertreffen lassen; im wahren und vollkommenen Gehorsam jedoch und in der Verleugnung des Willens und des Urteils wünschte ich sehnlichst, geliebteste Brüder, daß alle, die in dieser Gesellschaft Gott, unserm Herrn, dienen, sich auszeichnen mögen und daß man an diesem Merkmale die wahren und echten Söhne der Gesellschaft erkenne, die niemals die Person dessen, dem sie gehorchen, sondern in ihr Christus, den Herrn, im Auge haben, um dessen willen sie gehorchen. Denn man muß ja dem Oberen nicht deshalb gehorchen, weil er mit Klugheit, Güte und mit was immer für anderen göttlichen Gaben geziert und ausgerüstet ist, sondern einzig deshalb, weil er die Stelle Gottes vertritt und im Namen dessen befiehlt, der da sagt: „Wer euch hört, hört mich, und wer euch verachtet, verachtet mich"; und im Gegenteile darf man auch, wenn der Obere etwa weniger Einsicht oder Klugheit besäße, im Gehorsam gegen ihn, insofern er Oberer ist, nicht im mindesten nachlassen, da er die Person dessen vertritt, dessen Weisheit nicht irren kann und der selbst ersetzen wird, was immer seinem Diener mangelt, sei es, daß es ihm an der Rechtschaffenheit oder an anderen Vorzügen gebreche. Denn nachdem Christus, der Herr, erklärt hatte: „Auf dem Stuhle Mosis sitzen die Schriftgelehrten und Pharisäer", fügte er sogleich mit ausdrücklichen Worten hinzu: „Alles also, was sie euch sagen werden, das haltet und tuet; nach ihren Werken aber sollt ihr nicht handeln."

4. Darum wünsche ich, daß ihr emsig Sorgfalt und Mühe darauf verwendet, Christum, den Herrn, in jedem Oberen anzuerkennen und in ihm der göttlichen Majestät Ehrfurcht und Gehorsam mit der größten Gewissenhaftigkeit zu erweisen. Dieses wird euch um so weniger befremden, wenn ihr

erwäget, daß uns der Apostel befiehlt, auch den weltlichen und heidnischen Obrigkeiten zu gehorchen wie Christo, dem Herrn, von dem alle wohlgeordnete Gewalt herkommt. Denn also schreibt er an die Epheser: „Gehorchet den leiblichen Herren mit Furcht und Zittern, in der Einfalt eures Herzens wie Christo, nicht als Augendiener, gleichsam um den Menschen zu gefallen, sondern als Diener Christi, die den Willen Gottes von Herzen vollbringen und mit gutem Willen dienen wie dem Herrn und nicht den Menschen." Und darnach möget ihr nun selbst urteilen, für wen ein Ordensmann denjenigen in seinem Herzen halten soll, dem er sich nicht bloß als einem Vorgesetzten sondern namentlich auch als einem solchen, der die Stelle Christi vertritt, zur Leitung und Führung übergeben hat, und ob er ihn als einen Menschen oder als den Stellvertreter Christi ansehen soll.

5. Nun aber ist es auch mein sehnlichster Wunsch, ihr möchtet klar überzeugt sein und es tief eurem Geiste einprägen, daß jene Art des Gehorsams, welche die Befehle nur im Werke vollzieht, die unterste und sehr unvollkommen ist, auch den Namen einer Tugend nicht verdient, wenn sie sich nicht zur zweiten Stufe erhebt, wo man den Willen des Oberen zu dem seinigen macht und mit diesem so übereinstimmt, daß nicht nur im Werke die Vollziehung, sondern auch in der Neigung die Übereinstimmung sich zeige, und so beide dasselbe wollen oder nicht wollen. Deshalb lesen wir auch in den heiligen Schriften: „Gehorsam ist besser als Schlachtopfer"; denn durch Schlachtopfer wird, wie der heilige Gregorius lehrt, fremdes Fleisch, durch den Gehorsam aber der eigene Wille geschlachtet; und da diese Seelenkraft eine so vorzügliche ist, so geschieht es, daß das unserem Herrn durch den Gehorsam dargebrachte Opfer jener sehr hoch geschätzt werden muß.

6. In einem wie großen und gefährlichen Irrtume befinden sich nicht nur diejenigen, welche in dem, was Fleisch und Blut betrifft, sondern auch diejenigen, die in sonst sehr heiligen und geistlichen Sachen wie im Fasten, Beten und was immer für anderen Werken der Frömmigkeit von der Vorschrift und von dem Willen des Obern abzuweichen für erlaubt halten! Sie mögen hören, was Cassianus in der Unterredung des Abtes Daniel weise bemerkt: „Es ist wahrlich", sagt er, „eine und dieselbe Gattung des Ungehorsams, aus zu großem Eifer im Arbeiten oder aus Hang zum Müßiggange den Befehl des Oberen zu verletzen; und es ist ebenso nachteilig, die Regeln des Klosters zu übertreten, um zu schlafen als um zu wachen; es ist endlich gleichviel, wenn du die Vorschrift des Abtes übertrittst, um zu lesen, als wenn du sie verachtest, um zu schlafen." Heilig war die Tätigkeit der Martha, heilig die Beschaulichkeit der Magdalena, heilig die Buße und die Tränen, mit denen sie die Füße des Herrn benetzte; aber alles dieses mußte eben zu Bethanien, welches Wort so viel als Haus des Gehorsams bedeutet, geschehen, als ob dadurch, wie der heilige Bernhard bemerkt, der Herr uns hätte zu verstehen geben wollen, „daß ihm weder der Eifer in guten Werken noch die Ruhe heiliger Beschaulichkeit noch die Tränen der Büßenden außer Bethanien wohlgefällig sein können".

7. Entsaget also, geliebteste Brüder, soviel als möglich, gänzlich eurem Willen, übergebt und opfert freiwillig eurem Schöpfer in seinen Dienern die Freiheit, die er selbst euch verliehen hat. Haltet es für keine geringe Frucht eurer Willensfreiheit, daß es euch gestattet ist, sie demjenigen, von dem ihr sie empfangen habt, durch den Gehorsam vollkommen zurückzugeben. Indem ihr dieses tut, verliert ihr sie nicht nur nicht, sondern ihr vermehrt und vervollkommnet sie; denn ihr richtet ja eben dadurch allen euren Willen nach der sichersten Richtschnur, nach dem göttlichen Willen, den nämlich derjenige kundgibt, der im Namen Gottes euer Vorsteher ist.

8. Darum ist es auch sorgfältig zu verhüten, daß ihr jemals den Willen des Oberen (den ihr für den göttlichen halten müsset) nach dem eurigen zu drehen suchet; denn dies hieße nicht, euren Willen dem göttlichen Willen gleichförmig machen, sondern den göttlichen Willen nach der Richtschnur des eurigen lenken wollen und die Ordnung der göttlichen Weisheit umkehren. Wahrlich, wie groß ist der Irrtum derjenigen, die, von der Eigenliebe geblendet, sich selbst für gehorsam halten, wenn sie auf irgendeine Art den Oberen zu dem, was sie selbst wollen, hingezogen haben. Höret den heiligen Bernhard, der in dieser Sache vorzügliche Erfahrung besaß. „Wer immer", sagt er, „offen oder heimlich zu bewirken sucht, daß ihm dasjenige, was er selbst im Sinne hat,

vom geistlichen Vater befohlen werde, der betrügt sich selbst, wenn er sich etwa dennoch schmeichelt, gehorsam zu sein; denn darin gehorcht nicht er dem Oberen, sondern der Obere ihm." Da nun dieses wirklich so ist, so muß jeder, der zur Tugend des Gehorsams gelangen will, diese zweite Stufe des Gehorsams ersteigen, daß er nicht bloß die Befehle des Oberen vollbringe, sondern auch dessen Willen zu dem seinigen mache oder vielmehr den seinigen aufgebe, um den göttlichen, welcher ihm von dem Oberen verkündet wird, sich anzueignen.

9. Wer sich aber Gott gänzlich hinopfern will, der muß außer dem Willen auch den Verstand (und dies ist die dritte und höchste Stufe des Gehorsams) zum Opfer bringen, so daß er nicht nur dasselbe wolle, sondern auch dasselbe urteile, wie der Obere und dessen Urteile das seinige unterwerfe, inwieweit ein gehorsamer Wille den Verstand dazu zu bewegen vermag. Diese Kraft der Seele ist zwar nicht mit jener Freiheit begabt, welche der Wille besitzt, und stimmt schon ihrer Natur nach dem bei, was ihr als wahr erscheint; allein in vielen Dingen, in welchen nämlich die Gewißheit der erkannten Wahrheit ihr nicht Gewalt antut, kann sie doch durch das Übergewicht des Willens mehr auf diese als auf die andere Seite hingewendet werden. In solchen Fällen muß nun jeder, der unter dem Gehorsam steht, sich zur Meinung des Oberen hinneigen. Denn da der Gehorsam eine Art von Brandopfer ist, durch welches sich der ganze Mensch ohne irgendeinen Vorbehalt vollständig seinem Schöpfer und Herrn durch die Hände seiner Diener im Feuer der Liebe opfert, und da er eine vollkommene Verzichtleistung ist, durch welche der Ordensmann freiwillig allen seinen Rechten entsagt, um der göttlichen Vorsehung durch die Führung der Oberen zur Leitung und zum Besitze freiwillig sich hinzugeben, so kann nicht geleugnet werden, daß der Gehorsam nicht bloß die Ausführung, daß jemand die Befehle vollziehe, und den Willen, daß er es gern tue, sondern auch das Urteil in sich begreift, daß alles, was der Obere anordnet und für gut findet, auch dem Untergebenen nicht nur als recht, sondern auch als wahr erscheine, inwieweit, wie ich gesagt habe, der Wille durch seine Kraft den Verstand zu beugen vermag.

10. Möchten doch diesen Gehorsam des Geistes und des



Verstandes die Menschen so erkennen und üben, wie er Gott wohlgefällig und allen, die im Ordensstande leben, notwendig ist! Denn gleichwie in der Menge der Himmelskörper, damit einer auf den anderen Einfluß übe und ihn bewege, erfordert wird, daß der untere dem oberen in einem gewissen Verhältnisse und durch eine bestimmte Ordnung unterworfen sei, so muß auch bei den Menschen, wenn einer durch das Ansehen des anderen geleitet wird (was eben durch den Gehorsam geschieht), derjenige, der von dem Winke eines anderen abhängt, sich dienstfertig und bereitwillig erweisen, damit die Kraft des Befehlenden auf ihn einwirken und Einfluß haben könne. Allein, eine solche Art zu gehorchen und willfährig zu sein, kann nicht bestehen, wenn nicht der Wille und das Urteil des Untergebenen mit dem Willen und mit dem Urteile des Oberen übereinstimmen.

11. Wenn man nun aber den Zweck und die Ursache des Gehorsams betrachtet, so kann wie der Wille so auch das Urteil in dem, was uns zuträglich ist, getäuscht werden. Wie also der Wille, damit er sich nicht verirre, mit dem Willen des Oberen verbunden wird, ebenso muß auch der Verstand, damit er nicht getäuscht werde, dem Verstande des Oberen gleichförmig werden. „Verlasse dich nicht auf deine Klugheit," ermahnt die heilige Schrift, und auch in menschlichen Dingen halten es die Weisen für die Sache eines wahrhaft Klugen, der eigenen Einsicht durchaus nicht zu trauen, vorzüglich in den eigenen Angelegenheiten, in welchen die Menschen wegen der Verwirrung des Gemütes kaum gute Richter sein können. Da wir also in unseren eigenen Angelegenheiten das Urteil und den Rat eines anderen, wenn er auch nicht unser Oberer ist, unserem Urteile vorzuziehen haben, um wieviel mehr in Hinsicht auf den Oberen, dem wir uns als dem Stellvertreter Gottes und Verkünder des göttlichen Willens zur Leitung übergeben haben? Bei geistlichen Sachen und Personen bedarf es aber ohne Zweifel desto größerer Behutsamkeit, je größer die Gefahr des geistlichen Weges ist, wenn man darauf ohne Zügel des Rates oder der Klugheit forteilt. Hierher gehört, was Cassianus in der Unterredung des Abtes Moses sagt: „Durch keinen anderen Fehler bringt der Teufel einen Mönch so schnell zum Falle und führt ihn in das Verderben, als wenn er ihn überreden kann, die Räte

der Älteren zu vernachlässigen und auf sein Urteil und seine Entscheidung sich zu verlassen."

12. Überdies kann, wo dieser Gehorsam des Verstandes nicht besteht, weder die Übereinstimmung des Willens noch die Vollziehung so sein, wie sie sein soll; denn wir sind von Natur aus so beschaffen, daß jene Kräfte unserer Seele, welche man das Begehrungsvermögen nennt, dem Erkenntnisvermögen folgen, und ohne Zwang kann der Wille da, wo der Verstand widerspricht, nicht lange gehorchen. Und wenn jemand vielleicht auch eine Zeitlang aus dem Grunde gehorchte, weil man gewöhnlich dafür hält, man müsse sogar auch dem gehorchen, der etwas Unvernünftiges befiehlt, so kann dies gewiß nicht von Bestand oder Dauer sein; und so fehlt die Beharrlichkeit oder wenigstens die Vollkommenheit des Gehorsams, die ja eben darin besteht, daß man willig und freudig gehorcht; denn Freudigkeit und Fleiß kann da nicht sein, wo Uneinigkeit der Gemüter und der Meinungen herrscht. Auch geht der Eifer und die Schnelligkeit in der Vollziehung verloren, da man zweifelt, ob es nützlich oder unnütz sei, zu vollbringen, was uns aufgetragen wird; es verschwindet jene hochgepriesene Einfalt des blinden Gehorsams, da wir es erst bei uns selbst noch in Frage stellen, ob recht oder unrecht befohlen werde, und vielleicht sogar den Oberen verurteilen, weil er etwas befiehlt, was uns nicht ganz angenehm ist; es geht die Demut verloren, weil wir, obschon wir einerseits gehorchen, doch andererseits uns selbst dem Oberen vorziehen; es geht dann auch der Starkmut bei eintretenden Schwierigkeiten verloren; es geht endlich (um alles mit einem Worte zu sagen) alle Kraft und Würde dieser Tugend verloren. An deren Stelle aber treten Schmerz, Beschwernis, Fahrlässigkeit, Unmut, Murren, Entschuldigungen und andere, wahrlich nicht geringe Fehler, durch welche der Wert und das Verdienst des Gehorsams vollends vernichtet werden. Daher richtet der heilige Bernhard an jene, welche die ihnen minder angenehmen Befehle mit Widerwillen annehmen, folgende Worte: „Wenn du anfängst, diese lästig zu finden, den Vorgesetzten zu beurteilen und im Herzen zu murren, so magst du immerhin das, was befohlen wird, äußerlich vollbringen, es ist doch nicht die Tugend der Geduld, sondern ein Schleier der Bosheit." Wenn man also den Frieden und die Ruhe



der Seele sucht, so wird derjenige ihn gewiß nicht genießen, der die Ursache der Verwirrung und des Aufruhrs, nämlich den Zwiespalt zwischen seinem eigenen Urteile und dem Gesetze des Gehorsams in sich selbst trägt.

13. Und deshalb, um diese Eintracht zu bewahren, die das Band jeder Gesellschaft ist, ermahnt der heilige Paulus so dringend, daß alle eines Sinnes sein und dieselbe Sprache führen sollen, damit sie nämlich durch eine solche Übereinstimmung des Willens und des Urteiles einander wechselseitig unterstützen und aufrecht erhalten. Wenn nun die Glieder und das Haupt eines und desselben Sinnes sein sollen, so ist es leicht einzusehen, ob es billiger sei, daß das Haupt den Gliedern oder daß die Glieder dem Haupte beistimmen. Aus allem dem nun, was bisher gesagt worden ist, erhellt zur Genüge, wie notwendig der Gehorsam des Urteils ist.

14. Wie vollkommen aber und wie wohlgefällig vor dem Herrn ein solcher Gehorsam ist, erkennt man vor allem daraus, daß durch ihn der vorzüglichste und kostbarste Teil des Menschen dem Herrn geweiht wird, daß ferner der Gehorchende auf solche Weise ein lebendiges und der göttlichen Majestät angenehmes Brandopfer wird, da er von sich selbst gar nichts zurückbehält, daß endlich die Schwierigkeit dieses Kampfes groß ist; denn der Gehorchende verleugnet um Gottes willen sich selbst und widersteht der natürlichen Neigung, welche allen Menschen angeboren ist, der eigenen Meinung sich hinzugeben und zu folgen. Hieraus ergibt sich, daß der Gehorsam, obwohl er zunächst den Willen zu vervollkommnen scheint, indem er nämlich diesen für jeden Wink des Oberen geneigt und bereit macht, dennoch sich auch auf den Verstand selbst (wie wir gesagt haben) beziehen und auch diesen dazu bringen muß, dasselbe zu urteilen, was der Obere urteilt; denn so wird es geschehen, daß wir mit der Anstrengung aller Kräfte sowohl des Willens als des Verstandes zu einer schnellen und genauen Vollziehung gelangen.

15. Es scheint mir, geliebteste Brüder, als hörte ich euch sagen, daß ihr zwar über die Notwendigkeit dieser Tugend keinen Zweifel mehr habet, aber sehnlichst zu wissen wünschet, auf welche Weise ihr zur Vollkommenheit derselben gelangen könnet. Auf diese Frage antworte ich mit den Worten des heiligen Leo also: „Nichts ist den Demütigen schwer und den

Sanftmütigen nichts hart"; wenn es euch nur nicht an Demut fehlt, nicht an Sanftmut fehlt, so wird es auch Gott nicht an Güte fehlen lassen, euch beizustehen, damit ihr imstande seid, was ihr ihm versprochen habet, nicht nur mit willigem, sondern auch mit freudigem Herzen zu leisten.

16. Überdies mache ich euch namentlich auf drei Mittel aufmerksam, die sehr behilflich sind, zu dem Gehorsam des Verstandes zu gelangen.

Das erste ist, daß ihr, wie ich anfangs gesagt habe, in der Person des Oberen nicht den Menschen, der Irrtümern und Gebrechen unterworfen ist, sondern Christum selbst ansehet, der die höchste Weisheit, die unermeßliche Güte, die unendliche Liebe ist, der weder getäuscht werden kann noch selbst euch täuschen will. Und da ihr euch bewußt seid, daß ihr das Joch des Gehorsams aus Liebe zu Gott auf euch genommen habet, um durch die Befolgung des Willens des Oberen desto gewisser den göttlichen Willen zu befolgen, so dürfet ihr nicht zweifeln, daß die treueste Liebe des Herrn fortfahren wird, euch durch die Dienstleistung derjenigen, die er euch zu Oberen gegeben hat, auch in Zukunft zu leiten und auf den rechten Wegen zu führen. Vernehmet also die Stimme und die Befehle des Oberen nicht anders, als wäre es die Stimme Christi; denn auch der Apostel schreibt an die Kolosser, indem er die Untergebenen zum Gehorsam gegen ihre Vorgesetzten ermahnt, in diesem Sinne und sagt: „Was ihr immer tun möget, das tut von Herzen für den Herrn und nicht für die Menschen, indem ihr wisset, daß ihr den Lohn der Erbschaft vom Herrn empfangen werdet. Dienet Christo dem Herrn." Der heilige Bernhard aber lehrt: „Möge Gott oder ein Mensch als Stellvertreter Gottes irgendeinen Befehl erteilen, so muß man wahrlich mit derselben Sorgfalt gehorchen, gleiche Ehrfurcht bezeigen, vorausgesetzt jedoch, daß der Mensch nicht befiehlt, was Gott zuwider ist." Wenn ihr nun auf solche Weise nicht mit den äußeren Augen auf den Menschen sondern mit den inneren auf Gott hinschauet, so wird es euch nicht schwer fallen, euern Willen und euer Urteil jener Regel eurer Handlungen, die ihr selbst erwählt habet, gleichförmig zu machen.

17. Das zweite Mittel ist, daß ihr euch ernstlich bemühet, das, was der Obere befiehlt und für gut erachtet,



allzeit in eurem Herzen zu verteidigen, auf keine Weise aber zu mißbilligen. Und eben dazu wird es euch nützlich sein, wenn ihr euch zu allem, was er immer befehlen mag, bereit und geneigt haltet; denn so wird es geschehen, daß ihr nicht nur ohne Beschwerde, sondern auch mit Lust und Freude gehorchet; denn, wie der heilige Leo sagt, „man dient da nicht aus hartem Zwange, wo man liebt, was befohlen wird".

18. Das letzte Mittel, den Verstand zu unterwerfen, das sowohl leichter und sicherer ist als auch bei den heiligen Vätern üblich war, besteht darin, daß ihr bei euch selbst die Überzeugung festhaltet, alles, was immer der Obere befiehlt, sei der Befehl und der Wille Gottes; und gleichwie ihr allem, was der katholische Glaube lehrt, sogleich mit ganzem Herzen beizustimmen bereit seid, so sollt ihr auch zur Vollziehung dessen, was immer der Obere sagt, durch eine Art blinden Dranges des zu gehorchen begierigen Willens ohne alle Untersuchung angetrieben werden. So muß man glauben, daß Abraham gehandelt habe, als ihm befohlen wurde, seinen Sohn Isaak zu opfern; so auch zur Zeit des neuen Bundes einige aus jenen heiligen Vätern, von denen Cassianus berichtet, wie der Abt Johannes, der nicht erst überlegte, ob das, was ihm befohlen wurde, nützlich oder unnütz sei, da er ein dürres Holz mit so großer und langwieriger Mühe ein ganzes Jahr lang begoß, oder ob das Befohlene möglich oder unmöglich sei, da er ganz ernstlich sich bemühte, einen ungeheuren Stein, den auch viele Menschen zugleich nicht hätten bewegen können, allein von der Stelle zu wälzen. Wir sehen auch, daß Gott dieser Gattung des Gehorsams zuweilen durch Wunder seinen Beifall gegeben hat. Denn so ging, um von anderen, die euch nicht unbekannt sind, zu schweigen, Maurus, ein Schüler des heiligen Benediktus, auf den Befehl des Oberen auf einen See, ohne zu versinken; ein anderer, welchem von dem Oberen aufgetragen worden war, eine Löwin herbeizuführen, hat sie gefangen und herbeigeführt. Es ist also diese Art, das eigene Urteil zu unterwerfen und ohne Untersuchung bei sich zu billigen und zu loben, was immer der Obere befiehlt, nicht nur bei heiligen Männern gebräuchlich, sondern muß auch von denen, die nach vollkommenem Gehorsam streben, in allen Dingen, die

nicht mit einer offenbaren Sünde verbunden sind, nachgeahmt werden.

19. Es ist euch jedoch nicht untersagt, wenn euch vielleicht etwas von der Meinung des Oberen Abweichendes in den Sinn kommt und es euch (nachdem ihr zuvor im Gebete den Herrn um Rat gefragt) der Mitteilung wert erscheint, dasselbe dem Oberen vorzutragen. Damit euch aber hierin nicht etwa die Eigenliebe und das eigene Urteil täusche, muß die Vorsicht angewendet werden, daß ihr sowohl vor als nach der Anzeige euch in vollkommener Gleichmütigkeit erhaltet, um so bereit zu sein, nicht bloß die Sache, um welche es sich handelt, zu unternehmen oder zu unterlassen, sondern auch dasjenige zu billigen und für besser zu halten, was immer dem Oberen gefallen wird.

20. Was nun bisher von dem Gehorsam gesagt worden, haben sowohl die Untergebenen gegen die unmittelbaren Oberen als auch die Rektoren und örtlichen Vorsteher gegen die Provinziale, die Provinziale gegen den General und der General endlich gegen denjenigen, welchen Gott ihm zum Oberen gegeben hat, nämlich gegen seinen Statthalter auf Erden zu beobachten, damit die vollkommen geschiedene Stufenordnung und dadurch die Liebe und der Friede erhalten werden, ohne welche weder in unserer Gesellschaft noch in irgendeiner anderen Gemeinde eine wohlgeordnete Leitung bestehen kann. Denn auf diese Weise ordnet die göttliche Vorsehung alles mit Milde, indem sie alles, das Unterste durch das Mittlere, das Mittlere durch das Höchste zu seinem Ziele führt. Daher nämlich bei den Engeln jene Reihenfolge, welche eine Hierarchie der anderen unterordnet, daher auch jene zweckmäßige Verbindung unter den himmlischen und allen anderen beweglichen Körpern an bestimmten Orten und Standpunkten, deren Wendungen und Bewegungen alle bis zu den untersten von einer obersten bewegenden Kraft sich stufenweise herleiten. Dasselbe sieht man auch auf Erden, sowohl in jedem durch gute Gesetze geordneten Staate als besonders in der kirchlichen Hierarchie, deren Glieder und Verrichtungen alle von dem einen allgemeinen Statthalter Christi, unseres Herrn, sich herleiten. Und je genauer diese Ordnung und Stellung bewahrt wird, desto geregelter und besser ist die Regierung. Wie große Übelstände anderseits durch die Vernachlässigung dieser Ordnung in vielen menschlichen Gesellschaften herbeigeführt werden, ist niemand unbekannt. Deshalb wünsche ich nun sehnlichst, daß auch in dieser Gesellschaft, deren Verwaltung und Obsorge der Herr einigermaßen mir anvertraut hat, eben diese Tugend so fleißig geübt werde und in Kraft bestehe, als bestünde in ihr die Wohlfahrt und das ganze Heil unserer Gesellschaft.



21. Da nun dem also ist und auf daß ich den Brief damit endige, womit ich ihn angefangen habe, beschwöre ich euch durch Christus, unsern Herrn, der sich uns nicht nur als Lehrer sondern auch als Vorbild des Gehorsams erwiesen hat, daß ihr euch aus allen Kräften auf diese Tugend verleget und im Verlangen und in der Begierde nach einem so herrlichen Siege euch bestrebet, euch selbst zu überwinden, das ist, den edelsten und schwierigsten Teil der Seele, den Willen, sage ich, und den Verstand zu bekämpfen und zu unterwerfen, damit eine gründliche und wahre Erkenntnis und Liebe Gottes, unseres Herrn, eure Seelen gänzlich an sich ziehe und während dieses ganzen Lebenslaufes, der gleichsam eine Wanderschaft ist, leite und regiere, bis sie endlich euch und viele andere, denen ihr durch eure Arbeiten und Beispiele geholfen habet, zum letzten und glücklichsten Ziele, nämlich zur ewigen Seligkeit führet.

Ich empfehle mich inständigst in eure Gebete zu Gott.

Rom, 26. März 1553.

## 10. Unterweisung, wie man nach dem Gebrauche der Gesellschaft die Gewissensrechenschaft ablegen soll.

Wenn sie sich anschicken, die Gewissensrechenschaft abzulegen, sollen alle wohl erwägen, für wie wichtig zur größeren Verherrlichung der göttlichen Güte (auch damit die Untergebenen mit reichlicherer Gnade im Geiste mehr fortschreiten und mit um so mehr Fleiß, Liebe und Sorgfalt unterstützt und vor Gefahren bewahrt werden können) es unser Vater Ignatius heiligen Angedenkens gehalten hat, daß alles, was über die Ablegung der Gewissensrechenschaft in dem Examen und in den Satzungen so oft empfohlen wird

und in der 40. Regel des Summariums vorgeschrieben ist, genau beobachtet werde. Daher soll jeder mit großer Aufrichtigkeit unter dem Siegel der Beichte oder des Geheimnisses oder auf was immer für eine Weise es ihm gefallen und zum größeren Troste gereichen mag, seine ganze Seele vollständig offenbaren, ohne irgendeine Sache zu verheimlichen, womit er seit der zuletzt abgelegten Gewissensrechenschaft den Herrn aller Dinge etwa beleidigt habe; oder wenigstens offenbare er jene Fehler, welche seit jener Zeit seine Seele mehr beschweren.

Die Hauptpunkte aber, über welche die Gewissensrechenschaft abgelegt werden soll, sind ungefähr die unten folgenden; hat man darüber dasjenige angeführt, wovon man glaubte, daß es zur vollständigen Offenbarung seiner selbst gesagt werden soll, so bitte man den Oberen, er möge durch Fragen nachhelfen und ergänzen, wenn er etwa dafür halte, es gebe noch etwas, was er zur größeren Ehre Gottes und zur Kenntnis der Seinigen zu wissen verlangt:

1. Ob man mit seinem Berufe zufrieden lebe.

2. Wie man sich in betreff des Gehorsams, auch hinsichtlich des Verstandes, in betreff der Armut, der Keuschheit und der Übung anderer Tugenden verhalte und auf welche derselben man sich mit besonderem Fleiße verlege.

3. Ob man irgendwelche Verwirrungen des Gemütes oder lästige Versuchungen empfinde, ob man ihnen mit Leichtigkeit oder nur mit Mühe widerstehe und auf welche Art; zu welchen Leidenschaften oder Sünden man sich mehr hingeneigt und angereizt fühle.

4. Ob man ein den Konstitutionen, irgendeiner Regel oder einer Verordnung der Oberen zuwiderlaufendes Urteil festgehalten oder gegen dieselben sich ausgesprochen habe.

5. Was man von der Verfassung der Gesellschaft und von den Mitteln denke, deren sie sich zur Erreichung ihres Zieles bedient, und welchen Seeleneifer man in sich fühle.

6. Wie man den geistlichen Dingen zugetan sei, wieviel Zeit man auf das Gebet verwende und ob man aus dem mündlichen oder aus dem innerlichen mehr Nutzen schöpfe und auf welches von beiden man mehr Zeit verwende und welche Weise zu beten man beobachte.

7. Ob man in den geistlichen Übungen Trost und Andacht habe oder im Gegenteile an Trostlosigkeit des Geistes, Trockenheit und Zerstreuung leide und wie man sich in dem allem verhalte.

8. Welche Frucht man aus der Kommunion, aus der Beichte, aus der allgemeinen und vorzüglich aus der besonderen Gewissenserforschung und aus anderen geistlichen Übungen schöpfe.

9. Ob man seit der letzten Gewissensrechenschaft, die man abgelegt, größere oder geringere Frucht geschöpft und welchen Mut man in sich fühle, zur Vollkommenheit zu gelangen.

10. Wie man dasjenige beobachte, was nach den Konstitutionen und sowohl nach den allgemeinen als auch nach den besonderen Amtsregeln einen jeden persönlich angeht.

11. Wie man sich in den Abtötungen, Bußwerken und anderen, den geistlichen Fortgang befördernden Übungen verhalte; und insbesondere, wie man sich dazu vorbereite und darnach verlange, Unbilden und, was sonst zum Kreuze Christi gehört, zu ertragen.

12. Was die Mitbrüder anbelangt, und welchen Nutzen man im Herrn aus dem Umgange mit ihnen ziehe und ob man mit einem vertraulicher sei als mit anderen.

13. Ob man gegen jemand eine Abneigung des Herzens fühle und ob man in irgendeiner Sache von den Oberen oder von denen, die irgendein Amt verwalten, oder von sonst jemandem beleidigt worden und wie man gegen die Oberen gestimmt sei.

14. Ob man Versuchungen, besonders gegen den Beruf, gehabt habe, welche andere bemerkt haben könnten.

11. Verzeichnis der Messen und Gebete die den Unsrigen vorgeschrieben sind.

12. Briefwechsel der Ordensmitglieder.
(Vgl. „Konstitutionen" oben S. 63f.)

13. Formeln der verschiedenen Gelübde.
(Vgl. „Konstitutionen" oben S. 55.)

14. Zensuren und Disziplinarstrafen.

# VII.

## Spezielle Regeln[1]).

1. Das Amt des Generalvikars.[2])
2. Regeln der Assistenten.
3. Regel des „Mahners" des Generals.
4. Regeln des Sekretärs der Gesellschaft.
5. Regeln seiner Gehilfen.
6. Regeln der Bücherrevisoren.
7. Regeln des Generalprokurators.
8. Regeln des Prokurators einer Assistenz.
9. Regeln des Provinzials.
10. Regeln des Gehilfen des Provinzials.
11. Regeln des Prokurators einer Provinz.
12. Regeln des Vorstehers eines Profeßhauses.
13. Regeln des Prokurators eines Profeßhauses.
14. Regeln des Rektors.
15. Regeln des Prokurators eines Kollegs und Probationshauses.
16. Regeln des Instruktors der Patres in der „3. Prüfung".
17. Regeln des Novizenmeisters.
18. Regeln des Gehilfen des Novizenmeisters.
19. Regeln des Examinators (der Aufzunehmenden).
20. Regeln des P. Ministers.
21. Regeln der „Berater" (des Oberen).
22. Regeln des „Mahners" (des Oberen).
23. Regeln des Spirituals (Seelsorgers).
24. Regeln des Präfekten einer Kirche.
25. Regeln des Präfekten für die Tischlesung.
26. Regeln des Gesundheitspräfekten.
27. Regeln des Bibliothekars.

1. Er habe in der Bibliothek den „Index der verbotenen

[1]) Inst. II, 55—160. Nr. 27 übersetzt vom Herausgeber. Nr. 29—38 nach dem Manuskriptdruck der österr. Ordensprov., Wien 1888.

[2]) Die Nrn. 1—26 sind leider zu umfangreich, als daß sie hier mitgeteilt werden könnten. (Anm. d. H.)



Bücher" und sehe zu, daß nicht in ihr eines aus den verbotenen vorhanden sei oder solche, deren allgemeiner Gebrauch nicht am Platze ist.

2. Die Bibliothek sei geschlossen; die Schlüssel verwahre er selbst und gebe sie nur denen, die sie nach dem Urteile des Oberen brauchen.

3. Alle Bücher sollen nach Fächern geordnet und mit eigener Aufschrift versehen aufgestellt sein.

4. Jedes Buch soll seinen Titel auf dem Rücken tragen, daß man es leicht erkennen kann.

5. Er führe einen Katalog sämtlicher Bücher, die das Haus besitzt, wobei die Autoren der einzelnen Fächer alphabetisch in den verschiedenen Rubriken aufgenommen sind.

6. In einem zweiten Katalog, ebenfalls nach Fächern geordnet, verzeichne er die Bücher, deren Benutzung außerhalb der Bibliothek den Unsrigen erlaubt wurde; diejenigen aber, die innerhalb 8 Tagen zurückzugeben sind, notiere er auf einer Tafel an der Wand und lösche die Notiz nach der Rückgabe.

7. Kein Buch gebe er aus der Bibliothek einem, der nicht spezielle oder allgemeine Erlaubnis des Obern hat, und gebe acht, daß keiner ein Buch, auch mit Erlaubnis, ohne sein Vorwissen bekommt.

8. Er trage Sorge, daß die Bibliothek sehr reinlich und geordnet gehalten werde; er lasse sie zweimal in der Woche kehren und einmal wöchentlich die Bücher abstauben; auch sorge er, daß die Bücher nicht durch Feuchtigkeit oder dergleichen leiden.

9. Wenn er wahrnimmt, daß einige notwendige Bücher dem Hause fehlen oder daß besonders brauchbare neu erschienen sind, teile er es dem Oberen mit, damit sie nach dessen Ermessen angeschafft werden; wenn aber im Hause minderwertige Bücher sind, rege er bei jenem an, sie durch bessere zu ersetzen.

10. An einem allen zugänglichen Ort sei, namentlich in größeren Kollegien, eine Handbibliothek aufgestellt, die jeder nach Belieben für sein Studium benutzen kann.

11. Er führe ein Heft, in dem er nach dem Urteil des Oberen alles sorgsam verzeichne, was in seinem Kolleg aufgeführt wurde, wie Komödien, Dialoge, Reden u. dgl. Die

Thesen aber, die jährlich öffentlich verteidigt werden, bewahre er zusammengeheftet in der Bibliothek auf.

12. Wenn einige Bücher außer dem Hause verliehen werden, achte er sorgfältig darauf, daß sie rechtzeitig zurückgegeben werden, und in einem Notizbuch schreibe er inzwischen Titel und Entleiher sorgfältig auf.

## 28. Regeln des Subministers.

## 29. Regeln des Sakristans.

1. Er gehorche dem Präfekten der Kirche in allem, was zum Dienste des Tempels gehört.

2. Er beobachte die Sittsamkeit im Gehen, in seinen Mienen und in seinen Reden sowohl in der Kirche als auch in der Sakristei; denjenigen aber, die etwas begehren, suche er auf eine erbauliche Weise entweder selbst Genüge zu leisten oder er wende sich an den Präfekten oder er schicke sie selbst zu ihm. Wenn es manchmal notwendig sein wird, mit Frauenspersonen zu reden, soll er es mit niedergeschlagenen Augen und mit möglichster Kürze tun.

3. Wenn er zur Messe dient, so tue er es mit Aufmerksamkeit, mit Andacht und mit Erbauung. Er sei nicht weiter voran als der Priester, noch zur Seite in gleicher Linie, sondern bleibe etwas rückwärts und halte gleichen Ton mit dem, welchen der Priester einhält; er spreche alle Worte ordentlich, nicht zu geschwind und auch nicht zu langsam aus. Er sei endlich darin wohlerfahren und unterrichte auch die anderen, die den Priestern am Altare dienen.

4. Er sorge, daß der Priester, welcher Messe lesen will, wohl angekleidet sei und besehe ihn von allen Seiten, bevor derselbe aus der Sakristei geht.

5. Er habe fleißig acht, daß die Priester, welche Messe lesen wollen, sogleich ihre Altardiener haben, gemäß der vom Oberen ihm vorgeschriebenen Ordnung; er soll auch täglich jeden der Priester, welche der Ordnung nach am Hochaltare Messe lesen sollen, zur gehörigen Zeit daran erinnern.

6. Er halte in der Sakristei so viele Schweißtüchlein bereit, als Priester im Hause sind, und merke bei denselben eines jeden Namen an; überdies habe er auch noch eines oder mehrere für andere Priester, die etwa kommen können.



7. Während die heiligen Messen gelesen werden, zünde er wenigstens zwei Kerzen an, bei der Wandlung aber noch eine Fackel oder eine Wachskerze und gebe zu dieser Zeit auch ein Zeichen mit dem Glöckchen. Wenn anderen die heilige Kommunion erteilt wird, so zünde er ebenfalls eine Fackel an und spreche in ihrem Namen das Konfiteor.

8. Er sorge, daß der Meßwein gut und unvermischt und rein und am nämlichen Tage gezapft sei, und ähnliches gilt auch vom Wasser; auch die Kännchen sollen rein und anständig bedeckt sein.

9. Er bereite so schöne Hostien als möglich und so viele, als für die Messen und Kommunionen erforderlich sind.

10. Er läute der erhaltenen Vorschrift gemäß zu den Messen, Predigten und Lesungen, wie auch morgens, mittags und abends zum englischen Gruße, er gebe auch ein Glockenzeichen, sobald jemand von den Unsrigen verschieden ist, damit jeder nach seiner Andacht Gott dessen Seele empfehle.

11. Wenn man in den anderen Kirchen wegen einer allgemeinen Ursache läutet, so läute er auch, wie der Obere verordnet.

12. Wenn eine Predigt gehalten werden soll, so ordne er den Tag zuvor, wie es der Gebrauch ist, die Sitze in der Kirche.

13. Er sorge dafür, daß weder bei Tag noch bei Nacht das Licht vor dem heiligen Sakramente irgendwie fehle.

14. Von jenen Priestern, welche ihm der Obere bezeichnet hat, rufe er diejenigen, welche namentlich zum Beichtehören begehrt werden, sogleich in die Kirche; wird aber keiner namentlich begehrt, so rufe er sie nach der ihm bezeichneten Ordnung und tue sein möglichstes, damit allen, die beichten wollen, Genüge geleistet werde.

15. Wenn jemand Messen oder Gebete begehrt, so wende er sich an den Präfekten oder schicke ihn selbst zu demselben.

16. Wenn jemand etwas verlangt, worin der Pförtner besser Genüge tun kann, so schicke er denselben an die Hauspforte so wie auch jene, welche durch die Türe gehen wollten, die aus der Kirche in das Haus führt; es wären denn Männer, für die er nach der Anweisung des Oberen besondere Rücksichten haben muß. Er lasse aber niemals jene Tür offen stehen.

17. Er sorge dafür, daß an dem Orte, wo man die Hände wäscht, immer Wasser vorhanden sei und daß die Handtücher für die Priester, um vor und nach der Messe die Hände und nur die Hände abzutrocknen, geziemend rein seien.

18. Er habe acht, daß immer Weihwasser in dem Weihsteine sei.

19. Er nehme keine Almosen an, die man ihm für Messen oder Beichten allenfalls anbieten möchte. Findet er aber etwas auf dem Altare oder an einem anderen Orte der Kirche oder bringt man ihm etwas zum Gebrauche für die Kirche, so übergebe er es dem Präfekten.

20. Er öffne die Kirchentüren morgens, jedoch nicht vor Tagesanbruch und schließe sie sorgfältig abends beim Sonnenuntergange sowie auch um die Mittagszeit, wenn nicht der Obere in irgendeinem Falle es anders verordnet, und überbringe jeden Abend die Schlüssel der Kirche dem Oberen.

21. Solange die Kirche offen ist, habe er fleißig acht, daß sie niemals ohne Aufsicht gelassen werde; es bleibe immer er oder ein anderer in derselben oder in der Sakristei, so daß er die Kirche übersehen und bewachen kann.

22. Er gebe acht, daß niemand in der Kirche herumwandle und daß kein Geräusch in derselben gehört werde. Diejenigen aber, welche zu laut reden, ermahne er, wie es sich geziemt, mit Bescheidenheit.

23. Er gebe sich fleißig Mühe, daß die Altäre reinlich und wohl hergerichtet und nach Erfordernis der Zeiten gezieret seien und daß die heiligen Gefäße, die priesterlichen Gewänder und alles übrige, was zum Gottesdienste gehört, an bestimmten Orten zweckmäßig und anständig hinterlegt und aufbewahrt werden.

24. Er sehe darauf, daß die Kirche reinlich gehalten und zweimal in der Woche und noch öfter, wenn es vonnöten ist, besonders an den Vorabenden hoher Feste, ausgekehrt werde. Er entferne auch die Hunde aus der Kirche.

## 30. Regeln des Krankenwärters.

1. Er trage Sorge für die Kranken und, sobald ihm deren Übelbefinden gemeldet wird, setze er, wenn ihm die Sache von einiger Wichtigkeit scheint, den Gesundheitspräfekten und den Oberen davon in Kenntnis.



2. Wenn jemand krank wird, erkundige er sich bei dem Oberen, ob man sogleich den Arzt herbeirufen soll, der gewöhnlich nur einer sein soll, es sei denn, daß bei zunehmender Krankheit oder in einigen anderen Fällen der Obere einen zweiten Arzt für notwendig hielte; auch sei er zugegen, so oft der Arzt die Kranken besucht.

3. Er sei besorgt, daß dasjenige, was den Kranken gereicht werden soll, zur gehörigen Zeit eingekauft und daß es gut sei und auch gut zubereitet dargereicht werde.

4. Er sorge dafür, daß die Krankenzimmer höchst reinlich gehalten und die Betten ordentlich zurecht gemacht werden; auch suche er die Kranken mit grünen Zweigen und anderen dergleichen Dingen zu erheitern.

5. Er suche die Kranken zu trösten und aufzuheitern, nicht nur mit Dingen, welche der Arzt gutheißt, sondern auch mit geistlichen und munteren Gesprächen; auch habe er Bücher bei der Hand, durch deren Lesung die Kranken erheitert und im Geiste gefördert werden können.

6. Er vernehme von dem Oberen, welche von den Unsrigen er herbeirufen soll, um die Kranken zu besuchen und zu unterhalten; er hüte sich aber, daß nicht, während er den Kranken sich gefällig zu erweisen bemüht ist, etwas geschehe, was ihnen auf irgendeine Art schädlich sein könnte.

7. Wenn kein Apotheker im Hause ist, soll er selbst Arzneien und alles, was zum Gebrauche der Kranken notwendig ist, vorrätig halten und dieselben an einem geeigneten Orte aufbewahren und öfter besichtigen, damit sie nicht verderben, und nach der Anweisung des Oberen dafür sorgen, daß sie, wenn es nötig ist, zur rechten Zeit erneuert werden.

8. Er unterlasse oder ändere nicht das Geringste von dem, was der Arzt vorschreibt; er beobachte auch die vorgeschriebene Zeitordnung, nach welcher er das Mittags- und Abendessen, die Sirupe und die übrigen Arzneien zu reichen hat und schreibe alles auf, was der Arzt verordnet.

9. Er merke sich, an welchem Tage die Krankheit ihren Anfang genommen hat, zu welcher Stunde den Kranken das Fieber überfällt und verläßt, damit er es dem Arzte und dem Oberen anzeigen und die Speisen zur gehörigen Zeit reichen kann.

10. Wenn die Krankheit ansteckend ist, soll das Geräte abgesondert werden, damit niemand Schaden leide.

11. Er erlaube den Genesenden nicht, das Bett zu verlassen, bevor es der Arzt gestattet, und sorge, daß dasjenige, was der Arzt für sie verordnet hat, ihnen solange gegeben werde, als es der Obere für nötig erachten wird.

12. Sowohl er selbst als seine Gehilfen sollen die Mühseligkeiten und Beschwerden, welche die Krankenpflege bisweilen mit sich zu bringen pflegt, mit Geduld und Liebe ertragen. Gleichwie er fleißig Sorge tragen muß, daß es den Kranken nicht an gehöriger Pflege mangle, ebenso muß er auch achtgeben, daß nicht etwa allzu vieles Nachtwachen, unmäßige Anstrengungen oder die Krankheiten durch Ansteckung seiner und seiner Gefährten Gesundheit Schaden bringen.

13. Wenn die Schwere der Krankheit es fordert, so verständige er darüber den Oberen, damit der Kranke, bevor er die Besinnung verliert, alle Sakramente empfange; liegt einer lange Zeit, obwohl ohne Gefahr, krank, so sei er besorgt, daß derselbe, um des geistlichen Nutzens und Trostes nicht beraubt zu sein, alle acht Tage nach dem Gebrauche der Gesellschaft die heilige Kommunion empfange, wenn nach dem Urteile des Oberen kein Hindernis vorhanden ist.

14. Wenn die Krankheit zunimmt, so gebe er dem Oberen davon Nachricht, damit dieser allen Hausgenossen empfehle, dem Kranken mit ganz besonderen Gebeten zu Hilfe zu kommen, und dies um so mehr, je mehr er denselben dem Tode nahe sieht, damit dem Sterbenden so viele als möglich von den Unsrigen beistehen, um ihm Mut einzuflößen und ihm mit allen den Mitteln zu Hilfe zu kommen, die in jenem Augenblicke dienlich sind; und sobald er verschieden ist, sage er es dem Sakristan.

15. Er sorge dafür, daß die Leichname derjenigen, welche zum besseren Leben übergegangen sind, nach Landessitte zum Begräbnis bereitet werden und daß man sie einen natürlichen Tag lang anständig aufbewahre, es sei denn, daß der Obere des üblen Geruches wegen es für gut erachtet, diesen Zeitraum abzukürzen.

16. Er gehorche dem Gesundheitspräfekten in allem, was zu diesem Amte gehört; falls aber keiner bestimmt wäre, vertrete er selbst die Stelle des Präfekten.



## 31. Regeln des Pförtners.

1. Die Namen aller Hausgenossen sollen bei der Hauspforte auf einer Tafel geschrieben sein, wo diejenigen, welche ausgehen, mit gewissen Zeichen angemerkt werden; der Pförtner aber lasse keinen hinausgehen, der nicht von dem Oberen eine allgemeine oder besondere Erlaubnis hat; er vernehme auch von den Ausgehenden, wohin sie sich begeben wollen.

2. Er bringe niemand eine Nachricht zur ungelegenen Zeit, z. B. während man zu Tische sitzt, es sei denn, daß die Sache keinen Aufschub leide oder das Ansehen der Person, die ihm den Auftrag gegeben hat, es erheische.

3. Alle Briefe und Zettel, welche den Hausgenossen zugesendet werden, übergebe er dem Oberen, lasse aber diejenigen, an welche sie gerichtet sind, nicht wissen, daß er sie empfangen habe; er hüte sich auch, ohne den Auftrag des Oberen einen Brief oder sonst etwas von einem Hausgenossen einem Auswärtigen zu übergeben.

4. Wenn Reisende von der Gesellschaft ankommen, so bitte er sie, nachdem er sie eingelassen hat, bei der Türe zu warten, bis man dem Oberen ihre Ankunft gemeldet habe.

5. Er verfüge sich eilends zu der Pforte, sobald er läuten hört, und gebe den Anwesenden, wenn es die Umstände erlauben, durch das Fensterchen Bescheid, ohne die Türe zu öffnen.

6. Wenn Auswärtige nach jemandem, der nicht zu Hause ist, verlangen, erkundige er sich bescheiden, wer sie seien und was sie verlangen, damit er es, wenn es nötig ist, mit Genehmigung des Oberen demjenigen, den sie begehrt haben, bei seiner Rückkehr anzeigen könne.

7. Gegen alle bemühe er sich ein solches Benehmen zu beobachten, daß sie an seiner Bescheidenheit, Eingezogenheit und an seinen frommen Reden sich erbauen und zufrieden zurückkehren.

8. Wenn Auswärtige jemand von den Unsrigen sprechen wollen, so wende er sich an den Oberen, und wenn dieser dazu die Erlaubnis gibt, so suche er sorgfältig denjenigen, den man begehrt hat, und führe sie an den zu solchen Unterredungen bestimmten Ort.

9. In betreff der Almosen, welche an die Pforte ge-

schickt werden, vernehme er den Willen des Oberen und vollziehe dessen Anordnung; sind sie aber bedeutend, so gebe er auch dem Prokurator davon Nachricht.

10. Wenn Prälaten oder Personen von hohem Range in das Haus kommen, so sorge er, wenn es leicht geschehen kann, daß ein Priester ihnen Gesellschaft leiste, während er selbst den Oberen herbeiruft.

11. Wenn Arme an die Pforte kommen, um Almosen zu begehren, gebe er ihnen gütigen Bescheid und erkundige sich gelegentlich, was man ihnen dem Willen des Oberen gemäß geben könne, und teile es auf eine liebreiche Art unter sie aus.

12. Wenn Frauenspersonen an die Pforte kommen, fertige er sie mit wenigen Worten ab oder schicke sie, wenn es notwendig wäre, etwas länger mit ihnen zu reden, zu dem Sakristan in die Kirche, wo man ihnen Rede und Antwort geben kann.

13. Die Türe soll stets geschlossen sein und der Schlüssel nicht an der Türe gelassen werden; er soll auch die Orte, welche zunächst an der Pforte sind, rein halten und dafür sorgen, daß bei der Türe alle mit leiser Stimme reden.

14. Er schließe vor der Nacht die Haustüren und öffne sie dann für niemanden mehr ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Vorstehers oder Rektors; und bevor er zu Bette geht, bringe er ihm die Schlüssel und setze ihn, wenn jemand außer dem Hause wäre, davon in Kenntnis.

15. Ohne den Befehl des Obern nehme er von einem Auswärtigen nichts an, um es aufzubewahren.

16. So oft der Arzt in das Haus kommt, gebe er ein Zeichen mit der Hausglocke, damit der Minister und die übrigen, welche dabei sein sollen, sich einfinden können.

17. In den Kollegien, in welchen Lehrvorträge für die Auswärtigen gehalten werden, gebe er ein Zeichen mit der Glocke zum Anfange und zum Ende der Vorlesungen, und die Gymnasien öffne und schließe er zu den bestimmten Zeiten, es sei denn, daß die Sorge anderen übertragen würde.

### 32. Regeln des Kleiderbewahrers

1. Er bewahre alles Leinen- und Wollenzeug, und was



sonst zur Kleidung gehört, wie auch die Schuhe, wenn es vonnöten ist, und achte mit allem Fleiße darauf als auf Dinge, die den Armen Jesu Christi gehören.

2. Er habe in einem Buche das Verzeichnis aller Dinge von einigem Werte, die er in Verwahrung hat, und was neu gemacht wird, schreibe er abgesondert auf mit Beisetzung des Tages, Monates und Jahres, damit er, wenn der Obere es verlangt, von seinem Amte Rechenschaft geben könne.

3. Er halte die Kleidungsstücke nach ihrer Beschaffenheit abgeteilt und sondere die neuen und ganzen von den alten und sei besorgt, daß sie nicht verderben; auch lasse er sie der religiösen Armut gemäß zurecht machen und ausbessern; diejenigen aber, welche ihm für die Unsrigen nicht mehr brauchbar scheinen, zeige er dem Oberen, damit er bestimme, was damit zu tun sei.

4. Er bewahre an einem besonderen Orte dasjenige auf, was jeder von den Novizen mitgebracht hat, und setze den Namen desjenigen darauf, der es mitgebracht hat, bis derselbe nach Verlauf von zwei Jahren die gewöhnlichen Gelübde der Gesellschaft ablegt.

5. Jeden Monat besuche er alle Zimmer des Hauses, damit er, was etwa in denselben fehlt, dem Willen des Oberen gemäß, ersetzen könne; findet er in denselben etwas Überflüssiges, z. B. doppelte Kleidung, Reisegeräte und ähnliches, so bewahre er es in dem Kleiderzimmer.

6. Er sehe auch nach, wer Kleidung vonnöten habe, damit er es dem Oberen anzeige und dann nach dessen Anordnung handle; aber ohne ihn zu fragen, gebe er niemandem etwas. Das Kleid der Laienbrüder soll um eine halbe Spanne kürzer sein als jenes der Priester, und auch der Mantel kürzer als das Kleid.

7. Das Leinenzeug soll dem Wäscher, er mag ein Unsriger oder ein Auswärtiger sein, nach aufgeschriebener Zahl gegeben und wieder abgenommen werden.

8. Damit die Unterkleidung, welche der Größe eines jeden angemessen sein soll, nicht verwechselt werde, soll sie vermittels besonderer Kennzeichen unterschieden werden.

9. Alles Leinenzeug, welches er zum Gebrauche des

„Kredentiarius“[1]), des Koches und anderer Amtsverwalter austeilt, zähle er, wenn er es hergibt und wieder empfängt.

10. Am Samstage abends verteile er reine Wäsche durch alle Zimmer, und am Sonntage in der Frühe sammle er aus denselben Zimmern die unreine und habe acht, ob er alles, was er gegeben hat, wieder erhalte.

11. Er verteile, wo es möglich ist, zur Sommerszeit aller vierzehn Tage, im Winter aber aller drei Wochen reine Betttücher.

12. Für alles dieses sorge der Kleiderverwahrer, es sei denn, daß sein Amt in irgendeinem großen Kollegium oder Hause unter mehrere Personen verteilt werden müßte.

## 33. Regeln des Einkäufers.

1. Er sei emsig im Einkaufe desjenigen, was nach dem Willen des Oberen zum täglichen Gebrauche des Hauses herbeizuschaffen ist, und übergebe es beizeiten dem Ausspender. Im Kaufe sehe er auf gute Ware und auf möglichst billigen Preis, sollte sie auch weiter hergeholt werden müssen.

2. Er schreibe auf, wieviel Geld er täglich von dem Prokurator empfängt und wozu er es verwendet, und gebe ihm täglich Rechenschaft über die Einnahme und Ausgabe; was er aber den folgenden Tag einkaufen soll, darüber frage er den Minister.

3. Er suche soviel als möglich diejenigen, mit welchen er zu tun hat, durch seine Bescheidenheit und Sittsamkeit zu erbauen und ihnen, insoweit es sein Amt zuläßt, durch fromme Gespräche eine geistliche Hilfe zu verschaffen.

## 34. Regeln des Ausspenders.

1. In der Verteilung der ihm anvertrauten Sachen richte er sich nach der Anordnung des Obern, und obwohl er insgemein gegen alle Gleichheit beobachten soll, so nehme er doch der erhaltenen Vorschrift gemäß besonders Rücksicht auf die Kranken und Genesenden.

2. Er mische den Tischwein mit Wasser, wann und in welchem Maße es der Obere für gut finden wird.

[1]) So heißt der Laienbruder, der den Speisesaal unter sich hat.



3. Was vom Tische übrig geblieben ist, bewahre er sorgfältig auf, der Armut eingedenk, damit es sowohl den häuslichen als auch den auswärtigen Armen dienen könne.

4. Die notwendigen Nahrungsmittel, die ihm anvertraut werden, bewahre er sorgfältig an einem verschlossenen Orte und habe acht, daß sie nicht verderben; und sollte dieses wirklich zu befürchten sein, so zeige er es dem Oberen an. Um dies besser zu beobachten, besuche er öfters die Vorratskammer und die übrigen Orte, wo sie aufbewahrt werden.

5. Die Vorratskammer und alles Übrige, was sich darin befindet, suche er stets reinlich zu erhalten.

6. Bevor der Mundvorrat im Hause zu Ende geht, zeige er es dem Oberen an, damit man beizeiten wieder neuen einkaufen könne.

7. Wenn die Weinfässer wieder angefüllt werden sollen, sorge er, daß sie, wenn es vonnöten ist, ausgebessert und gereinigt werden, und wenn die Zeit dazu kommt, zeige er es dem Oberen an.

## 35. Regeln des Kredentiarius[1]).

1. Er sei beflissen, das Refektorium und alles, was zu dessen Gebrauche bestimmt ist, höchst reinlich zu halten.

2. Er habe acht, daß es nie an Wasser fehle, um die Hände zu waschen, oder an Handtüchern, um sie abzutrocknen; davon aber seien andere für die Priester bestimmt, andere für jene, die nicht Priester sind, und sie sollen wenigstens zweimal in der Woche gewechselt werden.

3. Die Tischtücher sollen wenigstens einmal in der Woche, die Vortücher aber, welche jedem einzelnen gegeben werden, zweimal erneuert werden; alles Leinenzeug aber werde gezählt, wenn er es empfängt und zurückgibt.

4. Er sei besorgt, die Gefäße und das übrige Tischgerät zur bestimmten Zeit bereit und höchst reinlich zu halten, und lasse auch oft die Tischmesser schärfen.

5. Er halte den kleinen Tisch[2]) bereit.

6. Er gebe zur bestimmten Zeit das Glockenzeichen zum ersten und zum zweiten Tische. Bevor er aber das erstemal

[1]) Siehe Fußnote S. 116.

[2]) Ein niedriger Tisch, an dem solche, die Bußübungen verrichten, kniend essen (Anm. d. H.).

läutet (was eine Viertelstunde vor dem zweiten Zeichen geschehen soll), frage er den Koch, ob alles bereit sei.

7. Bevor das erste Zeichen gegeben wird, sollen die Tische mit allem Notwendigen gedeckt sein; was aber zum Getränke gehört, soll kurz vor dem zweiten Zeichen aufgestellt, und die Wasser- und Weinflaschen sollen auf runde Plättchen gestellt werden.

8. Es sei ein besonderer Ort für diejenigen bestimmt, welche unter der Hut des Krankenwärters stehen, und er trage ihnen nichts anderes auf, als was dieser verordnet; er beobachte aber gegen alle eine Gleichheit, außer der Obere hätte ihm der Notwendigkeit halber etwas anderes verordnet, ohne dessen Gutbefinden er auch keinem ein Frühstück oder sonst etwas zukommen lasse.

9. Bevor man vom Tische aufsteht, lasse er einige Teller aufstellen, damit jeder seinen Platz reinigen könne; sobald er aber alles für den zweiten Tisch bereitet hat, gebe er das Glockenzeichen und sorge dafür, daß es nicht an Tischdienern fehle.

10. Er sammle die Überreste des Mahles und übergebe sie demjenigen, welcher amtshalber dafür zu sorgen hat, sei es nun der Koch oder der Ausspender.

11. Die Namen derjenigen, welche zu Hause sowohl in als außer dem Refektorium essen, habe er auf einer Tafel und bezeichne diejenigen, welche gegessen haben, damit er wisse, welche noch übrig seien, und berichte darüber dem Koche, welcher die Portionen austeilt.

12. Nach dem Essen lege er die Tischtücher zusammen und kehre das Refektorium aus; und wenn jemand während des Tisches das Stillschweigen nicht beobachtet oder irgendetwas wider den Anstand getan hätte, so zeige er es dem Oberen an.

13. Er habe von dem P. Minister ein Verzeichnis, in welchem geschrieben steht, welche und an welchen Tagen sie bei dem ersten und zweiten Tische dienen werden, und richte sie nach dieser Ordnung. Er erkundige sich auch am Samstage nach denjenigen, welche die folgende Woche im Refektorium lesen sollen, und sage es ihnen an.

14. Er habe ein Verzeichnis alles dessen, was zum Refektorium gehört, damit, wenn darüber Rechenschaft gefordert



wird, er dazu bereit sei; auch soll er alles an dem bestimmten Orte aufbewahren.

15. Für das Ende der Erholung, welche mittags und abends sowohl nach dem ersten als auch nach dem zweiten Tische eine Stunde lang dauern soll, gebe er bestimmte Zeichen mit der Glocke.

## 36. Regeln des Koches.

1. In allem, was zu seinem Amte gehört, befleißige er sich selbst der Reinlichkeit und sorge, daß sie auch von anderen beobachtet werde, und trachte, alles, besonders aber, was für die Kranken bestimmt ist, recht und zur gehörigen Zeit zuzubereiten.

2. Das Fleisch, die Fische und anderes, was auf den Tisch gesetzt werden soll, berühre er beim Zerschneiden und Austeilen durchaus nicht mit den Fingern, sondern er bediene sich hierzu der Gabel oder des Messers.

3. Eine halbe Stunde oder wenigstens eine Viertelstunde, bevor man sich zu Tische setzt, sollen alle Speisen bereitet sein.

4. Was die Gattung der Speisen und die Größe der Portionen betrifft, halte er sich an die Verordnung des Oberen.

5. Er gestatte nicht, daß ein anderer, den Krankenwärter ausgenommen, für jemanden insbesondere etwas koche oder bereite; er tue es auch selbst nicht ohne die Erlaubnis des Oberen.

6. Er habe in einem Buche das Verzeichnis alles Küchengerätes, welches seiner Obsorge übergeben ist.

7. Er habe acht, daß er nicht mehr Holz verbrenne, als vonnöten ist. Mit gleicher Sorgfalt sehe er auch darauf, daß er von allem dem, was er verwendet, nichts unnötigerweise verbrauche, wie es sich für die religiöse Armut geziemt.

8. Was von den zurückgebliebenen Speisen ihm übergeben wird, bewahre er auf, der Armut eingedenk, damit es nach der Anordnung des Oberen für die häuslichen und auswärtigen Armen verwendet werden könne.

9. Wenn er einen Gehilfen hat, trachte er, denselben durch Wort und Beispiel zu erbauen, besonders wenn es Novizen wären.

### 37. Regeln des Aufweckers.

1. Er gehe wenigstens eine halbe Stunde vor den übrigen zu Bette und stehe morgens ebenso früh vor den anderen auf, läute zur bestimmten Stunde, bringe sogleich Licht in alle Zimmer und wecke alle auf. Um dies desto sicherer und genauer zu erfüllen, erhalte er von dem Oberen eine Weckuhr.

2. Eine Viertelstunde nach dem Aufwecken besuche er wieder die Zimmer, und bemerkt er, daß jemand noch nicht aufgestanden sei, so zeige er es dem Oberen an.

3. Eine Viertelstunde später läute er zur Betrachtung, so daß vom Aufwecken bis zum Anfange des Gebetes eine halbe Stunde verfließe. Nach dem Verlaufe der zur Betrachtung bestimmten Zeit gebe er das Zeichen zum Ende der Betrachtung.

4. Wenn er wegen der großen Anzahl derjenigen, welche er aufwecken und besuchen soll, anderer zur Beihilfe bedarf, begehre er sie von dem Oberen und sorge, daß auch sie diese Regeln beobachten. Wären aber einige schwächlich oder unpäßlich, so wecke er sie nach der Weisung des Oberen.

5. Wenn er bemerkte, daß jemand jene allgemeine Regel, welche befiehlt, beim Schlafen anständig bedeckt zu sein, nicht gehörig beobachte, so zeige er es dem Oberen an.

### 38. Regeln des Bruders, der nachts die Zimmer besucht.

1. Er läute abends zur Stunde, welche der Obere bestimmt hat, zur Gewissenserforschung und nach dem Verlaufe einer Viertelstunde gebe er das Zeichen zum Schlafengehen.

2. Eine Viertelstunde nach dem Zeichen zum Schlafengehen gehe er in alle Zimmer und sehe nach, ob jeder sich zu Bette begeben und die Lampe ausgelöscht habe. Findet er einige noch außer dem Bette oder solche, die die Lampe nicht ausgelöscht haben, so sage er es dem Oberen.

## VIII.
## Exerzitien und Studienordnung.

Beides sind wesentliche Bestandteile in der Organisation und der Tätigkeit des Ordens; sie füllen die zweite



Hälfte des II. Bandes des Instituts (Exerzitien S. 367—468. Studienordnung S. 469—550). Da beide Schriftstücke leider zu umfänglich sind, als daß sie hier abgedruckt werden könnten, sei wenigstens auf zwei deutsche Übersetzungen aufmerksam gemacht:

1. Duhr, Bernhard, Die Studienordnung der Gesellschaft Jesu, Freiburg 1896.

2. J. Brucker, Die geistlichen Exerzitien[1]) des hl. Ignatius von Loyola, 5. Aufl. Freiburg 1907.

Was Exerzitien sind, siehe S. 33 Nr. 10 unten.

## IX.
## Übersicht

der Anstalten der Gesellschaft Jesu auf dem ganzen Erdkreis und die Zahl ihrer Mitglieder im Jahre **1762.** (Aus einem Kataloge von 1762).[2])

| Assistenzen | Provinzen | Zahl der Häuser | Zahl der Mitglieder | Zahl der darunter Priester | Gesamtzahl der Häuser | Gesamtzahl der Mitglieder | Gesamtzahl der darunt. Priester |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Italien | Rom | 31 | 848 | 425 | | | |
| | Sizilien | 27 | 775 | 317 | | | |
| | Neapel | 26 | 667 | 296 | | | |
| | Mailand | 26 | 625 | 296 | | | |
| | Venedig | 29 | 707 | 357 | | | |
| | | | | | 139 | 3622 | 1691 |
| Frankreich | Frankreich | 25 | 801 | 482 | | | |
| | Aquitanien | 19 | 437 | 240 | | | |
| | Lyon | 30 | 773 | 403 | | | |
| | Toulouse | 24 | 655 | 344 | | | |
| | Champagne | 22 | 594 | 292 | | | |
| | Mission in | | | | | | |
| | 1. Amerika | 15 | 104 | | | | |
| | 2. Asien | 13 | 69 | | | | |
| | 3. Griechenland | 7 | 25 | | | | |
| | | | | | 155 | 3458 | 1761 |

[1]) Die nichtkath. Übersetzung von E. Wendt, (Leipzig 1907) ist nach dem Zeugnis Hoensbroechs (II, 98) „leider mißglückt". (Anm. d. H.)

[2]) Nach Buß, a. a. O. 1297 f.

| Assistenzen | Provinzen | Zahl der Häuser | Zahl der Mitglieder | Zahl der darunt. Priester | Gesamtzahl Häuser | Gesamtzahl Mitglieder | Gesamtzahl darunt. Priester |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Deutschland | Oberdeutschland | 37 | 1060 | 496 | | | |
| | Österreich | 64 | 1772 | 751 | | | |
| | Flandr.Belgien | 26 | 542 | 282 | | | |
| | Polen | 71 | 1050 | 552 | | | |
| | England | 19 | 299 | 28 | | | |
| | Litthauen | 80 | 1047 | 478 | | | |
| | Franz.Belgien | 20 | 471 | 266 | | | |
| | Böhmen | 47 | 1239 | 673 | | | |
| | Oberrhein | 23 | 497 | 240 | | | |
| | Niederrhein | 51 | 772 | 398 | 438 | 8749 | 4164 |
| Spanien | Toledo | 30 | 659 | 288 | | | |
| | Castilien | 33 | 718 | 360 | | | |
| | Aragon | 24 | 604 | 272 | | | |
| | Bätica | 31 | 662 | 308 | | | |
| | Sardinien | 10 | 300 | 114 | | | |
| | 6 in Amerika | 113 | 1945 | 1081 | 241 | 4888 | 2423 |
| Portugal | Philippinen | 18 | 126 | 97 | | | |
| | Portugal | 16 | 861 | 384 | | | |
| | 4 in Asien | | 303 | 227 | | | |
| | 2 in Amerika | | 690 | 316 | 34 | 1980 | 1024 |

## X.
## Aufhebung des Jesuitenordens durch Clemens XIV[1].

Breve „Dominus ac redemptor noster", 21. Juli 1773.

Nach einer Einleitung über die Aufgabe der Päpste, als Stellvertreter Christi für den Frieden zu sorgen, schildert das Breve ausführlich die geistlichen Orden, ihr Wesen, ihren Nutzen, ihre Abhängigkeit vom hl. Stuhl und das Recht der Päpste, sie eventuell auch aufzuheben. Aus der Geschichte werden diese Ausführungen mit Beispielen belegt. Dann wendet sich das Breve dem Orden der Gesellschaft Jesu zu:

§ 15. Nachdem Wir nun diese und dergleichen wichtige und gültige Beispiele vor Augen genommen haben, und da

[1]) Inst. III, 313—29; nach Buß a. a. O. S. 1280ff.



Wir nichts eifriger verlangen, als in der unten zu eröffnenden Entschließung mit sicherem Plan und festem Schritte zu verfahren, so haben Wir es weder an Fleiß noch an Untersuchung ermangeln lassen, um alles das in Erfahrung zu bringen, was den Ursprung, Fortgang und gegenwärtigen Zustand des Regularordens betrifft, der insgemein die Gesellschaft Jesu genannt wird. Wir fanden dabei, daß dieser Orden von seinem heiligen Stifter zum Heil der Seelen, zur Bekehrung der Ketzer und besonders der Ungläubigen, namentlich aber zur Förderung der Frömmigkeit und Religion errichtet wurde. Um diesen höchst erwünschten Endzweck leichter und glücklicher zu erreichen, wurde das strengste Gelübde evangelischer Armut, sowohl bei der ganzen Gesellschaft, als auch bei jedem einzelnen eingeführt; nur waren davon die Kollegien ausgenommen, die den Wissenschaften und Künsten gewidmet waren und Einkünfte besitzen durften, jedoch so, daß von denselben nichts zum Vorteile, Nutzen und Gebrauch des Ordens selbst verwendet werden durfte.

§ 16. Unter diesen und anderen heiligen Gesetzen wurde diese Gesellschaft Jesu zuerst von Unserem Vorgänger Papst Paul III. seligen Angedenkens durch seine Bulle vom 27. Sept. 1540 genehmigt und ihr die Erlaubnis gegeben, Gesetze und Statuten zu entwerfen, wodurch für dieselbe am besten gesorgt und ihr aufgeholfen werden könnte. Und obgleich Papst Paul III. diese Gesellschaft anfangs auf 60 Mitglieder beschränkte, so erlaubte er doch durch ein anderes Breve vom 27. Febr. 1543 allen denen einzutreten, die die Vorgesetzten aufzunehmen für ratsam und nötig erachten würden. Hierauf begnadete eben dieser Papst Paul III. durch sein Breve vom 15. November 1549 die Gesellschaft mit noch sehr vielen und großen Privilegien und befahl unter anderem, daß die von ihm den Generälen sonst schon gestattete Erlaubnis, nur 20 geistliche Koadjutoren zuzulassen, und diesen die Rechte, die Gnaden und das Ansehen zu erteilen, womit die „Professen" begnadet werden, nunmehr ohne Einschränkung und Begrenzung der Zahl auf alle die sich erstrecken sollte, die die vorgesetzten Generäle dazu tauglich fänden. Endlich befreite er die ganze Gesellschaft und alle ihre Mitglieder, ihr Vermögen und ihre Güter von der Oberaufsicht, Gerichts-

barkeit und Zensur aller Bischöfe und nahm sie unter seinen und des Apostolischen Stuhles Schutz.

§ 17. Nicht weniger freigebig und großmütig waren auch andere von Unseren Vorgängern gegen diese Gesellschaft. Denn es ist bekannt, daß von Julius III., Paul IV., Pius IV. und Pius V., Gregor XIII., Sixtus V., Gregor XIV., Clemens VIII., Paul V., Leo IX., Gregor XV., Urban VIII., und anderen römischen Päpsten die der Gesellschaft bereits verliehenen oder bestätigten Privilegien entweder durch neue Zusätze vermehrt oder deutlicher bestimmt worden sind. Dessenungeachtet ersieht man aus dem Inhalt und den Ausdrücken dieser Apostolischen Verfügungen offenbar, daß in dieser Gesellschaft gleich bei ihrem Entstehen mannigfaltiger Samen der Zwietracht und Eifersucht nicht allein in ihrem Innern, sondern auch gegen andere Regularorden, gegen die Weltgeistlichkeit, gegen Akademien, Universitäten, öffentliche Schulen, ja sogar selbst Fürsten aufgekeimt ist, in deren Staaten sie aufgenommen worden, und daß diese Streitigkeiten bald über die Beschaffenheit und Natur der Gelübde, über die Zeit der Zulassung zu denselben, über die Gewalt, Glieder auszustoßen, über die Zulassung dieser Mitglieder zu den heiligen Weihen, ohne Amtseinkommen und ohne feierliche Gelübde entgegen den Anordnungen des tridentinischen Konzils und des Papstes Pius V., bald aber auch über die unumschränkte Gewalt, die sich der General der Gesellschaft beilegte, und über andere die eigene Regierungsverfassung betreffende Gegenstände und bald über Lehrmeinungen, Schulen, Freiheiten und Privilegien entstanden, welche die Bischöfe und andere in geistlichen und weltlichen Würden stehende Personen als ihrer Gerichtsbarkeit und ihren Gerechtsamen widerstreitend erachteten. Endlich fehlte es nie an den schwersten Beschuldigungen, die man den Mitgliedern dieser Gesellschaft machte und welche den Frieden und die Ruhe in der Christenheit nicht weniger störten.

§ 18. Hieraus entstanden viele Anklagen wider die Gesellschaft, welche durch das Ansehen verschiedener Fürsten bekräftigt und worüber Berichte an die Päpste Paul IV., Pius V. und Sixtus V., Unsere Vorgänger, eingegangen sind. Unter diesen Fürsten war Philipp II., katholischer König von Spanien berühmten Andenkens, der die wichtigen Ursachen, wodurch er hierzu angetrieben wurde, die ernstlichen Vorstellungen, die ihm von der spanischen Inquisition wider die maßlosen Privilegien der Gesellschaft und wider ihre Verfassung gemacht wurden, und endlich die Hauptstreitpunkte, die auch durch einige gelehrte und fromme Männer aus der Gesellschaft bestätigt worden, unserem Vorgänger Sixtus V. vorlegen ließ und es von ihm erwirkte, daß er eine Apostolische Visitation des Ordens beschloß und veranstaltete. Diesem Ansuchen des Königs Philipp II. gab Sixtus Gehör, indem er dasselbe begründet fand, und wählte zu dem Amte eines Apostolischen Visitators einen Bischof, dessen Klugheit, Tugend und Gelehrsamkeit allgemein bekannt waren. Er setzte auch noch eine Kongregation von einigen Kardinälen ein, um die Erledigung der Angelegenheit zu beschleunigen. Allein da erwähnter Sixtus V. allzu früh durch den Tod hinweggerafft wurde († 1590), wurde dieses höchst heilsame Unternehmen vereitelt und blieb ohne Erfolg.

§ 19. Der nachher zur päpstlichen Würde erhobene Gregor XIV. seligen Andenkens bestätigte aber wieder aufs neue und nachdrücklichste durch seine Bulle vom 28. Juni 1591 den Orden und verordnete, daß alle und jede Freiheiten, die seine Vorgänger demselben verliehen hatten, geltend und unverkürzt bleiben sollten und vorzüglich jenes Privilegium, wodurch ihm erlaubt worden, daß er Glieder ausstoßen und verabschieden könne, ohne an die gerichtliche Form gebunden zu sein, ohne alle vorgängige Untersuchung, ohne alle Akten, ohne gerichtliche Ordnung, ohne die erforderliche Frist zu beobachten, sondern bloß auf die erkannte Wahrheit der Tatsache der Schuld oder auch nur in Rücksicht einer vernünftigen Ursache und nach Beschaffenheit der Personen und anderer Umstände. Überdies gebot er tiefes Stillschweigen und verbot unter Androhung des schweren Kirchenbannes, das Institut und dessen Verordnungen oder Dekrete weder mittelbar noch unmittelbar anzugreifen oder irgendwie zu ändern zu suchen. Er bestimmte dabei das Recht, dasjenige, was etwa daran zu vermehren, zu verringern oder zu verändern wäre, nur ihm allein und den römischen Päpsten, die auf ihn folgen würden, entweder

unmittelbar oder durch Legaten und Nuntien des Apostolischen Stuhles anzuzeigen und vorzutragen.

§ 20. Alle diese Vorkehrungen reichten aber so wenig hin, das Geschrei und die Klagen wider die Gesellschaft verstummen zu machen, daß vielmehr von Tag zu Tag die ärgerlichsten Streitigkeiten über die Lehren der Gesellschaft, welche sehr viele als der Rechtgläubigkeit und den Sitten zuwider anklagten, sich fast über die ganze Erde ausbreiteten. Es entstanden dabei auch innerliche und äußerliche Uneinigkeiten, und es ergingen häufige Anklagen über unersättliche Begierde nach irdischen Gütern. Aus all diesen Anklagen sind sowohl die weltbekannten Unruhen, welche den Apostolischen Stuhl in den tiefsten Kummer und Verdruß stürzten, als auch die wider die Gesellschaft von einigen Fürsten gefaßten Entschließungen entstanden. Als sie daher eine neue Bestätigung ihres Institutes und ihrer Privilegien vom Papst Paul V. nachsuchte, sah sie sich genötigt zu bitten, daß er einige Dekrete, welche in der fünften Generalkongregation erlassen und wörtlich in sein Breve vom 4. September 1606 eingerückt wurden, erneuern und durch sein Ansehen bestätigen möchte. Darin steht nun ausdrücklich, daß sowohl die inneren Unruhen und Zwistigkeiten unter den Mitgliedern als die Klagen und Streitigkeiten mit Auswärtigen die Generalkongregation veranlaßt haben, folgendes Gesetz zu machen:

„Da unsere Gesellschaft, welche zur Fortpflanzung des Glaubens und zum Heil der Seelen vom Herrn in das Dasein gerufen ward, nur durch ihr eigentliches Amt, welches geistliche Waffen sind, zum Besten der Kirche und zur Erbauung des Nächsten unter der Fahne des Kreuzes den Endzweck glücklich erreichen kann, den sie sich vorgesetzt, so würde sie dieses Gute hindern und sich der größten Gefahr aussetzen, wenn sie sich mit dem beschäftigte, was weltlich ist und politische Dinge und die Staatsverwaltung angeht. Es haben daher unsere Vorgänger sehr weislich verordnet, daß, da wir Gott dienen, wir uns nicht in andere Dinge einmischen sollen, welche mit unserem Berufe nichts zu schaffen haben. Da aber unser Orden in diesen sehr gefährlichen Zeiten an vielen Orten und bei verschiedenen Monarchen (deren Liebe und Zuneigung, als zum Gehorsam gegen Gott gehörig, zu bewahren der hl. Vater Ignatius heiligen Angedenkens uns empfahl), vielleicht durch die Schuld einiger entweder aus Ehrgeiz oder unzeitigem Eifer in bösen Ruf kam und ein guter christlicher Ruf unumgänglich nötig ist, um Frucht zu bringen, so hat die Kongregation verordnet, daß man sich allen Scheines des Bösen enthalten müsse, um dadurch soviel als möglich auch den Klagen zu begegnen, die aus falschem Verdachte entstehen könnten. Aus dieser



Ursache verbietet sie allen Unserigen in Kraft gegenwärtigen Dekrets nachdrücklich und ernstlich, sich in dergleichen Staatsgeschäfte, wenn sie auch dazu eingeladen und veranlaßt würden, auf irgendeine Weise einzulassen und durch irgendein Bitten oder Raten von ihrem „Institut" abzuweichen. Auch empfiehlt die Kongregation den Definitoren, mit allem Fleiße auf kräftige Mittel zu sinnen und dieselben bestimmt anzugeben, um, wo es nötig ist, diesem Übel Heilung zu bringen."

§ 21. Wir haben zu Unserem tiefsten Schmerz bemerkt, daß vorbedachte und noch viele andere hernach angewandte Mittel fast gänzlich kraftlos und ohne Wirkung waren, um so viele und wichtige Unruhen, Beschuldigungen und Anklagen gegen die oft genannte Gesellschaft zu zerstreuen oder zu tilgen, und daß sich deswegen unsere übrigen Vorgänger, die Päpste Urban VIII., Clemens IX., X., XI. und XII., Alexander VII. und VIII., Innozenz X., XI., XII. und XIII. und Benedikt XIV. vergebliche Mühe gaben, die erwünschte Ruhe in der Kirche wieder herzustellen. Sie gaben zu diesem Zwecke sehr viele heilsame Verordnungen teils darüber, daß die Ordensglieder sich in und außer ihren hl. Missionen in keine weltlichen Geschäfte einmischen sollten, teils hinsichtlich der verdrießlichen Zwistigkeiten und Unruhen, die von der Gesellschaft wider die Bischöfe, wider Regularorden, wider milde Stiftungen und Gemeinden aller Art in Europa, Asien und Amerika nicht ohne großen Nachteil der Seelen und zum Staunen der Völkerschaften mit großer Heftigkeit erregt wurden; ferner betrafen die Verordnungen unserer Vorgänger auch die Erklärung und Ausübung gewisser heidnischer Gebräuche, die an verschiedenen Orten angenommen wurden, während andere, obgleich von der allgemeinen Kirche gebilligte, unterlassen wurden; sie betrafen den Gebrauch und die Erklärung solcher Lehrsätze, welche der apostolische Stuhl als ärgerlich und gegen gute Zucht und Sitten offenbar verstoßend mit Recht verdammt hat; sie betrafen endlich noch andere höchst wichtige Dinge, welche zur Erhaltung der Reinheit des christlichen Dogmas unumgänglich nötig waren, und aus welchen nicht weniger in unseren, wie schon in vorigen Zeiten Schaden und Unheil erwachsen ist: nämlich Zerrüttungen und Empörungen in einigen katholischen Staaten und Verfolgungen der Kirche in verschiedenen Reichen Europas und Asiens. Unsere Vorgänger haben darüber vielen Kummer er-

fahren müssen, ja Papst Innozenz XI. ging, aus Not gedrungen, so weit, daß er der Gesellschaft verbot, Novizen aufzunehmen und einzukleiden; Innozenz XIII. sah sich genötigt, ihr mit gleicher Strafe zu drohen, und Benedikt XIV. beschloß die Visitation der Häuser und Kollegien in den Reichen Unseres geliebten Sohnes in Christo, des allergetreuesten Königs von Portugal und Algarvien. Endlich ist dem Apostolischen Stuhle kein Trost, der Gesellschaft keine Hilfe und der Christenheit kein Vorteil aus dem Apostolischen Briefe zugeflossen, der von Unserem Vorgänger Clemens XIII. seligen Andenkens viel mehr erpreßt (um Uns eines Ausdruckes zu bedienen, den der Papst Gregor X. auf der allgemeinen Kirchenversammlung zu Lyon gebraucht hat) als erbeten wurde und worin das Institut der Gesellschaft Jesu sehr empfohlen und von neuem bestätigt wird.

§ 22. Nach so vielen und heftigen Stürmen hatten alle Wohlgesinnten gehofft, einmal den höchst erwünschten Tag anbrechen zu sehen, der Frieden und Ruhe brächte. Es entstanden aber, so lange eben dieser Clemens XIII. auf dem Stuhl Petri saß, nur noch gefährlichere und heftigere Stürme. Denn je heftiger sich Geschrei und Klagen erhoben und sogar hin und wieder die gefährlichsten Empörungen, Aufstände und Ärgernisse ausbrachen, um so mehr wurde das Band der christlichen Liebe gelöst, ja zerrissen, die Herzen der Gläubigen zu Parteilichkeit, Haß und Feindschaft entzündet, und es endlich so weit gebracht, daß selbst diejenigen, deren von ihren Voreltern angeerbte Frömmigkeit und Großmut gegen die Gesellschaft allgemein gerühmt wurde, nämlich unsere in Christo geliebtesten Söhne, die Könige von Frankreich, Spanien, Portugal und von beiden Sicilien sich genötigt sahen, die Ordensglieder aus ihren Staaten zu verbannen und zu vertreiben, weil sie dieses als das einzige und notwendige Mittel ansahen, um zu verhindern, daß nicht Christen im Schoße der heiligen Mutter Kirche einander selbst reizten, angriffen und zerrissen.

§ 23. Nachdem aber Unsere genannten in Christo geliebtesten Söhne einsahen, daß dieses Mittel nicht dauerhaft und zur Beruhigung der ganzen christlichen Welt nicht hinreichend wäre, wenn nicht die Gesellschaft selbst gänzlich unterdrückt und aufgehoben würde, so haben die Vorgenannten,



Unserem Vorgänger Clemens XIII. ihre Gedanken und Wünsche nach dem Ansehen, das sie haben, mit vereinten Bitten und Wünschen vorgetragen, damit er dieses Mittel als das allerwirksamste für die Sicherheit ihrer Untertanen und für das Wohl der ganzen Christenheit eintreten lassen möchte. Allein der wider alles Vermuten erfolgte Tod dieses Papstes hat den Ausgang dieser Angelegenheit gänzlich unterbrochen. Da wir nun durch die Gnade Gottes auf den Stuhl Petri gesetzt worden, so gelangten sogleich auch diese Bitten, Forderungen und Wünsche an uns, welche dann zu gleicher Zeit von verschiedenen Bischöfen und anderen durch Würde, Wissen und Gottesfurcht ausgezeichneten Männern unterstützt wurden.

§ 24. Um aber in einer so gewichtigen und bedeutungsvollen Angelegenheit den sichersten Entschluß zu fassen, haben wir Uns Zeit dazu genommen, nicht allein, um der Sache fleißig nachzuforschen, sie reiflich überlegen und mit Bedacht dabei verfahren zu können, sondern auch, um mit vielen Seufzern und anhaltendem Gebete aller Gläubigen und mit frommen Werken von dem Herrn Beistand zu erflehen. Unter anderem wollten Wir nachforschen, auf welchem Grunde jene durchgängig angenommene Meinung beruhe, als wäre die Gesellschaft Jesu von der Kirchenversammlung zu Trient auf eine feierliche Weise genehmigt und bestätigt worden. Wir haben aber nichts weiter als das Gesuch gefunden, daß sie von dem allgemeinen Dekrete ausgenommen würde, worin den übrigen Regularorden aufgegeben ward, daß nach Beendigung des Noviziates die tüchtig befundenen Novizen zur Profeß zugelassen oder aus dem Kloster entfernt werden sollten. Es erklärt daher eben dieses heilige Konzil, es wolle keine Neuerung machen und nicht hindern, daß gedachte Gesellschaft Jesu wie sie nach ihrer gottseligen Stiftung vom heiligen Apostolischen Stuhle bestätigt wäre, Gott und seiner Kirche dienen könnte.

§ 25. Nach Anwendung so vieler und notwendiger Mittel also, im Vertrauen auf die Eingebung und den Beistand des göttlichen Geistes, wie auch durch Unsere Amtspflicht gedrungen, die Ruhe und den Frieden der Christenheit zu erhalten, zu nähren und zu festigen und nach Unseren Kräften alles

das hinwegzuräumen, was ihr auch im geringsten nachteilig sein könnte, sodann in anbetracht, daß erwähnte Gesellschaft die reichen Früchte nicht mehr bringen und den Nutzen nicht mehr schaffen könne, wozu sie gestiftet, von so vielen Unserer Vorgänger gebilligt und mit so vielen Privilegien ausgestattet wurde, ja daß es kaum oder gar nicht möglich sei, daß, solange sie bestehe, der wahre und dauerhafte Friede wieder hergestellt werden könne, aus diesen wichtigen Beweggründen also und aus anderen Ursachen, welche Uns die Regeln der Klugheit und die gute Regierung der allgemeinen Kirche an die Hand geben und die Wir großmütig für Uns behalten, nach den Beispielen Unserer Vorgänger und insonderheit Gregors X. auf der allgemeinen Kirchenversammlung zu Lyon, indem auch in gegenwärtigem Falle von einer Gesellschaft die Rede ist, die sowohl nach ihrem Institute als nach ihren Privilegien zu den Bettelorden gehört, — heben Wir mit reifer Überlegung aus sicherer Kenntnis und aus der Fülle der Apostolischen Macht die erwähnte Gesellschaft auf, unterdrücken sie, löschen sie aus, schaffen sie ab und heben auf alle und jede ihrer Ämter, Pflichtenkreise und Verwaltungen, ihre Häuser, Schulen, Kollegien, Hospize und alle ihre Versammlungsorte, sie mögen sein in welchem Reiche, in welcher Provinz und unter welcher Botmäßigkeit sie wollen und die ihnen auf irgendeine Weise angehören; ihre Statuten, Gebräuche, Gewohnheiten, Dekrete, Konstitutionen, wenn sie gleich durch Eidschwur oder durch eine Apostolische Bestätigung oder auf eine andere Art bestätigt sind; desgleichen alle und jede Privilegien, General- und Spezialindulte, deren Inhalt wir so angesehen wissen wollen, als ob sie diesem Breve wörtlich einverleibt wären, und die Wir, mit welchen Formeln, Vorbehalt, Rückhalt und Dekreten sie auch verfaßt sein mögen, als vollkommen und genügsam angeführt erachten. Und daher erklären Wir, daß alle und jede Gewalt des Generals, der Provinziale, der Visitatoren und aller anderen Vorgesetzten erwähnter Gesellschaft sowohl



im Geistlichen als Zeitlichen aufgehoben und auf immer vernichtet bleiben soll, und übertragen eben diese Gerichtsbarkeit und Gewalt auf die Diözesanbischöfe in ihrem ganzen Umfange nach dem Maß, den Fällen und Personen und unter den Bedingungen, die wir unten erklären werden. Wir bestimmen auch durch Gegenwärtiges, daß keiner mehr in gedachte Gesellschaft aufgenommen und zur Einkleidung und zum Noviziat zugelassen werde. Diejenigen aber, die bisher aufgenommen worden, sollen zur Profession der einfachen oder feierlichen Gelübde unter Strafe der Nichtigkeit ihrer Zulassung und Profession und anderen Strafen, die Wir Unserem Ermessen vorbehalten, keineswegs zugelassen werden dürfen. Wir wollen, befehlen und verordnen auch, daß diejenigen, die gegenwärtig im Noviziat stehen, sogleich, augenblicklich, unmittelbar und wirklich entlassen werden. Desgleichen verbieten wir, daß diejenigen, die bereits die einfachen Gelübde abgelegt haben und bisher noch zu keinen Weihen zugelassen worden sind, die höheren Weihen unter dem Vorwand erhalten sollen, daß sie in der Gesellschaft schon Profeß abgelegt haben oder unter Bezug auf die Privilegien, welche die Gesellschaft den sonstigen Dekreten der Kirchenversammlung zu Trient zuwider erhalten habe.

§ 26. Da nun alle Unsere Bemühungen und Absichten dahin zielen, daß, so wie Wir den Nutzen der Kirche und die Ruhe der Völker zu befördern suchen, also auch den einzelnen Gliedern dieser Gesellschaft, deren Personen Wir im Herzen väterlich lieben, Trost wie Hilfe von Uns zufließen möge, damit sie, frei von aller Angst und Unruhe, der wir bisher ausgesetzt gewesen, mit größerem Nutzen den Weinberg des Herrn anbauen und das Seelenheil befördern können, so befehlen und verordnen Wir, daß diejenigen Mitglieder, welche nur die ersten Gelübde abgelegt und noch keine Weihen empfangen haben, innerhalb der von den Bischöfen zu bestimmenden Zeit, die jedoch kein Jahr nach dem Datum dieses Breve überschreiten darf, sondern nur hinreichen soll, etwa ein Amt, einen Dienst oder gastfreundliche Aufnahme zu finden, die Häuser und Kollegien, von allen Banden der einfachen Gelübde frei, gänzlich verlassen und einen Stand wählen sollen, den ein jeder seinem Berufe, seinen Kräften und seinem Gewissen angemessen im Herrn befinden wird.

Nach den Privilegien der Gesellschaft konnten sie ja auch von ihr selbst aus keinen anderen Ursachen verabschiedet werden, als solchen, welche die Oberen der Klugheit und den Umständen gemäß fanden, ohne vorhergegangene Zitation, ohne Verhandlung und ohne gerichtliche Form.

§ 27. Allen Mitgliedern aber, die bereits zu den heiligen Weihen befördert sind, erlauben Wir, genannte Häuser und Kollegien zu verlassen oder sich in einen vom Apostolischen Stuhle bestätigten Orden zu begeben, wo sie die vom Trienter Kirchenrat vorgeschriebene Probezeit werden aushalten müssen, wenn sie schon einfache Gelübde in der Gesellschaft abgelegt haben. Ist aber bereits die Ablegung der feierlichen Gelübde geschehen, so sollen sie nur sechs Monate im Noviziat bleiben und für die übrige Zeit von Uns dispensiert sein. Sie können aber auch als Weltgeistliche und Priester außer dem Orden unter der Gerichtsbarkeit der Bischöfe bleiben, in deren Bistümern sie sich aufhalten werden. Wir wollen noch außerdem, daß denjenigen, welche auf solche Weise in der Welt bleiben, ein anständiger Unterhalt, solange sie keine andere Versorgung finden, aus den Einkünften des Hauses oder Kollegiums angewiesen werde, in welchem sie gewesen, jedoch so, daß auf die Einkünfte sowohl als auf die damit verbundenen Lasten Rücksicht genommen werde.

§ 28. Die bereits zu Priestern Geweihten, welche aus Furcht, daß wegen geringer Pension ihr Auskommen nicht hinreiche oder weil sie keinen Ort haben, wo sie sich niederlassen könnten, oder wegen hohen Alters, schwacher Gesundheit und aus anderen billigen Ursachen die Häuser oder Kollegien der Gesellschaft nicht gern verlassen, können in denselben, jedoch unter der Bedingung bleiben, daß sie keine Verwaltung des Hauses oder Kollegiums in ihrer Gewalt haben, sich weltpriesterlich kleiden und dem betreffenden Bischof gänzlich unterworfen sein sollen. Wir verbieten aber ernstlich, andere an die Stelle der Abgehenden zu setzen und sich ein Haus oder einen Platz aufs neue zu verschaffen nach den Dekreten der Lyoner Kirchenversammlung. Überdies sollen sie die ihnen bereits gehörenden Häuser, Habseligkeiten und Plätze nicht veräußern können, sondern es sollen vielmehr die übrigbleibenden Mitglieder je nach ihren Verhältnissen in ein Haus oder mehrere versammelt werden, damit man diejenigen Häuser, welche erledigt werden, zu milden Stiftungen verwenden könne, so wie es den heiligen Canones, dem Willen der Stifter, der Beförderung des Gottesdienstes, dem Heile der Seelen und dem gemeinen Besten nach Beschaffenheit der Umstände angemessen sein wird. Unterdessen soll aus den Weltgeistlichen ein durch Klugheit und untadelhafte Sitten sich auszeichnender Mann die Aufsicht über besagte Häuser führen und die Namengebung nach der Gesellschaft gänzlich aufhören.



§ 29. Wir erklären ferner, daß in dieser allgemeinen Unterdrückung der Gesellschaft auch diejenigen begriffen sein sollen, welche bereits aus anderen Provinzen verwiesen wurden, und wollen daher, daß diese Verbannten, falls sie schon die höheren Weihen erhalten haben, aber noch in keinen anderen Orden getreten sind, sogleich ohne weiteres Weltgeistliche werden und den Bischöfen gänzlich unterworfen sein sollen.

§ 30. Die betreffenden Bischöfe können, wenn sie die nötige Rechtschaffenheit, Gelehrsamkeit und Sittenreinheit bei denjenigen finden, die aus dem Regularinstitut der Gesellschaft Jesu in den Weltpriesterstand kraft Unseres Breves übergetreten sind, ihnen nach ihrem Ermessen Vollmacht geben oder verweigern, die Sakramentalbeichten der Christgläubigen zu hören oder öffentliche Predigten ans Volk zu halten. Ohne diese schriftlich gegebene Erlaubnis aber darf keiner solche Verrichtungen übernehmen. Doch sollen die Bischöfe oder Geistlichkeit diese Erlaubnis niemals, soweit Fremde dabei in Betracht kommen, jenen erteilen, die in Häusern und Kollegien zurückgeblieben sind, die ehemals dieser Gesellschaft angehörten; diesen verbieten Wir hiermit für immer, Auswärtige zur Beichte zuzulassen oder vor ihnen zu predigen, wie dies Gregor X. auf der schon erwähnten allgemeinen Kirchenversammlung ebenfalls verboten hat. Wir schärfen also dies dem Gewissen der Bischöfe hiermit ein und erinnern sie an die strenge Rechenschaft, die sie wegen der ihrer Sorge anvertrauten Herde dem Herrn einst geben müssen und an das strenge Gericht, mit dem der Herr aller Lebendigen und Toten den Seelenhirten droht.

§ 31. Wir wollen ferner, daß, wenn einige aus der auf-

gehobenen Gesellschaft sich bisher in Kollegien und Schulen mit dem Unterricht der Jugend beschäftigten, ihnen alle Leitung und Verwaltung des Unterrichts genommen werde und nur denen in Zukunft zu lehren gestattet sein soll, die von ihren Arbeiten etwas Gutes hoffen lassen und zugleich jenen Streitigkeiten und lockeren Lehrmeinungen, aus denen so viel Unruhen entstehen, gänzlich entsagen werden; hingegen sollen diejenigen niemals zum Lehramt befördert werden oder falls sie noch wirklich darin stehen, nicht dabei belassen werden, die sich nicht die Einigkeit der Schulen und die Ruhe des Staates wollen anempfohlen sein lassen.

§ 32. Was die heiligen Missionen betrifft, in Rücksicht auf die Wir auch alles, was wegen Aufhebung dieser Gesellschaft verordnet wurde, verstanden haben wollen, so behalten Wir Uns noch vor, die Mittel zu bestimmen, durch die die Bekehrung der Ungläubigen sowohl als die Beilegung der Zwistigkeiten leichter und sicherer erhalten werden kann.

§ 33. Da nun alle und jede Privilegien und Satzungen dieser Gesellschaft, wie oben gemeldet, aufgehoben und abgeschafft sind, so erklären Wir die Mitglieder derselben, wenn sie aus ihren Häusern und Kollegien getreten und als Weltgeistliche angenommen sind, für fähig, nach den Beschlüssen der heiligen Canones und Apostolischen Verordnungen jede Pfründe sowohl mit als ohne Seelsorge, auch Kirchenämter, Würden u. dgl. zu erhalten, wozu ihnen, solange die Gesellschaft bestand, durch das von Gregor XIII. erlassene Breve „Satis superque“ vom 10. September 1584 der Zugang verschlossen war. Wir erlauben ihnen auch, was ihnen gleichfalls verboten war, daß sie für das Messelesen Almosen annehmen und die Vorteile genießen können, die sie als Regularkleriker der Gesellschaft Jesu immer hätten entbehren müssen. Dagegen heben Wir alle und jede Freiheiten auf, die ihnen kraft päpstlicher Privilegien von ihrem General und anderen Vorgesetzten erteilt worden sind, z. B. ketzerische und andere vom Apostolischen Stuhl verworfene Bücher zu lesen, Fasttage nicht zu halten und keine Fastenspeisen an denselben zu essen, die kanonischen Stunden früher oder später zu beten und dergleichen Freiheiten mehr, deren Gebrauch Wir ihnen für die Zukunft ernstlich verbieten, indem Unsere Absicht und Unser Wille dahin geht, daß sie



als Weltpriester nach den allgemeinen Regeln ihre Lebensweise einrichten sollen.

§ 34. Wir verbieten auch, daß irgendeiner nach Bekanntmachung dieses Breves sich unterstehen soll, unter dem Vorwand einer Bitte, einer Appellation, Deklaration oder Konsultation über entstandene Zweifel, die Vollziehung dieses Schreibens im geringsten aufzuhalten. Denn Wir wollen, daß von nun an sogleich die Aufhebung und Unterdrückung des Ordens auf die oben beschriebene Weise vollzogen werde bei Strafe des Uns und Unseren Nachfolgern vorbehaltenen großen Kirchenbannes, der gegen alle, die sich unterfangen sollten, der Erfüllung dieser Unserer Verordnung Hindernisse in den Weg zu legen, sogleich verhängt sein soll.

§ 35. Wir befehlen ferner und gebieten in Kraft des heiligen Gehorsams allen und jeden Ordens- und Weltgeistlichen, wessen Standes, Würde und Ansehen sie auch sein mögen, und besonders denen, die bisher dieser Gesellschaft angehörten, daß sie es nicht wagen sollen, etwas für oder gegen dieselbe zu schreiben und zu reden, auch nicht etwas von dieser Aufhebung und ihren Ursachen, von dem Institute, den Regeln, den Satzungen, der Regierungsform oder von sonst dahin gehörigen Dingen schriftlich oder mündlich zu äußern ohne ausdrückliche Erlaubnis des Papstes. Wir gebieten auch bei Strafe des Uns und Unsern Nachfolgern vorbehaltenen Kirchenbannes allen und jeden, daß sich niemand unterstehen soll, bei Gelegenheit dieser Aufhebung irgend jemanden, am wenigsten aber die früheren Mitglieder der Gesellschaft zu beschimpfen, zu lästern, zu schmähen und auf eine andere Weise ihnen verächtlich zu begegnen, sei es schriftlich, heimlich oder öffentlich.

§ 36. Wir ermahnen auch alle christlichen Fürsten, daß sie mit der ihnen zustehenden Macht, Gewalt und Ansehen, die ihnen von Gott zur Beschützung und Verteidigung der heiligen römischen Kirche anvertraut worden sind, sowie auch aus Achtung und Gehorsam gegen den Apostolischen Stuhl alle ihre Kräfte aufwenden, um dieses Unser Breve in vollkommenen Vollzug zu bringen und entsprechende Verordnungen ergehen zu lassen, auf daß bei der Ausführung dieses Unseres Willens nicht Streit, Zank oder Zwietracht unter den Gläubigen entstehe.

§ 37. Endlich ermahnen Wir auch alle Christen und bitten sie durch die barmherzige Liebe Jesu Christi, sich stets zu erinnern, daß wir alle einen Meister im Himmel haben, alle einen Erlöser, der uns mit dem Preis seines Blutes erlöst hat, alle durch einerlei Wasserbad im Worte des Lebens wiedergeborene Kinder Gottes und Miterben Christi geworden sind, alle durch die Speise des göttlichen Wortes und der katholischen Lehre genährt, alle endlich ein Leib in Christo, einzeln aber eines des andern Glieder sind und daß es folglich notwendig ist, daß wir alle durch das gemeinschaftliche Band der Liebe untereinander verbunden sind, mit allen Menschen Frieden halten und keine größere Pflicht haben, als einander zu lieben; denn wer seinen Nächsten liebt, hat das Gesetz erfüllt. Beleidigungen hingegen, Feindschaft, Zank und Nachstellungen sollen alle auf das äußerste verabscheuen und meiden als Erfindung des alten Feindes der menschlichen Gesellschaft, Erfindungen, die unter dem verführerischen Titel von Schulen und Schulmeinungen, ja sogar dem der christlichen Vollkommenheit ersonnen und erfunden worden sind, um die Kirche Gottes zu beunruhigen und die ewige Glückseligkeit der Gläubigen zu stören. Alle endlich bitten und ermahnen Wir, ihre ganze Kraft anzuspannen, um die echte und wahre Weisheit zu erlangen, von der der heilige Jakobus Kap. 3, 13 also schreibt: „Wer ist weise und gesittet unter euch? Der zeige mit seinem guten Wandel sein Werk in der Sanftmut der Weisheit. Wenn ihr aber bitteren Eifer habt und Zänkereien in euren Herzen sind, so rühmet euch nicht und seid nicht Lügner wider die Wahrheit. Denn diese ist nicht die Weisheit, die von oben kommt, sondern sie ist irdisch, tierisch und teuflisch; denn wo Zank und Neid ist, da sind auch Unbeständigkeit und alle bösen Händel. Die göttliche Weisheit aber ist zuerst züchtig, dann friedfertig, bescheiden, läßt sich raten, ist folgsam, dem Guten geneigt, voll Barmherzigkeit und guter Früchte; sie richtet nicht und ist ohne Gleißnerei; aber die Frucht der Gerechtigkeit wird im Frieden denen gesäet, die da den Frieden halten ..."[1])

[1]) §§ 38—41 enthalten die juristischen Schlußformeln, sog. „Klauseln". (Anm. d. H.)



Gegeben zu Rom bei S. Maria Maggiore unter dem Fischerring, am 21. Juli 1773, im 5. Jahre unseres Pontifikates. A. Card. Nigronus.

## XI.

## Protest des letzten Generals der aufgehobenen Gesellschaft, Lorenzo Ricci[1])

Protest des (seit dem 22. September 1773) in der Engelsburg gefangen gehaltenen Jesuitengenerals Lorenzo Ricci gegen die Aufhebung des Ordens, am 19. November 1775, fünf Tage vor seinem Tode.

Die Ungewißheit der Zeit, wann es Gott gefallen wird, mich zu sich zu rufen, und die Gewißheit, daß diese Zeit nahe ist, in Anbetracht meines vorgerückten Alters und der Menge, der langen Dauer und der Größe meiner Leiden, die viel zu stark für meine Schwäche sind, mahnen mich, im voraus meine Pflichten zu erfüllen, da es leicht kommen kann, daß die Natur meiner letzten Krankheit mich hindert, sie in der Stunde des Todes zu erfüllen. Daher mache ich, wissend, daß ich im Begriffe stehe, vor dem Richterstuhl der unfehlbaren Wahrheit und Gerechtigkeit, die allein der Richterstuhl Gottes ist, zu erscheinen, nach einer langen und reiflichen Erwägung, und nachdem ich demütig zu meinem barmherzigsten Erlöser und schrecklichen Richter gefleht: nicht zu gestatten, daß ich mich durch die Leidenschaft, besonders in einer der letzten Handlungen meines Lebens, oder durch irgendeine Bitterkeit des Herzens oder durch irgendeine andere sündhafte Neigung oder Absicht leiten lasse, sondern lediglich, weil ich glaube, es sei meine Pflicht, der Wahrheit und der Unschuld Zeugnis zu geben, — daher mache ich, wie gesagt, die beiden folgenden

Erklärungen und Beteuerungen:

1. Ich erkläre und beteure, daß die Gesellschaft Jesu gar keinen Grund zu ihrer Aufhebung gegeben hat. Ich er-

[1]) Buß, S. 1319. Über die Herkunft dieses Schriftstücks vergleiche den Nachweis bei Duhr, Jesuitenfabeln[5], S. 435.

kläre und beteure es mit jener Gewißheit, die moralisch ein wohl unterrichteter Oberer von dem haben kann, was in seinem Orden vorgeht.

2. Ich erkläre und beteure, daß auch ich nicht den leisesten Grund zu meiner Haft gegeben habe. Ich erkläre und beteure es mit jener höchsten Gewißheit und Augenscheinlichkeit, die jeder von seinen eigenen Handlungen hat. Ich mache diese zweite Beteuerung lediglich deswegen, weil sie für den Ruf der erloschenen Gesellschaft, deren Generaloberer ich gewesen, notwendig ist.

Im übrigen beabsichtige ich nicht, daß man infolge dieser meiner Beteuerungen irgendeinen von jenen, die die Gesellschaft Jesu oder mich geschädigt haben, vor Gott schuldig finden möge, wie ich mich denn auch eines solchen Urteils enthalte. Die Gedanken des Menschen sind Gott allein bekannt: er allein sieht die Irrtümer des menschlichen Verstandes und ermißt, ob sie von der Art sind, daß sie eine Sünde entschuldigen; er allein ergründet die Beweggründe, die zum Handeln treiben, den Geist, in dem man handelt, die Neigungen und Regungen des Herzens, die die Handlung begleiten, — weil aber von diesem allem die Schuldlosigkeit oder die Bosheit einer äußeren Handlung abhängt, so überlasse ich das Gericht jenem, der die Werke befragen und die Gedanken ergründen wird.

Um ferner die Pflicht eines Christen zu erfüllen, beteure ich, daß ich mit der Hilfe Gottes aufrichtig stets jenen verziehen habe und noch verzeihe, die mich gequält und gekränkt haben, erstens durch alle Übel, mit denen sie die Gesellschaft Jesu beladen, und durch die Härten, die sie gegen die Ordensmänner angewendet, die sie bildeten; sodann durch die Aufhebung der Gesellschaft selbst und durch die Umstände, die diese Aufhebung begleitet haben; endlich durch meine Gefangenhaltung und durch die Härten, die dazugefügt worden, und durch den Schaden, den das meinem guten Ruf gebracht: Tatsachen, die in der ganzen Welt öffentlich und gemeinkundig sind.

Ich bitte den Herrn, zuvörderst mir durch seine reine Güte und Barmherzigkeit und durch die Verdienste Jesu Christi meine zahlreichen Sünden zu verzeihen und sodann allen Urhebern und Mithelfern der vorbesagten Übel und



Rechtswidrigkeiten zu vergeben; ich will mit dieser Gesinnung und mit diesem Gebet im Herzen sterben.

Endlich bitte und beschwöre ich jeden, der diese meine Erklärungen und Beteuerungen sehen wird, sie in der ganzen Welt, so weit er nur kann, bekannt zu machen; ich bitte und beschwöre ihn darum bei allen Ansprüchen der Menschlichkeit, der Gerechtigkeit, der christlichen Liebe, die jedem die Erfüllung dieses meines Wunsches und Willens zur Überzeugung bringen können.

Lorenzo Ricci, manu propria.

## XII.

## Wiederherstellung des Ordens durch Pius VII[1].

Breve „Sollicitudo omnium", 7. August 1814.

§ 1. Die Sorge für alle Kirchen, welche Unserer Demut, die gleichwohl an Verdiensten und Kräften schwach ist, durch Gottes Fügung anvertraut ist, zwingt Uns, alle jene Hilfen anzuwenden, welche in Unserer Gewalt sind und welche von der göttlichen Vorsehung Uns barmherzig an die Hand gegeben werden, daß Wir den geistlichen Nöten des Erdkreises, so sehr es nur die verschiedenen vielfachen Wechsel der Zeiten und Orte gestatten, ohne jeden Unterschied der Völker und Nationen zweckmäßig beispringen.

§ 2. Dieser Last Unserer Hirtenpflicht zu genügen, waren Wir geneigt, als der damals noch lebende Franz Kareu und andere Weltpriester, welche seit mehreren Jahren in dem weiten russischen Reich lebten und ehemals der von Clemens XIV. seligen Andenkens, Unserem Vorgänger, aufgehobenen Gesellschaft Jesu angehörten, Uns die Bitte vortrugen, durch welche sie für sich die Vollmacht begehrten, unter Unserer Ermächtigung in einen Körper zusammentreten zu dürfen, damit sie um so leichter der Unterweisung der Jugend in den Anfangsgründen des Glaubens und in den guten Sitten nach der Weise ihres eigenen Instituts oblägen, das Predigtamt versähen, Beichte hörten und Sakra-

[1]) Inst. III, 340ff; nach Buß a. a. O. S. 1334ff.

mente spendeten; und darum haben Wir alsbald deren Bitte um so williger entsprechen zu müssen geglaubt, als der damals regierende Kaiser Paul I. dieselben Priester Uns durch huldreichstes Schreiben angelegentlich empfohlen hat, durch welches er, seine ganz besondere Güte gegen sie bezeigend, es als eine besondere Gefälligkeit für sich bezeichnete, wenn die Gesellschaft Jesu zum Wohl der Katholiken seines Reichs durch Unsere Ermächtigung dort konstituiert würde.

§ 3. Daher haben Wir, in aufmerksamem Gemüt erwägend, welche ungeheuren Vorteile in jene so weiten Gegenden, die der evangelischen Arbeiter fast ganz beraubt sind, kommen und wie großes Wachstum solche kirchliche Männer, deren erprobte Sitten durch so hohes Lob empfohlen wurden, durch emsige Arbeit, durch angestrengten Eifer in der Besorgung des Seelenheils und unermüdliche Verkündigung des göttlichen Worts der katholischen Religion bringen würden, es für vernunftgemäß erachtet, die Wünsche eines so hohen und wohltätigen Fürsten zu gewähren. Darum haben Wir durch unser Schreiben in Form eines Breves vom 7. März des Jahres des Herrn 1801 dem vorbesagten Franz Kareu und anderen seiner im russischen Reich lebenden Gefährten, oder welche anderswoher dorthin kommen könnten, die Vollmacht gegeben, daß es ihnen freistände, sich zu einem Körper oder zu einer Kongregation der Gesellschaft Jesu zu verbinden und zu einigen in einem Haus oder in mehreren Häusern nach dem Ermessen des Oberen, die innerhalb der Grenze des russischen Reichs zu bezeichnen sind, und Wir haben als den Generaloberen dieser Kongregation denselben Priester Franz Kareu nach Unserem und des Apostolischen Stuhls Belieben mit den nötigen und zweckmäßigen Vollmachten versehen, damit sie die vom heiligen Ignaz v. Loyola verfaßte, von Paul III. glücklichen Andenkens, Unserem Vorgänger, durch seine Apostolischen Konstitutionen gebilligte und bestätigte Regel beibehielten und befolgten und damit die in einem klösterlichen Verein vereinigten Gefährten sich frei für die Unterweisung der Jugend in der Religion und in den guten Künsten bemühen, Seminarien und Kollegien regieren und mit Genehmigung und Zustimmung der Ordinarien der Orte Beichte hören, das Wort Gottes verkünden und die Sakramente spenden könnten; und Wir haben die



Kongregation der Gesellschaft Jesu unter Unsere und des Apostolischen Stuhls unmittelbare Fürsorge und Aufsicht aufgenommen und das, was zu deren Befestigung und Sicherstellung und Reinigung von Mißbräuchen und Verderbnissen, welche etwa eingeschlichen wären, als im Herrn förderlich erschiene, Uns und Unseren Nachfolgern zur Anordnung und Festsetzung vorbehalten; und zu diesem Behuf haben Wir den Apostolischen Konstitutionen, Statuten, Gewohnheiten, Privilegien und Indulten, wie sie auch immer entgegen dem Vorstehenden gewährt und bestätigt worden sein mögen, besonders dem Apostolischen Schreiben des erwähnten Clemens XIV., Unseres Vorgängers, welches anfängt: „Dominus ac Redemptor noster" ausdrücklich die Rechtsgültigkeit abgesprochen, aber nur in jenem, was Unseren Worten in dem Schreiben in der Form eines Breves widerstritte, dessen Anfang „Catholicae" ist und das nur für das russische Reich erteilt worden ist.

§ 4. Die Entschließung, welche Wir für das russische Reich fassen zu müssen geglaubt haben, glaubten Wir bald nachher auf die Bitte Unseres liebsten Sohnes in Christo, des Königs Ferdinand, auf das Königreich beider Sizilien ausdehnen zu müssen, welcher von Uns begehrt hat, daß die Gesellschaft Jesu in derselben Art, wie sie im besagten Kaiserreich von Uns errichtet worden war, auch in seinem Gebiet und in seinen Staaten errichtet würde, weil er es für ganz zweckmäßig erachtete, in jenen so traurigen Zeiten zur Unterweisung der Jünglinge in christlicher Frömmigkeit und in der Furcht des Herrn, welche aller Weisheit Anfang ist, und zum Unterricht in der Gelehrsamkeit und in den Wissenschaften, hauptsächlich in den Kollegien und öffentlichen Schulen die Hilfe der Regularkleriker der Gesellschaft Jesu zu verwenden. Wir haben gemäß der Pflicht unseres Hirtenamtes dem frommen Wunsch eines so erlauchten Fürsten, welcher die größere Ehre Gottes und das Seelenheil lediglich bezweckte, nachzukommen geneigt, Unser für das russische Reich erlassenes Schreiben auf das Königreich beider Sizilien durch ein neues ähnliches Breve, das anfängt: „Per alias", das am 30. Juli des Jahres des Herrn 1804 ausgefertigt wurde, ausgedehnt.

§ 5. Um die Wiederherstellung derselben Gesellschaft Jesu

werden Uns mit einhelliger Übereinstimmung fast des ganzen christlichen Erdkreises inständige und dringende Bitten von den ehrwürdigen Brüdern, den Erzbischöfen und Bischöfen, und von dem Stand und Verein aller angesehenen Personen täglich vorgetragen, besonders nachdem sich der Ruf der so reichlichen Früchte überallhin verbreitet hat, welche diese Gesellschaft in den erwähnten Gegenden getragen hatte, und die, weil sich die Zahl ihrer Mitglieder täglich vermehrte, den Acker des Herrn, wie geglaubt wurde, auch künftig zieren und erweitern würde.

§ 6. Gerade die Zerstreuung der Bausteine des Heiligtums wegen neuerlicher Drangsale und Wechselfälle, welche man eher beweinen als in das Gedächtnis zurückrufen soll, die täglich schwindende Zucht der Regularorden (der Zierde und Säule der katholischen Kirche), auf deren Wiederherstellung jetzt Unsere Gedanken und Sorgen gehen, verlangen, daß Wir so billigen und gemeinsamen Wünschen Unsere Zustimmung geben. Denn Wir würden Uns des schwersten Verbrechens im Angesicht Gottes schuldig erachten, wenn Wir in so großen Nöten des Gemeinwesens diese heilsamen Hilfen anzuwenden versäumen würden, welche Gott in besonderer Fürsorge Uns an die Hand gibt, und wenn Wir, in Petri von steten Stürmen gepeitschtes und herumgeschütteltes Schifflein gestellt, die erfahrenen und rüstigen Ruderer zurückwiesen, die sich Uns zur Brechung der Wogen des Meeres boten, das uns Schiffbruch und Untergang in jedem Augenblick drohte.

§ 7. Da so viele und so große Beweggründe und so wichtige Ursachen Unser Gemüt bewegen, so haben wir endlich auszuführen beschlossen, was Wir schon im Anfang Unseres Pontifikats sehnlichst wünschten. Nachdem Wir daher die Hilfe Gottes durch heiße Gebete erfleht und die Stimmen und Räte mehrerer Unserer ehrwürdigen Brüder, der Kardinäle der heiligen römischen Kirche, angehört, haben Wir beschlossen, aus sicherer Erkenntnis und aus der Fülle der Apostolischen Gewalt anzuordnen und festzusetzen, wie Wir denn wirklich durch diese Unsere ewige Konstitution anordnen und festsetzen, daß alle Bewilligungen und Vollmachten, welche von Uns lediglich für das russische Reich und das Königreich beider Sizilien gegeben worden, nun als ausgedehnt gelten und für ausgedehnt gehalten werden



sollen, wie Wir sie auch wahrhaft ausdehnen auf Unseren ganzen Kirchenstaat und gleicherweise auf alle anderen Staaten und Gebiete.

§ 8. Daher gewähren und verleihen Wir dem geliebten Sohn, dem Priester Thaddäus Brzozowski, dem gegenwärtigen Generalobern der Gesellschaft Jesu, und anderen von ihm rechtmäßig Bevollmächtigten alle nötigen und zweckmäßigen Vollmachten, nach Unserem und des Apostolischen Stuhles Belieben, damit sie in allen vorgenannten Staaten und Gebieten alle diejenigen, welche die Zulassung und Aufnahme in den Regularorden der Gesellschaft Jesu begehren, frei und gültig zuzulassen und aufzunehmen vermögen, welche in einem oder in mehreren Häusern, in einem oder mehreren Kollegien, in einer oder mehreren Provinzen unter dem Gehorsam gegen den augenblicklichen Generalobern vereinigt und wie es die Sache mit sich bringen wird, verteilt nach der Vorschrift der Regel des heiligen Ignaz v. Loyola, wie sie durch die Apostolischen Konstitutionen Pauls III. genehmigt und bestätigt worden, ihre Lebensweise einrichten mögen. Wir gestatten ferner und erklären, daß sie sich gleicherweise frei und erlaubt auf die Unterweisung der Jugend in den Anfangsgründen der katholischen Religion und in rechtschaffenen Sitten verlegen, ferner Seminarien und Kollegien regieren und mit Zustimmung und Genehmigung der Ordinarien der Orte, an welchen sie jeweils leben, Beichte hören, das Wort Gottes verkünden und die Sakramente spenden dürfen: alle Kollegien aber, Häuser, Provinzen und die so verbundenen Genossen und die, welche sich künftighin vereinigen und zugesellen mögen, nehmen wir schon jetzt unter Unseren und dieses Apostolischen Stuhles unmittelbaren Schutz, Schirm und Gehorsam, indem Wir Uns und den römischen Päpsten, Unseren Nachfolgern, vorbehalten, das festzusetzen und vorzuschreiben, was zur immer größeren Befestigung und Sicherstellung derselben Gesellschaft und zu deren Reinigung von Mißbräuchen, wenn sich etwa (was Gott verhüte) solche eingeschlichen hätten, festzusetzen und vorzuschreiben als förderlich erscheinen würde.

§ 9. Alle und jede Oberen aber, Vorsteher, Rektoren, Genossen und jedwede Mitglieder dieser wieder hergestellten Gesellschaft erinnern und ermahnen Wir, so sehr Wir im

Herrn nur können, daß sie an jedem Ort und zu jeder Zeit sich als treue Nachfolger und Nachahmer ihres so großen Stifters und Lehrers erweisen, die von ihm errichtete und vorgeschriebene Regel genau befolgen und die nützlichen Ermahnungen und Räte, welche er seinen Söhnen überliefert hat, mit größtem Eifer zu vollführen streben.

§ 10. Endlich empfehlen Wir den geliebten Söhnen in Christo, den erlauchten und edeln Männern, den Fürsten und Landesherren, ferner den ehrwürdigen Brüdern, den Erzbischöfen und Bischöfen und anderen in jeder Würde Stehenden die oft genannte Gesellschaft Jesu und deren einzelne Glieder höchlich in dem Herrn und ermahnen dieselben und bitten sie, daß sie nicht nur nicht gestatten und dulden, daß sie von wem immer beunruhigt werden, sondern daß sie dieselben auch, wie es sich gebührt, gnädig und mit Liebe aufnehmen.[1])

Gegeben zu Rom bei S. Maria Maggiore im Jahre der Menschwerdung 1814, am 7. August, im 15. Jahre unseres Pontifikates.

A. Card. Pro-Datarius.
R. Card. Braschi Onesti.

[1]) Es folgen die „Klauseln". (Anm. d. H.)



# Statistischer Anhang[1])

## I.

### Die Mitglieder der deutschen Provinz nach dem Stand vom 1. Januar 1914.

| Ordenshäuser | Priester | Studierende | Laienbrüder | Gesamtzahl |
|---|---|---|---|---|
| General | 1 | — | — | 1 |
| Provinzial mit Sekretär | 2 | — | 1 | 3 |
| Haus der 3. Probezeit Exaten | 63 | 1 | 37 | 101 |
| Residenz Aarhus | 3 | — | 4 | 7 |
| Kollegium in Feldkirch | 33 | 19 | 30 | 82 |
| Exerzitienhaus in Feldkirch | 26 | 32 | 33 | 91 |
| Kollegium in Kopenhagen | 9 | 2 | 6 | 17 |
| Noviziat in s'Heerenberg | 27 | 45 | 38 | 110 |
| Residenz in Stockholm | 5 | — | 2 | 7 |
| Residenz in Luxemburg | 8 | — | 3 | 11 |
| Kollegium in Ordrupshoj | 18 | 9 | 23 | 50 |
| Kollegium in Sittard | 16 | 7 | 13 | 36 |
| Kollegium in Valkenburg | 91 | 134 | 68 | 293 |
| An verschiedenen Orten[2]) zerstreut | 73 | — | 2 | 75 |
| In der Mission Bombay | 89 | 13 | 22 | 124 |
| In der Mission Brasilien | 114 | 14 | 66 | 194 |
| In fremden Provinzen | 64 | 11 | 22 | 97 |
| Zusammen | 642 | 287 | 370 | 1299 |
| Aus fremden Provinzen | 13 | 22 | 2 | 37 |
| am 1. Januar 1914 zusammen | 629 | 265 | 368 | 1262 |
| am 1. Januar 1913 | 616 | 249 | 357 | 1222 |
| Zuwachs | +13 | +16 | +11 | +40 |

[1]) Die folgenden 4 Statistiken stammen aus den Katalogen der deutschen und österreichischen Provinz, Ausgabe 1914 (als Manuskript gedruckt — Anm. d. Herausg).

[2]) In Europa, als Schriftsteller, Studierende, Erholungsbedürftige (Anm. d. Herausg.).

## II.

## Die Verteilung des Ordens in Österreich am 1. Januar 1914.

| Wohnsitz | Priester | Studierende | Laienbrüder | Insgesamt |
|---|---|---|---|---|
| Wien, Pater Provinzial | 2 | — | 1 | 3 |
| Wien, Professhaus | 28 | — | 7 | 35 |
| Wien, Noviziatshaus | 11 | 13 | 9 | 33 |
| Wien I, Residenz | 7 | — | 4 | 11 |
| Wien II, Residenz | 7 | — | 1 | 8 |
| Görz, Knabenseminar | 6 | 1 | 5 | 12 |
| Graz, Residenz | 4 | — | 2 | 6 |
| Hostein, Mähren, Residenz | 5 | — | 2 | 7 |
| Kalksburg, Kolleg | 33 | 6 | 20 | 59 |
| Klagenfurt, Seminar | 6 | — | 4 | 10 |
| Klagenfurt, Residenz | 3 | — | 2 | 5 |
| Laibach, Residenz | 6 | — | 3 | 9 |
| Linz, Kolleg | 12 | 15 | 8 | 35 |
| Linz, Residenz | 11 | — | 3 | 14 |
| Mariaschein, Kolleg | 26 | 3 | 13 | 42 |
| Innsbruck, Kolleg | 70 | 84 | 20 | 174 |
| Innsbruck, Priesterhaus | 6 | — | 6 | 12 |
| Prag, Kolleg | 5 | — | 2 | 7 |
| Prag, Residenz | 10 | 5 | 5 | 20 |
| Königgrätz, Residenz | 3 | — | 2 | 5 |
| St. Andrae, Residenz | 10 | — | 10 | 20 |
| Steier, Residenz | 4 | — | 2 | 6 |
| Triest, Residenz | 3 | — | 2 | 5 |
| Velehrad, Noviziat | 10 | 6 | 13 | 29 |
| Agram, Noviziat | 9 | 8 | 12 | 29 |
| Ragusa, Residenz | 2 | — | 1 | 3 |
| Sarajevo, Priesterhaus | 9 | 1 | 7 | 17 |
| Spalato, Residenz | 3 | — | 1 | 4 |
| Travnik, Kolleg | 17 | 12 | 10 | 39 |
| Außerhalb der Provinz Weilende | 16 | 3 | 6 | 25 |
| Insgesamt | 344 | 157 | 183 | 684 |
| Gäste aus anderen Provinzen | 30 | 39 | 1 | 70 |
| Die Mitgl. der Prov. am 1. I. 1914 | **314** | **118** | **182** | **614** |
| Dieselben am 1. Januar 1913 | 313 | 115 | 186 | 614 |
| Zuwachs | +1 | +3 | −4 | — |



## III.

## Statistik des Gesamtordens nach dem Stande vom 1. Januar 1913.

| Assistenzen | Provinzen | Priester | Studierende | Laienbrüder | Zusammen | Zuwachs |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Italien | Rom | 187 | 99 | 92 | 378 | — 8 |
| | Neapel | 153 | 114 | 88 | 355 | 6 |
| | Sizilien | 110 | 64 | 69 | 243 | — 2 |
| | Turin | 152 | 65 | 47 | 264 | 4 |
| | Venedig | 219 | 58 | 96 | 373 | 2 |
| | Mitgl. d. Assist. Italien | **821** | **400** | **392** | **1613** | **2** |
| Germanien | Österreich | 313 | 115 | 186 | 614 | 10 |
| | Belgien | 599 | 380 | 219 | 1198 | — 2 |
| | Galizien | 220 | 141 | 152 | 513 | 3 |
| | Deutschland | 616 | 249 | 357 | 1222 | 36 |
| | Ungarn | 80 | 59 | 69 | 208 | 9 |
| | Niederlande | 283 | 135 | 138 | 556 | 10 |
| | Mitgl. d. Assist. Germanien | **2111** | **1079** | **1121** | **4311** | **66** |
| Gallien | Champagne | 387 | 217 | 128 | 732 | 1 |
| | Frankreich | 509 | 143 | 173 | 825 | 1 |
| | Lyon | 452 | 168 | 181 | 801 | 8 |
| | Toulouse | 417 | 171 | 135 | 723 | 0 |
| | Mitgl. d. Assist. Gallien | **1765** | **699** | **617** | **3081** | **10** |
| Spanien | Aragon | 544 | 269 | 440 | 1253 | 17 |
| | Castilien | 581 | 337 | 426 | 1344 | 10 |
| | Portugal | 161 | 89 | 110 | 360 | 1 |
| | Mexiko | 137 | 109 | 89 | 335 | 2 |
| | Toledo | 282 | 118 | 205 | 605 | 8 |
| | Mitgl. d. Assist. Spanien | **1705** | **922** | **1270** | **3897** | **38** |
| Länder englischer Zunge | England | 401 | 194 | 123 | 718 | 2 |
| | Kalifornien | 155 | 139 | 93 | 317 | — 7 |
| | Kanada | 145 | 136 | 93 | 374 | 1 |
| | Irland | 200 | 115 | 52 | 367 | 0 |
| | Maryland | 362 | 355 | 155 | 872 | 9 |
| | Missouri | 384 | 279 | 181 | 844 | 54 |
| | Neu-Orleans | 129 | 82 | 40 | 251 | — 4 |
| | Mitgl. d. Länder engl. Zunge | **1776** | **1300** | **737** | **3813** | **55** |
| | Insgesamt | 8178 | 4400 | 4137 | 16715 | 171 |
| | Am 1. Januar 1912 | 8047 | 4393 | 4104 | 16544 | |
| | Zuwachs | 131 | 7 | 33 | 171 | |

## IV.

## Statistik der Missionen der Gesellschaft Jesu am 1. Januar 1913.

| Missionen | Provinz | Priester | Studierende | Laienbrüder | Zusammen | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **I. In Europa** | | | | | | |
| Albanien | Venedig | 21 | 4 | 16 | 41 | |
| Dänemark, Schweden | Germanien | 36 | 12 | 35 | 83 | **141** |
| Inseln des ägäisch. Meeres | Sizilien | 9 | — | 8 | 17 | |
| **II. In Afrika** | | | | | | |
| Ägypten | Lyon | 53 | 8 | 16 | 77 | |
| Kuango | Belgien | 19 | 7 | 14 | 40 | |
| Ober-Sambesi | Anglien | 50 | — | 35 | 85 | |
| Unter-Sambesi | Portugal | 12 | 1 | 13 | 26 | |
| Die Inseln Madagaskar, Réunion, Mauritius | Toulouse | 66 | 6 | 17 | 89 | **371** |
| Betsileo-Mission auf Madagaskar | Champagne | 40 | 2 | 12 | 54 | |
| **III. In Asien** | | | | | | |
| Armenien und Syrien | Lyon | 132 | 9 | 70 | 211 | |
| Nord-Indien: Bombay | Germanien | 86 | 14 | 20 | 120 | |
| " Mangalor | Venedig | 46 | 2 | 11 | 59 | |
| " Bengalen, Galle | Belgien | 160 | 90 | 33 | 283 | |
| " Trincomale | Champagne | 17 | 1 | 3 | 21 | |
| " Madura | Toulouse | 107 | 75 | 24 | 206 | **1204** |
| " Goa | Portugal | 21 | — | 9 | 30 | |
| China, Nanking | Frankreich | 139 | 15 | 32 | 186 | |
| Süd-Tschili | Champagne | 67 | — | 15 | 82 | |
| Japan | " | 6 | — | — | 6 | |
| **IV. Im Stillen Ozean** | | | | | | |
| Philippinen | Aragon | 94 | 3 | 65 | 162 | |
| Die Inseln Flores, Java, Celebes | Niederlande | 64 | 6 | 10 | 80 | **344** |
| Süd- und Ost-Australien | Irland | 68 | 16 | 18 | 102 | |
| **V. In Nordamerika** | | | | | | |
| Canad. Indianer-Mission | Canada | 15 | 3 | 15 | 33 | |
| Staat Alaska Nord | Californien | 17 | 2 | 9 | 28 | |
| Ver.-Staat. Alaska Süd | " | 5 | — | — | 5 | |
| Felsengebirge | " | 39 | 22 | 30 | 91 | |
| In Colorado, Neu-Mexiko | Neapel | 61 | 6 | 26 | 93 | **417** |
| Britisch-Honduras | Missouri | 19 | 3 | 4 | 26 | |
| Mexik-Mission Tharahumara | Mexiko | 10 | — | 11 | 21 | |
| | Übertrag | 1479 | 307 | 571 | 2357 | |



| Missionen | Provinz | Priester | Studierende | Laienbrüder | Zusammen | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Übertrag | 1479 | 307 | 571 | 2357 | |
| Antillen, Cuba | Castilien | 48 | 14 | 35 | 97 | |
| " Jamaika | Maryland | 21 | — | 2 | 23 | |
| **VI. In Südamerika** | | | | | | |
| Columbien | Castilien | 100 | 48 | 62 | 210 | |
| Britisch-Guaiana | Anglien | 21 | — | 1 | 22 | |
| Mittel-Brasilien | Rom | 51 | 24 | 34 | 109 | |
| Süd-Brasilien | Deutschland | 116 | 25 | 67 | 208 | **1142** |
| Nord-Brasilien | Portugal | 54 | 4 | 38 | 96 | |
| Ecuador und Peru | Toulouse | 175 | 28 | 130 | 333 | |
| Chile-Argentinien | Aragon | 106 | 3 | 55 | 164 | |
| | Insgesamt | 2171 | 453 | 995 | 3619 | |

## V.

## Die Generäle des Jesuitenordens von der Gründung (1540) bis zur Gegenwart.

| Name | Nationalität | Regierung | Todesjahr |
|---|---|---|---|
| 1. Ignatius von Loyola | Spanier | 16 | 1556 |
| 2. Jakob Lainez | " | 9 | 1565 |
| 3. Franz von Borgia | " | 7 | 1572 |
| 4. Everard Mercurian | Belgier | 8 | 1580 |
| 5. Claudius Aquaviva | Italiener | 35 | 1615 |
| 6. Mutius Vitelleschi | " | 30 | 1645 |
| 7. Vincenz Caraffa | " | 4 | 1649 |
| 8. Franz Piccolomini | " | 2 | 1651 |
| 9. Alexander Gottifredi | " | 1 | 1652 |
| 10. Goswin Nickel | Jülich | 12 | 1664 |
| 11. Johannes P. Oliva | Genua | 17 | 1681 |
| 12. Carl von Noyelle | Brüssel | 5 | 1686 |
| 13. Thyrsus Gonzalez | Spanier | 19 | 1705 |
| 14. Mich. Ang. Tamburini | Modena | 25 | 1730 |
| 15. Franz Retz | Prag | 20 | 1750 |
| 16. Ignaz Visconti | Mailand | 5 | 1755 |
| 17. Aloisius Centurione | Italiener | 2 | 1757 |
| 18. Lorenz Ricci | Florenz | 28 | 1775 |
| 19. Thaddäus Brzozowski | Rußland | 19 | 1820 |
| 20. Alois Fortis | Verona | 9 | 1829 |
| 21. Joannes Roothaan | Amsterdam | 24 | 1853 |
| 22. Peter Beckx | Belgier | 34 | 1887 |
| 23. Anton Maria Anderledy | Schweiz | 5 | 1892 |
| 24. Luis Martin | Spanier | 14 | 1906 |
| 25. Franz Xaver Wernz | Württemberg[1]) | —[2]) | —[2]) |

[1]) Aus Rottweil im Schwarzwald. [2]) Gegenwärtiger General.